FORSCHUNGEN

ZUR GESCHICHTE

DES

BALTISCHEN ADELS

VON

AXEL VON GERNET.

ERSTES HEFT.

DIE HARRISCH-WIRISCHE RITTERSCHAFT
UNTER DER HERRSCHAFT DES DEUTSCHEN ORDENS BIS ZUM ERWERB
DER JUNGINGENSCHEN GNADE.

REVAL, 1893.
VERLAG VON FRANZ KLUGE.

FORSCHUNGEN

ZUR GESCHICHTE

DES

BALTISCHEN ADELS

VON

AXEL VON GERNET

ERSTES HEFT.

DIE HARRISCH-WIRISCHE RITTERSCHAFT
UNTER DER HERRSCHAFT DES DEUTSCHEN ORDENS BIS ZUM ERWERB
DER JUNGINGENSCHEN GNADE.

REVAL, 1893.
VERLAG VON FRANZ KLUGE.

DIE

HARRISCH-WIRISCHE RITTERSCHAFT

UNTER DER

HERRSCHAFT DES DEUTSCHEN ORDENS

BIS ZUM

ERWERB DER JUNGINGENSCHEN GNADE

VON

AXEL VON GERNET.

REVAL, 1893.
VERLAG VON FRANZ KLUGE.

VORWORT.

Vorliegende Abhandlung soll eine Reihe von Untersuchungen zur Geschichte des Adels und der ritterschaftlichen Korporationen in den russischen Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland einleiten.

DER VERFASSER.

Das hervorragendste Ereignis in der mittelalterlichen Geschichte des östlichen Europa seit dem Einfall der Tataren ist unstreitig die „Hochzeit von Krakau“ im Jahre 1386. Die dauernde Verbindung der beiden mächtigen Staaten Polen und Litauen veranlasste eine völlige Veränderung in der politischen Konstellation auf der einen Hälfte unseres Festlandes. Vor allem waren es Preussen und Livland, die unter den Folgen dieses grossen Ereignisses zu leiden hatten. In Preussen wurde schon ein Vierteljahrhundert später die Schlacht von Tannenberg geschlagen, Livland hat noch durch anderthalb Jahrhunderte seine Selbständigkeit zu bewahren vermocht. Doch ist auch hier die Verbindung der beiden Nachbarstaaten nicht ohne die nachhaltigsten Folgen geblieben. Sie vor allem hat es verursacht, dass im Verlaufe einer kurzen Spanne Zeit die Staatswesen in der Dünakolonie ihren Charakter veränderten, die livländische Konföderation sich in neues Gewand hüllte. Die indigenen Elemente wurden durch den äusseren Druck hervorgetrieben und errangen massgebenden Anteil an der Regierung. Schon hatten sich als Glieder des mächtigen Hansabundes die livländischen Städte zu einer hervorragenden Stellung im Lande emporgeschwungen, ihnen folgte jetzt der Landadel. Dem livländischen Verfassungsleben des XV. Jahrhunderts drückt die glänzende Entwickelung der zu Korporationen zusammengeschlossenen Vasallenschaften und die Beschränkung des Fürstentums durch die Landstände den Stempel auf.

Eine besondere Stellung unter den baltischen Ritterschaften der angestammten Periode nimmt die Harrisch-Wirische Ritterschaft ein. Schon in ihrem Ursprung und in ihrer Entwickelung unterschied sie sich wesentlich von ihren Schwestern in der Kolonie. Über ein Jahrhundert bevor sich in den benachbarten Fürstentümern ritterschaftliche Korporationen nachweisen lassen, hat sich die Vasallenschaft im dänischen Estland zu einer bleibenden Verbindung zusammengeschlossen. Und die schwache Vertretung der Landesherrlichkeit hat dann die Ritterschaft in Harrien und Wirland sich zu einem hohen Mass politischer Kraft und Selbständigkeit entwickeln und zu einem wichtigen Faktor in der livländischen Kolonie erwachsen lassen. Einen plötzlichen Umschwung rief ein Ereignis von elementarer Kraft hervor, der Bauernaufstand des Jahres 1343, der die dänische Kolonie unter die Herrschaft des deutschen Ordens brachte. Durch ein halbes Jahrhundert tritt nun die Harrisch-Wirische Ritterschaft in der livländischen Geschichte völlig in den Hintergrund, die Bedeutung, die sie in der dänischen Periode besessen, hat sie verloren. Erst das folgenschwere Ereignis des Jahres 1386 bewirkte wieder eine Entwickelung der estländischen Ritterschaft zu politischer Bedeutung, der sich aber jetzt bereits auch die Schwesterkorporationen anschliessen konnten.

Aufgabe dieser Monographie ist es, an die wertvolle Arbeit F. G. v. Bunge's „Das Herzogtum Estland unter den Königen von Dänemark" anknüpfend, die Bedeutung klarzustellen, welche der Bauernaufstand und der durch ihn veranlasste Übergang Estlands in die Herrschaft des Deutschen Ordens für die politische Stellung der Harrisch-Wirischen Ritterschaft gehabt, ferner die Entwickelung der Korporation in dem nun folgenden halben Jahrhundert darzulegen, wie sich diese vor allem in einer Veränderung der staatsrechtlichen Auffassung, einer Verdrängung des Lehnrechtes durch das Landrecht ausspricht, und schliesslich die sog. Jungingensche Gnade als Abschluss der die ersten Jahrzehnte der Ordensherrschaft

kennzeichnenden Entwickelung zu behandeln, damit eine Grundlage geschaffen werde, von der die Untersuchung über die Ausbildung der Harrisch-Wirischen Ritterschaft und ihrer Schwesterverbindungen in dem durch die Entwickelung des Ständewesens gekennzeichneten XV. Jahrhundert ausgehen könne.

Der Ursprung der Dänischen Kolonie in Estland beruhte auf der die Regierung König Waldemar II. kennzeichnenden Politik, die nach der Herrschaft über die Ostsee strebte. Dieser grossartige Gedanke veranlasste Waldemar, als der jungen deutschen Kolonie an der Düna durch eine Koalition der Esten und Russen der Untergang drohte, nach dem äussersten Osten des Baltischen Meeres hinüberzugreifen und die deutsche Schöpfung zu retten, um sie dann in sein Herrschaftsgebiet hineinziehen zu können. Der Kreuzzug des Jahres 1219 war von Erfolg gekrönt, und im Gebiete der Esten das Schloss Reval angelegt worden. Schon streckte der Dänenkönig seine Hand auch nach dem jungen Staatswesen des Bischofs Albert von Riga aus, schon drohte die Dünakolonie dem aufstrebenden Dänemark anheimfallen zu müssen, da wurde der mächtige König durch eine aus deutschem Boden erwachsene, über das ganze dänische Herrschaftsgebiet ausgedehnte Reaktion von seiner Höhe gestürzt. Auch die überseeische Kolonie in Estland fiel dieser Bewegung zum Opfer. In den Wirren, die hier im fernen Osten ausbrachen, gelangte Reval in den Besitz des Schwertbrüderordens. Erst durch nachhaltige Pression seitens der Kurie gelang es König Waldemar, in dem am 7. Juni 1238 zu Stenby mit dem deutschen Orden abgeschlossenen Vertrag, einen Teil des Verlorenen, das Schloss Reval mit den Landschaften Reval und Wirland zurückzugewinnen.

Die Kolonie, welche auf diesen estnischen, in der Folge zu einem Herzogtum Estland erhobenen und im Verhältnis der Personalunion[1] zum dänischen Reiche stehenden Gebieten erblühte, gewann einen deutschen Charakter; Dänemark besass

[1] Der König nennt sich *dominus* und seit 1271 *dux Estoniae*, cfr. Bunge, „Das Herzogtum Estland unter den Königen von Dänemark“ p. 95 ff.

nicht die Kraft zur Kolonisierung; Westphalen sandte seine überschüssigen Kräfte, wie an die Düna, so auch in das dänische Estland. Zur estnischen Ureinwohnerschaft trat der deutsche Stadtbürger und auf dem Wege der Belehnung eine zahlreiche Vasallenschaft vornehmlich deutscher Nationalität hinzu.[1]

Die inneren Wirren, die nach dem Tode Waldemars II. in dem von seiner Höhe sinkenden Dänemark ausbrachen, entzogen die ferne Kolonie der Einwirkung des Königtums und überliessen sie ihren eigenen Kräften und dem Schutze der ihr durch Interessengemeinschaft verbundenen Dünakolonie. Die Notwendigkeit, gemeinsame Interessen geschlossen zu vertreten, wo der Schwerpunkt des Reichsinteresses nach anderer Richtung hin lag und der Stellvertreter des Königs nicht über genügende Mittel verfügte, um die landesherrliche Autorität in wirksamer Weise zu vertreten, führte schon früh dazu, dass die Gesamtheit der estländischen Vasallen sich zu einer Korporation zusammenthat. Schon 1259, zwei Jahrzehnte nach Abschluss des Vertrages zu Stenby, treten die Vasallen zu gemeinschaftlicher Beratung über die Forderungen zusammen, welche der Bischof von Reval hinsichtlich des kirchlichen Steuerwesens an sie stellte, fassen im Beisein und mit Genehmigung des königlichen Hauptmannes einen Beschluss, treffen auf Grundlage desselben eine Vereinbarung mit dem Bischof und wenden sich darauf an den König mit der Bitte, den Beschluss der Majorität zu bestätigen, was dann auch erfolgt.[2] In dem Berichte an den König nennen sich nun die Vasallen in Harrien und Wirland zum erstenmal *universitas vasallorum regis, per Estoniam constituta,* in der Bestätigungsurkunde bezeichnet der König die Verbindung *communitas.* Das ist die älteste urkundlich nachweisbare Verbindung der estländischen Vasallen. Wir vermögen nicht zu erkennen, ob dieser Verbindung bereits feste Formen zu Grunde lagen, ob sie etwa solche geschaffen; es ist möglich, dass sie nur vorübergehend

[1] Cfr. Bunge a. a. O. p. 88 ff. [2] Livl. Urk.-Buch I 337 u. 352.

geschlossen wurde, weil der Anlass ein vorübergehender war; doch temporäre Verbindungen gehen leicht stillschweigend in dauernde über; wo nicht kontinuierliche Aktion nötig ist, treten sie nur bei besonderen Gelegenheiten hervor, und dann tragen sie den Charakter geschlossener Korporationen, ohne dass die Spur einer neuen Vereinigung erkennbar wäre. In Harrien und Wirland treten fortan die Vasallen bei verschiedenen Gelegenheiten als Korporation auf, wo es galt, ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten, ihre stets wachsende politische Bedeutung zur Geltung zu bringen. Sie bezeichnen sich dabei in den bezüglichen Urkunden als *universi vasalli terrae Revaliae* oder *regis Daciae in Estonia*, als *communes vasalli*, und *universitas* oder *communitas vasallorum (domini regis) in Estonia constituta.*[1] Können sich diese Bezeichnungen immerhin auf eine vorübergehende Verbindung beziehen, so lässt sich die Existenz eines Korporationssiegels nur mit einer dauernden Vereinigung in Verbindung bringen. Ein Siegel aber besitzt die Gesamtheit der estländischen Vasallen schon 1284, denn an einer aus diesem Jahre stammenden Urkunde hingen die Siegel *domini episcopi et consiliariorum et totius terrae.*[2] Das letztere Siegel kann, wie schon Bunge[3] annimmt, nur auf *universitas vasallorum* bezogen werden. Ein eigenes Siegel besitzt die *communitas vasallorum* auch 1306, 1308 und 1323.[4] Die Existenz des Korporationssiegels genügt, um der Verbindung der Vasallen mindestens seit dem Jahre 1284 einen korporativen Charakter zuzuschreiben.

Über die Organisation dieser Korporation klärt uns das urkundliche Material nur in geringem Masse auf. Zur Geltung kommen konnte die Verbindung natürlich nur auf allgemeinen Versammlungen, wie wir ihnen unter dem Namen *placita generalia* begegnen.[5] Solche waren nötig, um alle uns bekannten

---

[1] U. B. I 491, II 621. 644 u. 645. 692. 792. 814. 820, Reg. 773, III 562a. 827a. [2] U. B. I 491. [3] a. a. O. p. 136 Note 223. [4] U. B. II. Reg. 773, II 621. 692. [5] Cfr. Bunge a. a. O. p. 141, z. B. 1324. U. B. II 701 und wohl auch 1306 U. B. II 621. Die Datierung: *in pa-*

Beschlüsse der Ritterschaft zu Wege zu bringen; die Delegierten, welche 1259 im Auftrage der Vasallenschaft mit dem Bischof von Reval verhandelten[1], die Deputierten, welche daraufhin und in der Folgezeit häufig an den König behufs Unterhandlung *nomine communitatis* oder *ex parte omnium nostrum* entsandt wurden, sowie die 21 Vasallen, welche im Jahre 1306 einen Ausschuss der Ritterschaft bildeten, wurden alle auf Versammlungen der Ritterschaft erwählt und mit Instruktionen versehen.[2] Dass auf diesen Versammlungen die Stimmenmehrheit entschied, beweist die behandelte Urkunde vom Jahre 1259.[3]

Wichtig für die Entwickelung der Korporationen und ihrer politischen Bedeutung ist das Aufkommen eines Landesrates, dessen Existenz wir bis in das Jahr 1282 zurückverfolgen können.[4] Es ist dieses eine Körperschaft, deren Mitglieder, zuerst als *jurati regni*, dann als *consules terrae* oder *consiliarii regis Danorum in Estonia* bezeichnet, vom Könige aus der Zahl der Vasallen ernannt wurden. Ihre Zahl belief sich ursprünglich auf 12, später sind 13, 15 und im Jahre 1346 sogar 17 Mitglieder gleichzeitig nachweisbar; ob dieses Wachsen eine Entwickelung bedeutet, oder aber die Anzahl der Mitglieder eine schwankende gewesen, wissen wir nicht.

Das Waldemar-Erichsche Recht kennt am Landesrat nur den gerichtlichen Charakter seiner Thätigkeit[5], und die weiter unten zu behandelnde Urkunde König Christophs II. von 1329 Sept. 21 bestimmt lediglich: *volumus quod consiliarii nostri terrae nostrae Estoniae habeant eandem auctoritatem in sententiis ferendis, quam habuerunt a temporibus retroactis.*[6] Es ist der Landesrat die zweite inappellabele Instanz im Lande, wie dieses

---

latio generali soll jedenfalls heissen *in placito generali;* die Urkunde ist nur abschriftlich erhalten.

[1] U. B. I 337. [2] U. B. I 352, II 680, Reg. 713. U. B. III 562. Cfr. auch aus der Zeit des Überganges Estlands in die Herrschaft des deutschen Ordens die weiter unten zu behandelnden Urkunden II 813. 817, III 827a. [3] U. B. I 337. [4] U. B. I 480, cfr. Bunge „Estland etc." p. 136 ff. [5] Art. 44. [6] U. B. II 737.

im Waldemar-Erichschen Recht in folgenden Sätzen fixiert wird: *Alle ordele, de beschulden werden vor dem rechte, de schal man teen vor den rat darsulves, den de Konink dar gesettet heft. Wat de delet unde vindet, dat schal stede sin. Wat broke mit dem hovetman legert und endiget wert, dat schal sunder naklage bliven.*[1] Für die Ritterschaft bedeutete diese Schöpfung einen hohen Gewinn, für den König eine starke Minderung seiner landesherrlichen Rechte. — Den Vorsitz in dem königlichen Rat führte der Hauptmann.[2] Wie sich seine Kompetenzen zu denjenigen der Räte verhalten, ist nicht klar; vielleicht dürfen wir uns das Verhältnis so vorstellen, wie es in einer Urkunde von 1298 geschildert wird[3]: Die Repräsentation des Gerichts liegt in der Hand des Hauptmannes, er übergiebt die Entscheidung der Rechtsfrage den Räten, das Urteil dieser erlangt aber erst durch seine Bestätigung Rechtskraft. Dieser Landesrat entwickelte sich nun, Dank dem Umstande, dass er aus Gliedern der Vasallenschaft zusammengesetzt war, zum Vertreter dieser Körperschaft. In seinem doppelten Charakter liegt die Geschichte des Oberlandgerichts bis auf unsere Tage begründet. Schon die Urkunde vom Jahre 1282, in welcher das Kollegium zum erstenmal als die *duodecim jurati regni* bezeichnet wird, zeigt dasselbe nicht als Gerichtsbehörde: indem die Königin Margaretha ihm neben dem Hauptmann und der Stadt Reval den Auftrag erteilt, Geldstrafen für Nichteinhaltung königlicher Vorschriften beizutreiben, räumt sie ihm schon administrative Kompetenzen ein.[4] Im Jahre 1288 berufen sich dann die Vasallen auf eine Vorstellung, die sie an den König hinsichtlich des Strandrechtes gesandt, und welche die Siegel des Bischofs von Reval, des Hauptmanns der Stadt Reval und der *consules terrae* getragen habe[5]; dem Könige gegenüber fungieren also letztere als Vertreter der Vasallenschaft. Im Jahre 1333 werden die Vasallen bei einem Vergleich mit dem

---

[1] Art. 44, 46. [2] Waldemar-Erichsche Recht Art. 46, U. B. III 825a. [3] U. B. III 569a. [4] U. B. I 480. [5] U. B. I 519.

Hauptmann über die Schlösser Reval und Narwa durch die *consiliarii* vertreten[1], 1340 vertreten die *universi consiliarii* die Vasallenschaft in den Verhandlungen mit dem Hauptmann und der Stadt über die Benutzung der Heuschläge und Weiden innerhalb der Revaler Stadtmark und schliessen einen Vergleich *cum pleno consensu communitatis terrae* ab.[2]

Wies schon die oben behandelte Urkunde von 1282 auf administrative Functionen des Rates hin, so treten uns diese in der Urkunde von 1288 ganz besonders deutlich entgegen.[3] Es heisst hier: während der über die Strandungen in Estland schwebenden Frage hätten die Räte[4] Deputierte behufs Verhandlung zu denjenigen Vasallen und Esten abgesandt, welche gestrandetes Gut eingezogen hätten. — Ein derartiger Eingriff in die Verwaltung, eine Beeinflussung der Landesregierung durch den Rat, beruhte auf den jeweiligen Zeitverhältnissen; eine offizielle Anerkennung des Landesrates als Senat des Hauptmannes ist nicht erfolgt. Sowohl König Christoph II. im Jahre 1329, als auch der Hochmeister Heinrich Tusmer im Jahre 1347 bestätigten dem Rat nur die bisherigen gerichtlichen Kompetenzen.[5]

Massgebend für die Entwickelung der Harrisch-Wirischen Ritterschaft wurden zwei Momente, die in der geographischen Lage der Kolonie begründet waren, die Isolierung von Dänemark und die Interessengemeinschaft mit den livländischen Staatswesen. Führte das eine Moment dazu, dass Dänemark nur wenig Kraft aufwandte, um seine Landesherrlichkeit in einer Kolonie zur Geltung zu bringen, die in den Tagen der Blüte des Reiches begründet war, jetzt aber völlig aus dem Rahmen seiner Interessen hinausfiel, so musste sich anderseits

---

[1] U. B. II 757. [2] U. B. II 792, cfr. auch die unten zu behandelnden Urkunden aus den Jahren 1343 bis 1346 U. B. II 813. 814. 815. 820. 846, III 827a. [3] U. B. I 480. 519. [4] Unter den in der Urkunde genannten *omnes domini* können nur die Räte, nicht etwa die Vasallen verstanden werden, da ein grosser Teil der letzteren sich im Gegensatz zu den *domini* befand. [5] U. B. II 737. 874.

die Estländische Vasallenschaft deutscher Zunge, infolge ihrer numerischen Stärke und der Interessengemeinschaft notwendig zu einem wichtigen und massgebenden Faktor in der deutschen Kolonie Livland aufschwingen, mit der sie im Vertrage von Dorpat in dauernde Verbindung trat.[1] In diesen beiden Momenten liegt die politische Selbständigkeit der Harrisch-Wirischen Ritterschaft begründet. Dass diese dann rückwirkend einen massgebenden Einfluss der Korporation auf die schwache Landesregierung schaffen musste, ist natürlich. Man sollte annehmen, dass sich eine ständige Beeinflussung entwickelt, dass die Ritterschaft den Hauptmann von ihren Organen abhängig gemacht habe; es ist naheliegend, in dem aus Vasallen zusammengesetzten Landesrat, der häufig die Ritterschaft vertrat, nicht allein einen Gerichtshof, sondern auch einen Senat des Hauptmanns zu sehen; thatsächlich übte er massgebenden Einfluss aus, ob dieser Einfluss aber verfassungsmässige Formen gewonnen, lässt sich aus dem spärlichen Material der dänischen Periode nicht nachweisen; für den Landesherren bestanden solche jedenfalls nicht. Ob sich ferner, etwa auf den Mann- oder Gerichtstagen, die Form einer direkten Beeinflussung der Landesregierung seitens der Ritterschaft ausgebildet, können wir auch nicht mehr erkennen. Auch nicht einmal die Rudimente einer landständischen Verfassung sind in Estland nachweisbar. Ich glaube, es bedurfte keiner verfassungsmässigen Formen für die Beeinflussung der Regierung. Der Hauptmann von Reval war nur ein schwacher Vertreter des Königtums, Ritterschaft und Stadt hatten ihn überflügelt. Da bedurfte es keines Reglements. Im Gegenteil, ein solches konnte der Ritterschaft gerade lästig und einer Entwickelung ihrer Selbständigkeit hinderlich sein. Wir kennen drei Akte, in welchen die Wirksamkeit der Ritterschaft auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung zur Geltung gekommen ist; alle drei stammen aus früher Zeit und zwar aus den Jahren 1259, 1280 und 1306.[2]

---

[1] U. B. II 608. [2] U. B. I 337. 352. 467. 475, II Reg. 713.

Im ersten Falle handelt es sich um jenen schon oben behandelten Vergleich der Vasallen mit dem Bischof von Reval, in welchem wir zum erstenmal einer Korporation der Vasallen begegnen. Ein ähnlicher Vergleich wurde dann auch 1280 abgeschlossen; 1306 aber setzt die Ritterschaft ein von 21 Vasallen ausgearbeitetes Statut in Kraft, welches vornehmlich das Verfahren in Strafsachen und die Pfändung betrifft. In allen drei Fällen handelt die Ritterschaft autonom. Natürlich tragen ihre Beschlüsse nur einen provisorischen Charakter und können erst durch die königliche Ratifikation dauernde Giltigkeit gewinnen. Aber nicht darin liegt das massgebende, sondern in dem Umstande, dass die Ordnungen nicht von dem Stellvertreter des Landes- und Lehnsherren, sondern von den Vasallen geschaffen wurden. Wird 1259 und 1280 der Vertrag noch mit Genehmigung des Hauptmannes abgeschlossen, so fiel eine solche im Statut von 1306 schon fort.

Vornehmlich ist die politische Bedeutung der estländischen Ritterschaft zu solchen Zeiten zur Geltung gekommen, wo für sie die Gefahr vorlag, eine Minderung des erworbenen Grades politischer Selbständigkeit zu erleiden, oder die Grundlage für letztere, die lose Zugehörigkeit zum Dänischen Reiche zu verlieren.

Der Umstand, dass das entlegene Herzogtum für Dänemark von nur geringer Bedeutung war, führte zu häufigen Versuchen des Königtums, sich der Kolonie zu entäussern, um dadurch anderweitige Vorteile zu erzielen. Diese Versuche aber erregten stets heftigen Widerstand bei der Vasallenschaft, die mit Recht von der Nähe des Landes- und Lehnsherren eine Beschränkung ihrer Freiheiten besorgte und darum unter Aufbietung aller Kräfte das lockere Band, das sie mit Dänemark verknüpfte, zu erhalten suchte. Stets war ihr Widerstand von Erfolg begleitet, bis endlich innere Verhältnisse den Anfall des Landes an den Deutschen Orden veranlassten.

Im Jahre 1284, Sept. 4., erklärte der Bischof von Reval, die *consiliarii domini regis Daciae per Estoniam constituti* und

die *universi vasalli terrae Revaliae,* sie hätten sich verbunden und die gegenseitige Garantie übernommen, ihr altes Recht, das sie von dem Landesherrn erworben, und ihre alten Gewohnheiten gegen jegliche Angriffe *una manu* zu verteidigen.[1] Bunge hat es mit Recht wahrscheinlich gemacht, dass der König schon damals eine Veräusserung des Herzogtums beabsichtigte.[2] Im Jahre 1303 belehnte dann König Erich VII. Menved seinen jüngeren Bruder Herzog Christoph, um diesen von Dänemark fernzuhalten, mit dem Herzogtum Estland.[3] Dieser Handel erregte in hohem Grade die Unzufriedenheit der estländischen Vasallen und führte zum bekannten Dorpater Vertrage von 1304, Febr. 25.[4] In diesem schlossen die *honesti viri universi vasalli incliti principis domini regis Daciae in Estonia constituti* mit dem Livländischen Orden und den Bischöfen, Kapiteln und Vasallen der Stifte Oesel und Dorpat ein Schutzbündnis, welches zu Gunsten der estländischen Ritterschaft die Bestimmung traf, dass die Alliierten einer Veräusserung Estlands mit allen Kräften widerstreben und nicht gestatten sollten, dass die estländische Vasallenschaft der Krone Dänemark entfremdet würde. Darauf besetzten die Estländer alle Schlösser im Lande und zwangen auf diese Weise den König, seine Pläne fallen zu lassen.

Wenige Jahre später, etwa 1315, gelang es der Harrisch-Wirischen Ritterschaft von König Erich VII. zu erlangen, dass er ihr das sogenannte Waldemar-Erichsche Lehnrecht erteilte, die Haupturkunde der Livländischen Rechtsgeschichte. Es ist dieses eine Aufzeichnung derjenigen Grundlagen des Lehnrechtes, welche zu jener Zeit in Norddeutschland giltig und in Übung waren, daher den von Waldemar II. und seinen Nachfolgern in Estland vorgenommenen Belehnungen deutscher Vasallen zur Richtschnur und Grundlage dienten.[5]

Während dieser Entwickelung der estländischen Verhält-

---

[1] U. B. I 491. [2] a. a. O. p. 139. [3] U. B. II Reg. 695. [4] U. B. II 608. [5] Bunge a. a. O. p. 4. Ediert von Bunge in Altlivlands Rechtsbücher p. 55—70.

nisse dauerten die Wirren in Dänemark fort. Von dem mächtigen Reiche Waldemars II. waren nur Trümmer übrig geblieben; durch Jahre hindurch war der Königsthron verwaist. Erst Waldemar IV. Atterdag war es vergönnt, das alte Königshaus wieder auf den Thron zu bringen und das zerrüttete Reich um den Preis einer Aufgabe aller unhaltbaren Herrschaftsobjekte zu konsolidieren.

1329 Sept. 21 hatte Atterdags Vater, Christoph II., seinen Unterthanen in Estland eine Versicherungsschrift des Inhalts ausgestellt, dass das Land nie durch ihn oder seine Nachfolger veräussert werden solle. In derselben Urkunde erweiterte er das Erbrecht in den Lehngütern zu Gunsten des weiblichen Geschlechtes, — es ist dieses das sogenannte Privilegium König Christophs, — ordnete das Vormundschaftswesen und bestätigte dem Landesrat dessen bisherige jurisdiktionelle Kompetenzen.[1] Der beregten Versicherungsschrift entgegen verlieh der König wenige Wochen später das Herzogtum Estland dem Knud Porse und dessen Erben nach Lehnrecht.[2] Porse, bisher einer der gefährlichsten Gegner des Königs, den dieser durch die Belehnung gewinnen wollte, starb aber bald, und seine unmündigen Söhne traten nicht in den Besitz des Erbes, vielmehr unterlag Estland bald einer zweiten Veräusserung. Im Jahre 1333 übertrug Otto, Christophs älterer Sohn und Prätendent auf den dänischen Thron, mit Einwilligung seines jüngeren Bruders, des nachmaligen Waldemar IV., seinem Schwager Markgraf Ludwig von Brandenburg, an Stelle der ursprünglich in barem Gelde ausbedungenen Mitgift seiner Schwester, das Herzogtum Estland zu Eigen.[3] Dieser Handel, sowie die vorhergehende Veräusserung, erregten in Estland, namentlich unter den Vasallen, in hohem Grade Unzufriedenheit und riefen heftigen Widerstand hervor. Leider sind wir über die Konflikte, die sich hieraus entwickelten, nur wenig orientiert. Es brach eine Fehde in Estland aus, der dänische Hauptmann konnte sich

[1] U. B. II 737, cfr. oben p. 6. [2] U. B. II 738. [3] U. B. II 755.

nicht halten und musste seine Schlösser dem deutschen Orden übergeben und sein Amt niederlegen; das erregte noch grössere Unruhen; es scheint, dass Vasallenschaft und Stadt mit Schweden Verbindungen angeknüpft haben, die vielleicht zur Unterwerfung führen sollten. Aus diesen Verhältnissen entwickelten sich dann Verhandlungen zwischen dem deutschen Orden einerseits und dem jungen König Waldemar IV. und dessen Schwager Markgraf Ludwig von Brandenburg anderseits über den Verkauf Estlands. Es ist noch eine von 1341 Mai 21. datierte Urkunde erhalten, in welcher der König dem Hochmeister und dessen Orden das Herzogtum Estland und zwar die Gebiete *Harringen*, *Wironia* und *Altaken*, Schlösser und Städte Reval, Wesenberg und Narwa und sämtliche Befestigungen mit allen Appertinenzien und Rechten für 13 000 Mark reinen Silbers verkauft.[1] Doch ist in dieser Urkunde nur ein nicht zu förmlicher Ausfertigung und Vollziehung gelangter Entwurf zu erblicken.[2]

Während dieser Verkaufsverhandlungen brach über Estland eine Katastrophe ein, welche die dänische Herrschaft dermassen erschütterte, dass eine Veräusserung der Kolonie und zwar an den deutschen Orden zur unabweisbaren Notwendigkeit wurde, — der Estenaufstand in Harrien, der in der Jürgensnacht des Jahres 1343 ausbrach und als „Harrischer Mord“ in der heimischen Geschichte bekannt ist.

Es ist dieses ein Ereignis, welches für die Geschichte der Harrisch-Wirischen Ritterschaft epochemachend gewesen ist und einen unverkennbaren Rückschritt in ihrer politischen Selbständigkeit bedingt hat.

Da vorliegende Studie es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Bedeutung, welche der Übergang Estlands aus dem Besitze Dänemarks in denjenigen des Deutschen Ordens in politischer Hinsicht für die Entwickelung der Harrisch-Wirischen Ritter-

[1] U. B. II 805. [2] Cfr. Bunge a. a. O. p. 67, vgl. auch für die bisherige historische Einleitung a. a. O. p. 10—67.

schaft gehabt hat, zu kennzeichnen, so ist es notwendig, hier die Geschichte Estlands in den Jahren 1343—1346 nach den für diese Frage massgebenden Gesichtspunkten zu verfolgen.

In der Katastrophe des Jahres 1343 entrollt sich uns ein eigenartiges Bild: in formaler Hinsicht erreichte die Ritterschaft ihren Höhepunkt, sie warf sich zur Herrin Estlands auf und usurpierte die Rechte des Landesherren; thatsächlich bedeuten aber gerade die Jahre nach dem Harrischen Morde den tiefsten Niedergang der Ritterschaft; der Orden, welcher die durch den Aufstand geschaffene Situation ausnutzte, um Herr der dänischen Kolonie zu werden, bedurfte einer Basis für sein Vorgehen in Estland, und diese musste ihm die Ritterschaft gewähren.

Über die Geschichte des Estenaufstandes von 1343 sind wir seit einiger Zeit in ausgezeichneter Weise durch die von Johann Renner in seinen „Livländischen Historien" überarbeitete „Jüngere Livländische Reimchronik" des Bartholomäus Hoeneke, eines Augenzeugen, unterrichtet.[1]

Der Estenaufstand des Jahres 1343 ist als eine Reaktion der estnischen Nationalität gegen die Unterdrückungen anzusehen, die sie von seiten der eingewanderten deutschen Herren zu erleiden hatte. Die Unterwerfung unter das Christentum hatte den Eingeborenen die politische Selbständigkeit genommen und sie in dienstbare Abhängigkeit gebracht. Allerdings ist es — worauf in einem späteren Abschnitte näher hingewiesen werden soll — erwiesen, dass der Ansicht v. Bunges entgegen, die Leibeigenschaft in den Jahrhunderten des Mittelalters in Estland unbekannt gewesen, ja dass sich die Hörigkeit erst im XV. Jahrhundert entwickelt. Es ist der grosse Bauernaufstand, der uns beschäftigen soll, nicht durch die Form der Abhängigkeit, sondern lediglich durch die masslosen Übergriffe der deutschen Herren hervorgerufen worden. Es ist ja eine in der Geschichte sich stets wiederholende Erscheinung:

---

[1] ed. R. Hausmann u. K. Hoehlbaum, p. 86—96.

je kleiner der Herr, desto härter sein Regiment. Charakteristisch sind die Klagen, welche die Aufständischen dem Ordensmeister vorbringen: *men hedde se so lange gemartert und geplaget, dat se des nicht lenger dulden edder harden konnen.*[1] Und dem Vogt von Abo melden die Esten, sie hätten sich gegen die Deutschen empört, *dar umb dat se van ohnen weren gepiniget, gegeisselt, geplaget und van ohrer groten swaren arbeit dat droge broth nicht hedden.*[2] Schliesslich berichtet der preussische Chronist Wigand von Marburg über die Klagen, welche die Esten über ihre Herren erhoben hätten: *tanta quoque fuit eorum violencia, quod uxores eorum dehonestabant, virgines deflorabant, possessiones auferebant et eis ut servis usi sunt.*[3] Überall sind es Übergriffe, die zum Widerstande reizen, keineswegs die rechtlichen Formen. Für den Charakter des Estenaufstandes war der Umstand massgebend, dass hier der „Herr" einerseits mit dem Nationalfremden, anderseits mit dem Vertreter des Christentums identisch war. Das hatte dann zur Folge, dass sich die Empörung keineswegs gegen die politische Herrschaft allein, sondern überhaupt gegen Deutschtum und Christentum richtete. Gegen alles was deutsch war, gegen Edel und Unedel, Jung und Alt, Mann und Weib, richtete sich das Mordschwert der Aufständischen, Kirchen und Klausen wurden zerstört und alles vernichtet, was an Deutschtum und Christentum erinnerte. Dass der Boden Estlands von jeher für gefährlich erachtet und die zähe Ureinwohnerschaft keineswegs für pacifiziert gehalten wurde, beweist der erste Artikel des Waldemar-Erichschen Rechtes: *wente de lande vor den heiden, Littowen, Russen und Carelen varliken liggen, ok inwendich van den lantluden unseker sint etc.* Vielleicht waren gerade jene ungesunden Verhältnisse, die zum Harrischen Morde führten, nur eine Folge der Unsicherheit deutscher Herrschaft auf fremdländischem Boden.

Es ist eigentümlich, dass sich der Aufstand innerhalb des

---

[1] Renner, a. a. O. p. 88. [2] Renner, a. a. O. p. 67. [3] Ss. rer. Pruss. II 501.

dänischen Gebietes auf Harrien beschränkt hat. Der Grund liegt vielleicht darin, dass die Lehngüter in Wirland, wie der *Liber census Daniae* zeigt, durchschnittlich grösseren Umfang hatten, als diejenigen in Harrien, wo sich eine verhältnismässig zahlreichere Vasallenschaft niedergelassen hatte.[1]

Deutschtum und Christentum sollten vernichtet, ihre Stützpunkte gebrochen und ein eigenes estnisches Staatswesen begründet werden. Die Vorbereitungen waren so umsichtig getroffen, dass der Bauernaufstand die Herren überraschte.

In der St. Jürgensnacht des Jahres 1343 brach die Empörung in Harrien auf ein von einer Höhe gegebenes Feuerzeichen aus. Allerorten wurden jetzt die Deutschen beiderlei Geschlechts und jeglichen Standes, soweit man ihrer habhaft werden konnte, umgebracht, die Edelhöfe und Kirchen niedergebrannt, in Padis 28 Mönche erschlagen und das Kloster zerstört. Darauf wurden 4 Könige erkoren und damit der Grund zu einem estnischen Staatswesen gelegt. Dann ging es gegen Reval, um mit diesem Platz den Stützpunkt der Fremdherrschaft zu brechen. Vor den festen Mauern der Hansastadt mag aber den Aufständischen die Erkenntnis gekommen sein, dass sie ihre Kräfte überschätzt hatten. Sie sahen sich veranlasst, jetzt Verbindungen nach aussen anzuknüpfen und griffen damit in die europäische Geschichte ein. Schweden und Dänemark befanden sich im Kriege. Da war Schweden der natürliche Bundesgenosse der Aufständischen. Diese beschickten nun den Vogt von Abo und liessen ihm mitteilen, sie hätten alle Deutschen in Harrien umgebracht und wären bereit, sich ihm zu unterwerfen, falls er sie unterstützen wolle. Dieses sagte ihnen der Vogt auch zu. Andere Boten gingen nach Pleskau, und es gelang, auch diesen Staat zu einem Einfall in Livland zu bewegen; dadurch gewannen die Esten die Aussicht, dass ihren Feinden von Livland aus keine Unterstützung zuteil werden konnte.

---

[1] Cfr. Bunge, a. a. O. p. 113.

Diese Erfolge riefen auch in der Wiek eine Bewegung der Esten hervor; auch hier brach ein Aufstand aus, dem 1800 Deutsche zum Opfer fielen; der Bischof aber wurde auf seinem Schlosse in Hapsal eingeschlossen und belagert. Damit waren nun auch die livländischen Staatswesen in Mitleidenschaft gezogen.

Die führende Stellung in Livland hatte der Orden errungen; Eberhard von Munheim und sein Nachfolger Burchhard von Dreynleve hatten es verstanden, durch straffes Zusammenfassen der Kräfte des Ordens, durch energisches Niederhalten aller centrifugalen Elemente und durch kräftige und geschickte Vertretung der Gesamtinteressen Livlands das Übergewicht des Ordens dauernd zu sichern. Riga war dem Orden unterworfen, der Erzbischof sass grollend in Avignon und suchte auf dem Wege des Prozesses die Hegemonie des Ordens zu brechen; siegreich drang das Ordensheer zu wiederholten Malen bis tief in das Herz Litauens hinein, und wenige Monate vor Ausbruch des Estenaufstandes hatte Dreynleve mit Kraft und Energie die Rechte des Erzstiftes und damit die Interessen Livlands Pleskau gegenüber vertreten und bei dieser Gelegenheit das widerstrebende Stift Dorpat zur Beteiligung an den vorgenommenen Operationen gegen Russland gezwungen.

In diesem Zeitpunkt erfolgte die Katastrophe in der benachbarten dänischen Kolonie, die von jeher durch Interessengemeinschaft auf das engste mit den livländischen Staatswesen verknüpft gewesen war. Und schon wurden livländische Gebiete in die aufständische Bewegung hineingezogen. Damit drohte auch Livland die äusserste Gefahr. Ein Umsichgreifen der Empörung konnte selbst die Existenz der Dünakolonie in Frage stellen. Diese Momente haben in erster Linie das Eingreifen des Ordensmeisters veranlasst. Es ist aber natürlich, dass auf seinen Entschluss auch die bisher mit Dänemark gepflogenen Verkaufsverhandlungen eingewirkt haben.

Am 4. Mai ist der Ordensmeister in Weissenstein. Hierher war aus Harrien geflüchtet, was dem Mord entgangen war;

hier trat Dreynleve mit den estnischen Königen in persönliche Verhandlung; diese verlief aber resultatlos, obgleich die Esten die Erklärung abgaben, sich dem Orden wohl unterwerfen, aber nur keinen Junkern gehorsam sein zu wollen. So rückte denn der Meister mit seinem Heer gegen Reval, das von den Aufständischen belagert wurde. Am 14. Mai gelang es ihm, vor den Mauern der Stadt den Esten eine entscheidende Niederlage beizubringen und damit die aufs äusserste gefährdete Hansastadt zu entsetzen.

Mittlerweile hatte es der Aufstand bewirkt, dass in Estland die schwach vertretene Autorität des Landesherrn fortgewischt war. Die Ritterschaft, deren Existenz auf das höchste bedroht war, und die auf wirksame Unterstützung durch den König nicht hoffen konnte, usurpierte im Augenblick der drängendsten Not, um sich und das Land zu retten, die Rechte und Pflichten des Landesherrn und seiner Organe. Fortan erscheint die Landesherrlichkeit, soweit nicht das selbständige Reval in Betracht kommt, durch die Vasallenschaft vertreten. Das ist ein charakteristisches Moment in der nun folgenden Entwickelung der estländischen Verhältnisse.

Wir besitzen eine interessante Urkunde, die am 11. Mai ausgestellt worden ist[1], also 3 Tage bevor der Meister vor den Mauern Revals eintraf und seinen Sieg über die Esten erfocht. In dieser von den Ausstellern untersiegelten Urkunde erklären der Ritter *Bertramus de Parenbeke, vices capitanei gerens et judex castrorum Revaliae* (des grossen und kleinen Schlosses daselbst) *et totius terrae Hargiae,* sowie elf Ritter und Knechte *de omnium nostrum et aliorum quam plurimorum domini nostri, domini regis Daciae, vasallorum pleno consensu,* von dem Revaler Rat Getreide, welches dem Könige durch den Tod mehrerer grausam umgebrachter Leute verfallen, zum besten Harriens und der genannten Schlösser gefordert und erhalten zu haben. Es ist von Bedeutung, dass der Hauptmann von Reval bei diesem

[1] U. B. II 813.

Akte nicht beteiligt ist. Als Hauptmann fungierte noch im Jahre 1341 der Ritter Konrad Preen.[1] Aus einem vom 14. Juni, doch ohne Jahreszahl datierten Schreiben des Dorpater Rats an den von Lübeck, welches frühestens in das Jahr 1343 gesetzt werden kann[2], erfahren wir, dass Preen zu Quadragesimae des vorhergehenden Jahres noch als Hauptmann fungiert hatte, darauf aber auf dem Ordensschloss Weissenstein gefangen gehalten worden und bei Abfassung des Briefes nicht mehr Hauptmann in Reval war. Aus dem Jahre 1344 ist uns das folgende Regest erhalten: des Ritters Konrad Preen, seiner Söhne und mehrerer Beamten des Königs von Dänemark Versicherung, dass sie keine Rache dafür nehmen wollen, dass sie wegen 212 Mark von dem Orden in Estland gefänglich festgehalten worden.[3] Es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese Haft, von welcher beide Urkunden reden, zur Zeit des Ausbruches des Estenaufstandes noch fortgedauert und die Stellvertretung durch den *Vicecapitaneus* bedingt hat, dagegen wohl abzuweisen, dass die Vasallenschaft beim Akt vom 11. Mai den Hauptmann beiseite geschoben hat. — In der Person des *Bertram von Parenbeke* war ein Glied der estländischen Vasallenschaft an die Spitze des Landes getreten[4], ein Moment, das für die weitere Entwickelung der Verhältnisse gewiss von hoher Bedeutung gewesen ist. Er war Vicehauptmann und Richter in Harrien und auf den beiden Revaler Schlössern, dem grossen und dem kleinen, d. h. Vertreter des Hauptmanns im Polizei- und Kriminalgericht, nicht etwa Mannrichter.[5] — Die Handlung findet statt *de omnium nostrum et aliorum quam plurimorum vasallorum pleno consensu.* Die Gesamtheit der Vasallen konnte sich nicht beteiligen; soeben hatte der Harrische Mord statt-

[1] U. B. II 802. [2] U. B. II 809. Cfr. Est- u. Livl. Brieflade III, p. 42. [3] U. B. VI Reg. 974c. [4] Denn er handelt mit den Vertretern der Vasallenschaft „*de consensu omnium nostrum et aliorum vasallorum.*“ Er ist jedenfalls identisch mit dem gleichnamigen Mannrichter des Jahres 1328, U. B. III 734a; auch ist er in den Urkunden der Zeit vielfach in Estland nachweisbar. [5] Cfr. unten p. 55 ff.

gefunden, das ausserordentliche Ereignis erheischte schleuniges Vorgehen, und die in Reval anwesenden Vasallen mussten die Gesamtheit vertreten. Von Bedeutung ist der Umstand, dass der Stellvertreter des Landesherrn, wie die 11 Vasallen, sich in ihrer Handlungsweise von der Vasallenschaft abhängig erklärte. Betrachten wir die Namen der 11 Deputierten, so finden wir, dass 3 derselben, die Ritter *Hermannus de Tois, Hinricus* und *Johannes de Parenbeke* in den Jahren 1340, 1341 und 1343 Mai 16, also noch 5 Tage nach Ausfertigung unserer Urkunde als Landesräte fungieren, ferner, dass der Ritter *Hinricus de Virkes* 1341 und 1343 Mai 16, der Ritter *Helmoldus de Zaghe* und der Knappe *Gerhardus de Tois* 1340 und 1341, der Knappe *Asserus de Nova Curia* 1340 und die Ritter *Johannes de Sorsevere* und *Thidericus Tolk,* sowie der Knappe *Johannes de Mekes* 1343 Mai 16 als Räte auftreten[1], während allein der Knappe *Johannes de Revalia* urkundlich nie als Landesrat nachweisbar ist, überhaupt nie mehr erwähnt wird; wir können also in diesen 11 Deputierten der Ritterschaft ohne Frage den Landesrat erkennen, der sich hier aber als solchen, aus Gründen, die sich unserer Erkenntnis entziehen, nicht bezeichnet.

Nachdem nun die rebellischen Esten vom Ordensmeister vor den Thoren Revals niedergeworfen worden, da zogen, so erzählt der Reimchronist[2], des *Konings van Denmarcken bevelhebber to Revel* vom Schloss herab Dreynleve entgegen, statteten ihm Dank ab für die Rettung und erklärten, sie fühlten sich zu schwach, um sich der Schweden zu erwehren, deren Ankunft drohte, und könnten sie es nicht verantworten, wenn dem Könige von Dänemark das Land genommen würde; daher bäten sie ihn, den Meister, sie in seinen Schutz zu nehmen und ihnen *Goswin von Hercke* (damals Komtur zu Fellin) zum Statthalter nach Reval und Wesenberg zu geben; der Meister wollte nicht gern in fremde Gebiete eingreifen und sich in Gefahren stürzen, aber in Anbetracht der Verhältnisse willigte er schliess-

[1] U. B. II 792. 802. 814. [2] Renner a. a. O. p. 90.

lich ein, doch gegen die von den Bittstellern durch Brief und Siegel übernommene Verpflichtung, dass ihm hinsichtlich der Kosten, soweit diese nicht durch den Zins gedeckt werden könnten, Genüge geschehen würde. Die von Hoeneke angeführte Urkunde ist erhalten[1] und modifiziert nicht unwesentlich die Nachrichten des Chronisten. Eine Beteiligung der königlichen Befehlshaber an der Übergabe von Reval und Wesenberg hat nicht stattgefunden, *Bertram von Parenbeke,* der 5 Tage vorher noch in Reval anwesend war, ist bei Seite getreten. 1343 Mai 16 urkunden die Ritter *Johannes de Sorsevere, Hermannus de Tois, Otto de Rosen, Hinricus* und *Johannes de Parenbeke, Hinricus de Virkes, Hinricus de Lode, Tidericus Tolk,* sowie die Knappen *Johannes de Mekes, Johannes Wacke, Robertus de Alwen, Christianus de Scherenbeke, Asserus de Nova Curia, Tilikinus de Sorsevere* und *Hinricus de Bickeshovede,* Landesräte in Estland, sowie die Vasallen *Hinricus de Lechtes, Johannes de Parenbeke, Bernhardus de Thoreida, Heinmanus Risbite* und *Lippoldus de Aydes,* sowie die Gesamtheit der Vasallen *(communitas vasallorum domini regis):* da sie nach erfolgtem Aufstande ihr Land *(terra nostra)* auf keine andere Weise retten und pacifizieren könnten, hätten sie den Ordensmeister zu ihrem und ihres Landes Schutzherrn und Hauptmann *(tutorem, capitaneum et defensorem)* erkoren, und ihm die Schlösser Reval und Wesenberg nebst Gebiet und Zubehör zur Bewahrung für die Krone Dänemark unter der Bedingung übergeben, dass dieselben ihnen unweigerlich, sobald sie sie *unanimiter et concorditer* zurückverlangen würden, gegen Erstattung der aufgewandten Kosten wieder ausgeliefert werden sollte, alles ohne Praejudiz für König und Krone. In dieser Vertragsurkunde erscheinen also der Landesrat und die Ritterschaft mit ihrem Ausschuss als paktierende Faktoren. Die Entwickelung eines Jahrhunderts und die schwache Vertretung des Königtums in einem Zeitpunkte, wo die Existenz der Kolonie in Frage stand, hatte

[1] U. B. II 814.

dazu geführt, dass die Vasallenschaft das Verfügungsrecht über das Land, die *terra nostra,* und dessen Schlösser usurpierte, der Lehns- und Landesherr von seinen Mannen in seinem Rechte zurückgedrängt wurde; und es ist bezeichnend für die Auffassung des Verhältnisses, in dem Estland augenblicklich zu Dänemark stand, dass der Ordensmeister seine Rechte im Lande lediglich auf einen Vertrag mit der Ritterschaft stützen zu können glaubte. Die Stadt Reval ist an dem Vertrage vom 16. Mai nicht beteiligt; entweder hat sie mit dem Ordensmeister einen besonderen Vergleich abgeschlossen, oder aber, was das wahrscheinlichere ist, sie hat sich überhaupt nicht dem Vorgehen der Vasallenschaft angeschlossen. Der Bischof von Reval aber und das Kloster Padis traten völlig in den Hintergrund.

In der Folge ist der Ordensmeister bestrebt, bei dem Könige von Dänemark seine Handlungsweise zu rechtfertigen, vielleicht auch schon, um damit einen Ausgangspunkt für die Realisierung seiner weiter unten zu behandelnden estländischen Pläne zu gewinnen. Hierauf haben wir wohl jene lange Reihe von Schreiben und Attestaten livländischer Stände aus dem Jahre 1343 zurückzuführen, welche auszüglich im schlechten Ordensarchivregister des schwedischen Reichsarchivs erhalten sind. Da haben wir vom 6. Juli einen Brief der Livländischen Stände an den König Waldemar von Dänemark, worin derselbe benachrichtigt wird, dass ein Aufstand der Esten gegen die Ritterschaft und den Orden ausgebrochen, und dieses Unwesen mittelst eines Interims-Herrmeisters (!), den der Orden bis auf des Königs weiteres Gutbefinden erwählt habe, gestillt worden sei[1]; ferner senden die Städte Riga und Reval, der Bischof und das Kapitel von Reval nebst dem Abt von Padis über den Aufstand Berichte an den König[2]; die Stadt Reval, der Bischof daselbst, sowie Bischof und Kapitel von Oesel stellen Attestate über den harrischen Mord und die durch den Orden erfolgte Unter-

[1] U. B. VI Reg. 967d. [2] U. B. VI Reg. 967e, f, h.

drückung des Aufstandes aus.[1] Die Masse der Zeugnisse soll wohl überzeugend auf den König wirken. Schliesslich stellen dann noch die estländischen Unterthanen Dänemarks in ihrer Gesamtheit am 27. Oktober eine Urkunde aus, in welcher Bischof *Olavus* von Reval, Dekan und Kapitel daselbst, die Äbte der Cistercienserklöster Ruma oder Guthvalia (in Gothland) und Padis in Estland, der Viceprior des *conventus Revaliensis*, worunter wohl das Kloster der Predigerbrüder zu verstehen ist, der Landesrat in derselben Zusammensetzung, wie er beim Vertrage vom 16. Mai erscheint, die Ritterschaft *(universitatis vasallorum)* und der Rat der Stadt Reval die Erklärung abgeben, sie seien nicht in der Lage gewesen, den wüthenden Aufstand der Esten zu dämpfen und die Rebellen zum Christentum zurückzuführen; daher hätten sie aus hoher Not den Deutschen Orden, ohne dessen Mitwirkung diese junge Pflanzung des Christentums nicht geschützt werden könne, dringend um Hilfe gebeten; sie bescheinigen, dass der Orden blos auf ihr inständiges Bitten erschienen sei, weil zu befürchten gewesen, dass, wenn der Tyrannei der Esten nicht bald gesteuert werden könne, die Zahl der Aufständischen sich bedeutend vermehren würde.[2]

An dieser Stelle müssen wir eine eigentümliche, vom Tage der Himmelfahrt des Jahres 1343 datierte Urkunde näher behandeln, die als Regest im angeführten Ordensarchivregister des schwedischen Reichsarchivs erhalten ist.[3] Das Regest lautet: Der estländischen Ritterschaft Vollmacht und Wahl für ihren Hauptmann, den Aufstand der Bauern in Estland zu dämpfen. Schon aus inneren Gründen ist diese Urkunde in der uns überlieferten Form unhaltbar, denn um die Mitte des XIV. Jahrhunderts kennt Estland noch keinen Ritterschaftshauptmann; auch eine Wahl *ad hoc* ist auszuschliessen, da der Orden die Niederwerfung des Aufstandes unternommen und

[1] U. B. VI Reg. 967g, i, k. [2] U. B. II 820. [3] U. B. VI Reg. 967a; Reg. 967b ist wohl mit dem vorhergehenden identisch; dem Verfasser der Regesten lag wohl das Original und eine Kopie vor.

den harrischen Esten einige Tage vorher bereits die entscheidende Niederlage beigebracht hatte. Die eigentümliche Urkunde ist in dem sogenannten livländischen Ordensarchivregister des Stockholmer Reichsarchivs erhalten; es ist dieses ein Verzeichnis der Schriften und Urkunden, welche im Jahre 1621 aus Mitau nach Schweden geschafft wurden; die Inhaltsangabe der Akten ist eine gedrängte, oft dunkle und entstellte, teils in lateinischer, meist aber in schwedischer Sprache abgefasst; es enthält ein äusserst dürftiges und unzuverlässiges Quellenmaterial.[1] Wir sind daher vollkommen berechtigt, die Vermutung zu hegen, dass auch in vorliegender Urkunde Fehler, die etwa durch Missverständnisse hervorgerufen worden, mit untergelaufen seien. Nun spricht gerade die Vertragsurkunde vom 16. Mai davon, dass die Ritterschaft und der Landesrat, um das Land vor den aufständischen Esten zu retten, den livländischen Ordensmeister zum Schutzherrn und Hauptmann erwählt hätten; wie leicht konnte der flüchtige Registermacher, der die Situation absolut nicht kannte, den zum *capitaneus* in Estland ernannten Ordensmeister mit einem *capitaneus* der Ritterschaft verwechseln; wir hätten es dann also bei vorliegender Urkunde nur mit einem schlechten Regest des Vertragsinstrumentes vom 16. Mai zu thun. Die Veränderung in der Datierung liesse sich vielleicht dadurch erklären, dass durch Nachlässigkeit von dem Satze *feria sexta proxima ante festum ascensionis Domini* nur die drei letzten Worte erhalten worden sind.

Sobald am 16. Mai der Vertrag zwischen dem Ordensmeister und der estländischen Ritterschaft abgeschlossen, das Schloss Reval übergeben und Goswin von Hereke zum Statthalter daselbst ernannt worden, brach der Ordensmeister noch am selben Tage mit seinem Heere auf, um auch dem Stift Oesel Hilfe gegen die Aufständigen zu bringen. Zwei Tage nach seinem Abzuge trafen dann die Schweden unter den Vögten von Abo und Wiborg auf der Revaler Rhede ein. Sie

[1] U. B. VI Vorbemerkungen p. 1.

hatten sich verspätet. Nun berichtet Hoeneke, die Schweden hätten sich bei Hereke über den Hochmut beklagt, den der König von Dänemark ihrem Herrn bewiesen; deswegen hätten sie beschlossen, sich an Estland zu rächen; darauf habe Hereke zur Antwort gegeben, es gebühre ihnen nicht, dieses Land, das von den Esten so schwer gelitten, zu gefährden; bestehe Feindschaft zwischen beiden Königen, so wolle er sich bemühen, dieselbe in der Güte beizulegen. *Hir an leth sich de vaget genoegen und makeden einen freden to samen*, schliesst Hoeneke seinen Bericht.[1] Auch die Urkunde über diesen Vertrag ist erhalten und modifiziert nicht unwesentlich den Bericht des Chronisten.[2] Die wesentliche Differenz liegt darin, dass Goswin von Hereke sich an dem urkundlichen Vertrage nicht beteiligt hat. Faktisch war er vielleicht Herr im Lande, rechtlich nur Vertreter des ohne Einwilligung des Königs von der Ritterschaft erwählten Schutzherrn; er konnte also nicht als Vertreter des Landes fungieren, vielmehr mussten als solche diejenigen Faktore auftreten, die im Vertrage vom 16. Mai das Verfügungsrecht über das Land ausgeübt hatten. Immerhin mag dabei Hereke die Verhandlungen geleitet haben und der intellektuelle Urheber des Vertrages gewesen sein. So erscheinen denn des Königs Unterthanen hier ebenso selbständig, wie beim Vertrage vom 16. Mai: Dort übergeben sie ein königliches Gebiet, hier schliessen sie mit den Gegnern des Königs[3] einen Waffenstillstand ab. Uns ist nur die von schwedischer Seite ausgestellte Vertragsurkunde erhalten. Nach Inhalt dieser schliessen 1343 Mai 21 *Dan Niclisson, partium orientalium praefectus* (der Vogt von Abo), *Johannes Gotaeson*, Vogt von Wiborg und 5 andere schwedische Grosse in Vertretung des Königs von Schweden mit dem estländischen Landesrat, den Vasallen, *(militibus et militaribus ac universis regis Daciae hominibus in Estonia)* der Stadt Reval und allen übrigen Einwohnern

---

[1] Renner a. a. O. p. 91. [2] U. B. II 815. [3] Wie schon bemerkt, befand sich Dänemark im Kriege mit Schweden.

Estlands einen Waffenstillstand bis zum nächsten Sonntag zu Mittfasten mit der Bestimmung ab, dass bis künftigen Martini, behufs Abschlusses eines definitiven Friedens, der Landesrat Boten — *plenam potestatem ex parte totius terrae domini regis Daciae in Estonia habentes* — zum Könige von Schweden senden soll. Die Urkunde ist in allgemeinen Ausdrücken abgefasst, und da wir nur die Ausfertigung der schwedischen Partei besitzen, wissen wir nicht, wer als Vertreter Estlands die deutsche Ausfertigung untersiegelt hat. Für die Friedensverhandlungen mit dem Könige wird allein der Landesrat als Vertreter von Land und Stadt in Aussicht genommen, seine Gesandten aber von der Vollmacht beider abhängig gemacht.

Auch die über den definitiven Frieden mit dem Könige von Schweden ausgestellte Urkunde ist uns erhalten, doch leider nur abschriftlich.[1] Sie trägt das Datum 1343 September 5, welches aber ohne Frage zu korrigieren ist. Wir besitzen nämlich noch im Estländischen Ritterschaftsarchiv die 1344 August 15 ausgestellte Originalvollmacht des Königs von Schweden an den Erzbischof von Upsala und 4 Räte, einen Frieden mit den *domini de Estonia* abzuschliessen.[2] Durch diese Urkunde wird es wahrscheinlich gemacht, dass der schwedisch-estländische Frieden erst nach dem 15. August 1344, also wahrscheinlich erst am 5. September dieses Jahres abgeschlossen worden ist. — Das Maass der Unabhängigkeit von Dänemark, welches die estnischen Stände bei diesem Vertrage zeigen, und das vom Schwedenkönig anerkannt wird, tritt erst in das richtige Licht, wenn man in Rücksicht zieht, dass Dänemark und Schweden bereits 1343 August 2 einen Waffenstillstand und am 18. November desselben Jahres den definitiven Frieden abgeschlossen hatten, wodurch sich aber Schweden und Estland in ihren Beziehungen nicht für gebunden erachteten. Dieser schwedisch-estländische Frieden bezeichnet in gewissem Sinne aber schon in formaler Hinsicht einen Niedergang der est-

---

[1] U. B. II 817. [2] U. B. II 824.

ländischen Ritterschaft: war im Waffenstillstande festgesetzt worden, dass Boten des Landesrates — *plenam potestatem totius terrae habentes* — mit dem Könige paktieren sollten, so stehen hier koordiniert nebeneinander *„alle und itzlike, de in Estlandt wonen“* und *„die jennen, welck in der stadt Revell wonen“*; erstere haben als vollmächtige Boten 3 Knappen, *Johann von Wyden, Hinrick Lode* und *Hinrick Likes*, letztere einen Ratsherrn entsandt. Die Familie *Wyden* ist in Estland unter den Vasallen nicht nachweisbar; ein *Johann von Wyden* wird seit dem Januar 1345 als Komtur von Fellin[1], später als Komtur von Wenden erwähnt; die Annahme, dass dieser mit dem Gesandten gleichen Namens identisch wäre und mithin etwa auch Goswin von Hereke sich bei den Friedensverhandlungen vertreten liess, ist dadurch ausgeschlossen, dass der Gesandte als Knappe bezeichnet wird, der Orden aber nur Ritter kannte. *Hinrik Lode* wird fälschlich von Bunge mit dem gleichzeitigen Landesrat identifiziert[2]; dieser ist Ritter, der Gesandte aber nur Knappe; letzterem begegnen wir sonst nicht. Die Familie *Likes* wird nur in dieser Urkunde erwähnt; vielleicht ist sie identisch mit dem Geschlecht der *Lechtes*, welches sich auch *Legtes* schreibt. Ich glaube, alle 3 Gesandten haben der Zahl der estländischen Vasallen angehört.

Mittlerweile hatten die Kriegsereignisse in Estland eine unerwartete Wendung genommen. Schon war es dem Ordensmeister gelungen, den Aufstand in der Wiek zu dämpfen und den Bischof in Hapsal zu entsetzen, auch waren die Russen von Pleskau, welche ins Dörptsche eingefallen waren, zurückgeschlagen worden. Da brach am Jakobiabend des Jahres 1343 auf Oesel der Aufstand aus; die Greuel des harrischen Mordes wiederholten sich hier. Durch den Fall des Schlosses Poide war auch die Herrschaft des Ordens auf das empfindlichste erschüttert. Jetzt musste Preussen hilfreich eingreifen. Mit

---

[1] U. B. II 816 *Suhm Historie af Danmark* XIII p. 73 ff. [2] U. B. II Index I.

einem sehr starken Heere konnte sich Dreynleve vor Weihnachten 1343 zunächst gegen Harrien, welches rückfällig geworden, und zu Beginn des folgenden Jahres gegen Oesel wenden. In beiden Fällen waren seine Unternehmungen von vollem Erfolge begleitet. Zu Nectis auf Oesel erschienen die Boten aller aufständischen Esten vor dem Meister, baten um Gnade und gelobten, nimmermehr sich gegen das Christentum erheben, sondern hinfort gehorsam sein zu wollen. Damit schien der gefährliche Bauernaufstand gedämpft zu sein. Diesen Zeitpunkt hielt König Waldemar von Dänemark für geeignet, den Anspruch zu erheben, in seinem Herzogtum Estland restituiert zu werden. Es ist ein Brief des Königs an den Ordensmeister von 1344 Juni 24 erhalten.[1] In diesem dankt er für die Besetzung und Erhaltung der estländischen Schlösser; da nun der Ordensmeister in seinen Briefen häufig erklärt habe, einem Bevollmächtigten die Schlösser zu Handen des Königs übergeben zu wollen, bitte er ihn, dieselben seinem Rat, dem Ritter Stigot Anderson, den er zum Hauptmann von Estland ernannt, auszuliefern. In dieser Forderung wird nun die Konkurrenz zwischen König und Vasallenschaft wirksam. Landesrat und Ritterschaft hatten eigenmächtig Schlösser und Land dem Orden bis zu dem Zeitpunkt übergeben, wo sie dieselben *unanimiter et concorditer* zurückverlangen würden. Hier aber kann der König schon behaupten, der Orden habe sich ihm gegenüber anheischig gemacht, die Schlösser seinem Bevollmächtigten abzutreten, und diese Forderung stellt er dann in dem behandelten Briefe. In diesem heisst es ferner: *instituentes ipsum* (sc. *Stigotum Anderson*) *in capitaneum terrae nostrae ibi, prout vasalli nostri Estoniae a nobis saepissime petierunt, et dantes sibi singulas auctoritates* .... Vielleicht hängt die diesem Passus zu Grunde liegende Tendenz der estländischen Vasallenschaft mit einem weiter unten[2] zu behandelnden Akte aus dem Jahre 1348 zusammen, der nur darauf zurückzuführen ist, dass die Vasallenschaft den perfekt

[1] U. B. III 822 a. [2] Cfr. unten p. 47.

gewordenen Anfall Estlands an den deutschen Orden rückgängig machen wollte. Wohl hatte der Orden die Ritterschaft gerettet; eine Herrschaft des Ordens lag aber nicht in ihrem Interesse; nur die Zugehörigkeit zum fernen Dänemark garantierte ihr das erlangte Mass an Selbständigkeit. Darum lag es ihr wohl auch daran, so schnell als möglich den Vertrag mit dem Orden zu lösen; da mag sie dann, um den Gang der Sache zu beschleunigen, auf eine bestimmte Person hingewiesen haben.

Durch die Ernennung des Stigot Anderson gewann das Königtum einen Vertreter seiner Rechte den eigenmächtigen indigenen Elementen gegenüber. Wir besitzen noch die von 1344 August 1 datierte Vollmacht König Waldemars an Anderson, ein königliches Siegel schneiden zu lassen und dasselbe bei seinen Rechtsgeschäften in Estland zu gebrauchen.[1] Die ausserordentlichen Verhältnisse erheischten die Erteilung so weitgehender Kompetenzen. Mit dieser Vollmacht hängt dann die grosse Reihe von Bestätigungen und Erweiterungen von Privilegien, sowie die weitgehenden Begabungen zusammen, welche den Städten Reval, Narwa und Wesenberg, den Gästen in Reval, dem Bischof, dem Kapitel und der Domkirche, dem Michaeliskloster, dem Kloster Padis, der Geistlichkeit in Estland und speciell der Narwschen Pfarrkirche vom Januar 1345 bis zum Mai 1346 erteilt wurden.[2] Hervorgerufen sind diese Begabungen wohl durch die in Aussicht stehende Veräusserung Estlands an den Orden, auch wenn der Gedanke an eine solche von der dänischen Regierung noch nicht aufgenommen war. Uns muss es Wunder nehmen, dass wir nichts von einer Privilegienbestätigung für die estländische Ritterschaft erfahren.

Der Orden hatte der Aufforderung König Waldemars, die estländischen Schlösser Anderson zu übergeben, keine Folge

---

[1] U. B. II 823. [2] U. B. II 826. 829. 830. 833. 834. 837. 838. 839. 840. 841. 844. 847. 849, III 840a. Cfr. Bunge a. a. O. p. 74, Note 262. Ich will mich hier nicht auf die äusserst interessante Frage einlassen, ob König Waldemar vom Sept. 1345 bis zum Mai 1346 in Reval anwesend gewesen ist. Cfr. Bunge a. a. O. p. 75 u. Note 267.

geleistet. Dem Orden, welcher zielbewusst nach dem dauernden Besitze Estlands strebte, musste viel an der Erhaltung seiner durch den Vertrag vom 16. Mai geschaffenen Position im Lande, und deshalb an der Geltendmachung der bei der Übergabe Revals getroffenen Vereinbarung liegen, dass nur dem Landesrat und der Ritterschaft auf deren einmütiges Verlangen und gegen Erstattung der aufgewandten Kosten, die Schlösser wieder ausgeliefert werden sollten. Ich bin der Ansicht, dass es im Interesse der Vasallen lag, wenn die Occupation Estlands durch den Orden ihr Ende erreichte und nicht in dauernde Herrschaft überging. Insofern dürfte der Umstand, dass die Schlösser in den Händen des Ordens verblieben, als Zeichen der Schwäche unserer Ritterschaft angesehen werden.

Es ist von Interesse zu untersuchen, wie sich das Verhältnis des dänischen Hauptmannes zum Statthalter des Ordens, Goswin von Hereke in formaler Hinsicht gestaltete, wo doch die Rechte des Ordens lediglich auf einer Usurpation landesherrlicher Rechte durch Landesrat und Ritterschaft beruhten. Anderson, der seit dem Herbst 1344 in Estland anwesend ist, trägt den Titel: *capitaneus Estoniae, capitaneus (terrae) Revaliensis* oder *capitaneus in Revalia.*[1] Alle diese Bezeichnungen stimmen mit dem Titel der bisherigen dänischen Hauptleute in Estland überein. Hereke[2] wird in den Urkunden der Zeit bezeichnet als: *loco capitanei Revaliensis existens,* oder *existens in minori castro Revaliae,* oder aber *cui castrum Revaliense ad usus coronae regni Daciae ad custodiendum est commissum.*[3] Diese Titel entsprechen völlig dem durch den Vertrag vom 16 Mai geschaffenen Verhältnis; auch die an erster Stelle hier angeführte Bezeichnung darf uns nicht befremden, liegt doch thatsächlich Stellvertretung des Statthalters in dessen Eigenschaft als Befehlshaber des

---

[1] U. B. II 823. 826. 829. 830. 831. 833. 834. 837. 838. 839. 840. 841. 844. 846. 847. 852. 857, Reg. 997, III 825a. 841a. 848b. [2] Wer der Nachfolger Herekes geworden ist, nachdem dieser 1345 Dez. 14 zum Ordensmeister erwählt worden, ist nicht bekannt. [3] U. B. II 828. 835. 836.

Schlosses vor. Aus diesen beiden Gruppen von Titeln geht also klar hervor, dass Hereke nur als vom Orden eingesetzter Verwalter der diesem 1343 Mai 16, allerdings nur von der Vasallenschaft zur Bewahrung für die Krone Dänemark, übergebenen Schlösser fungierte. Die Vertretung der landesherrlichen Hoheitsrechte lag in Andersons Hand; der König hatte ihm die *auctoritates regias, nomine nostro (sc. regis) faciendi et omittendi libere, quod est juris* erteilt[1] und ihm den Gebrauch des königlichen Siegels mit der Bestimmung verliehen: *volentes quidquid — juste et rationabiliter sub dicto sigillo nostro scribi fecerit, plenarie confirmare et omnino ratum conservare*[2]; infolgedessen bestätigt Anderson als Stellvertreter des Königs Privilegien, erteilt neue[3], vertritt den Landesherrn bei der weiter unten[4] zu behandelnden Übereinkunft über das Schuldenwesen[5], präsidiert den Gerichtssitzungen des Landesrates[6], ernennt den Mannrichter[7] und trägt im Namen des Königs Landgüter auf.[8] Wir können also auf Grund unseres urkundlichen Materials das Verhältnis Herekes zu Anderson als ein der Verfassung und dem durch den Vertrag vom 16. Mai geschaffenen Status völlig entsprechendes bezeichnen.

Bevor der Orden Estland käuflich erwarb, gelang es ihm, seine Position im Lande noch mehr zu befestigen, und zwar durch den Erwerb des Grenzschlosses Narwa. Im Sommer 1343 waren die Russen in Livland eingebrochen.[9] 1344 bescheinigen einige Vasallen aus Harrien und Wirland, dass der Orden ihnen in der Belagerung von Narwa zu Hilfe gekommen.[10] Es ist nun wahrscheinlich, dass Narwa gerade von den Russen, und zwar während ihres Einfalls vom Sommer 1343 belagert worden ist, da Wirland sich dem Aufstande der harrischen Esten nicht angeschlossen hatte. Wie 1343, handeln die Vasallen auch im

---

[1] U. B. III 822a. [2] U. B. II 823. [3] Cfr. oben p. 29. [4] Cfr. unten p. 35. [5] U. B. II 846. [6] U. B. III 825a. [7] U. B. III 846a. [8] U. B. III 848b. [9] Renner a. a. O. p. 91. [10] U. B. VI Reg. 974b. Leider ist dieses Regest wieder nur im sog. Ordensarchivregister und zwar ohne näheres Datum erhalten.

Jahre 1345 bei der Übergabe Narwas selbständig, der Vertreter des Landesherrn wird nicht herangezogen. 1345 Januar 24 erfolgte die Verpfändung Narwas durch Landesrat und Ritterschaft an den Orden. Beide Originalausfertigungen der Verpfändungsurkunde, sowohl diejenige des Ordens als diejenige des Landesrates und der Ritterschaft sind noch erhalten.[1] Die in der Urkunde gegebene Motivierung des Handels kann keineswegs mit der Belagerung Narwas in Zusammenhang gebracht werden; sie lautet: *quod nos diversa supplicia et varias diversorum poenas, consanguineis nostris, parentibus et propinquis per infideles Estones, Christi nomen abnegantes, miserabiliter inflicta, eorumque insultationem temerariam et inhumanam, per quam bona eorum et fere totam Harriam ipsi Estones desolarunt funditus, non immerito praecordialiter attendentes, et ne similia ad haec in alliis terrae Estoniae partibus, prout timemus, contingere possint, — cum in propriis viribus deficimus etc.* Wirland hat keinen Aufstand gehabt, hier soll einer Wiederholung der Ereignisse in Harrien durch die Übergabe Narwas vorgebeugt werden. Aber noch lag keine zwingende Thatsache vor, und schon wurde das letzte Bollwerk im Lande dem Orden abgetreten. Das lag im Interesse des Ordens, der zielbewusst auf den Erwerb Estlands ausging. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass er die Vasallenschaft zum Handel gezwungen. Im Vertrage vom 16. Mai war ein Präcedenzfall geschaffen, hier hatten Landesrat und Ritterschaft als Repräsentanten des Landes über die Schlösser verfügt. Auch scheint die Verpfändung Narwas keineswegs im Gegensatz zu Stigot Anderson stattgefunden zu haben, da dieser sich gleich nach Abschluss des Handels, im Februar, an dem grossen Kriegszuge des Ordensmeisters gegen die rückfälligen Oeseler beteiligte.[2] Er mag sich von der Schwäche der dänischen Position in Estland überzeugt, seine Stellungnahme aber dann auch auf die Ritterschaft gewirkt

[1] U. B. III 827a. 828. [2] Renner a. a. O. p. 94. Cfr. Est- u. Livl. Brieflade III p. 43.

haben. In formaler Hinsicht drückt sich im Vertrage vom 24. Januar ein weitgehendes Recht der Ritterschaft und des Landesrates aus; thatsächlich ist die Urkunde aber wohl nur ein dünner Deckmantel für eine erzwungene Übergabe Narwas gewesen. — Der Landesrat, durch 11 Mitglieder vertreten, und zwar durch die uns schon bekannten Ritter *Hinricus de Lode, Thidericus Tolk, Christianus Scerenbeke* und die Knappen *Johannes Meekes, Johannes Wacke, Asserus de Nova Curia* und *Hinricus Bixhoveden,* sowie die Ritter *Hinricus de Lechtes* und *Godekinus Parenbeke* und die Knappen *Hinricus Havesvorde* und *Thidericus Virkes,* ferner 4, für den vorliegenden Fall, wohl infolge Abwesenheit des zwölften Landesrates, von der Ritterschaft in den Rat gewählte Vasallen (*ex parte communitatis ad consilium vocati et electi in praesenti negotio*), *Willekinus Todewen, Johannes Parenbeke, Odwardus Sorsevere* und *Bernhardus Thoreiden,* schliesslich die gesammte Ritterschaft (*tota communitas vasallorum*), erklären, sie hätten den Ordensmeister dringend gebeten, das Schloss Narwa zu übernehmen, und hätten es ihm darauf mit allem Zubehör und allen Einkünften, auf ein Jahr für die Krone Dänemark zu bewahren, übergeben. Die Form des Vertrages von 1343 Mai 16 wiederholt sich hier; dort aber wird die Restitution der Schlösser vom Ersatz der etwa auf ihre Erhaltung aufgewandten Kosten abhängig gemacht, hier dagegen verpflichten sich Räte und Vasallen zu einer Zahlung von 1423 Mark Silber rigisch, von der die Restitution Narwas abhängig gemacht wird. Ob diese Summe vielleicht eine früher kontrahierte Schuld bedeutet, wissen wir nicht, ebensowenig ob die 1423 Mark je von der Ritterschaft bezahlt worden sind. Es ist sehr wahrscheinlich, dass dieses nicht geschehen ist, denn sehr bald nach der Verpfändung Narwas erfolgte der Verkauf Estlands, und damit wurde Narwa, wie die übrigen Schlösser des Landes, Eigentum des Ordens. Wenn der Ordensmeister Goswin von Hereke in der unten zu behandelnden Urkunde von 1346 Nov. 4 erklärt, die Vasallen Estlands hätten den Hochmeister einmütig und gern, *castris et munitionibus resignatis,* als

Herrn angenommen[1], so bezieht sich diese Resignation auf die am 1. November des Jahres stattgehabte Überweisung der bisher königlichen Eigentumsrechte an den Orden. Es lag vielleicht in der Politik des Ordens, den Rückfall des Schlosses an die Verpfänder von Bedingungen abhängig zu machen, die voraussichtlich nicht erfüllt werden konnten.

In die Zeit der Occupation Estlands und der Verhandlungen über die definitive Veräusserung des Landes an den Deutschen Orden fällt ein autonomer Akt der estländischen Stände, welcher helles Licht auf die durch den Estenaufstand hervorgerufenen Verhältnisse wirft. Einerseits spricht aus demselben ein hohes Mass von Autonomie, anderseits ein tiefer Niedergang der Ritterschaft, dieses Mal in ökonomischer Hinsicht — Gegensätze, die sich in der Geschichte des Landes seit dem harrischen Morde fasst bei jedem Hervortreten der Vasallenschaft in mehr oder weniger grellen Farben zeigen. Der Aufstand hatte dem wirtschaftlichen Leben in Estland einen schweren Schlag verursacht. Hoeneke berichtet über den harrischen Mord, die Esten hätten alle Edelhöfe niedergebrannt, der Ordensmeister im folgenden Winter ganz Harrien verheert; 30 000 Tote habe der Aufstand den Esten gekostet.[2] Bei der Übergabe Narwas klagen Räte und Ritterschaft über der treulosen Esten *insultatio temeraria et inhumana, per quam bona eorum (sc. consanguineorum nostrorum parentum et propinquoram) et fere totam Harriam desolarunt funditus.* Nicht allein die Vasallen in Harrien, auch ihre Untersassen hatten im Aufstande alle Gebäude, ihr Mobiliar und ihr Inventar verloren. Damit war aber die Grundlage des Wirtschaftslebens vernichtet; den Bauern mussten die Wohnstätten wieder errichtet, das lebende und tote Inventar beschafft werden, der Edelmann musste seinen Hof aufbauen und sein Hauswesen von neuem einrichten. Zudem hatten die den Aufstand überlebenden Gutsherren durch anderthalb Jahre keine Revenüen aus ihren Besitzungen ziehen

[1] U. B. II 859. [2] Renner a. a. O. p. 86 ff.

können. Der Grossgrundbesitz in Harrien musste hohe Schulden kontrahieren, um wieder wirtschaften zu können. Bares Geld war aber nur in den Städten beim Grosshändler zu erhalten.

Wir besitzen noch die Urkunde über das 1346 April 7 von dem Hauptmann Stigot Anderson, dem Landesrat in Vertretung der Ritterschaft, sowie dem Revaler Rat in Vertretung der Bürgerschaft über das Pfandwesen in Harrien, Wirland und Allentaken errichtete Statut.[1] Es ist schon an sich naheliegend, dass es sich hier vor allem um einen Kompromiss zwischen Gutsbesitzer und Kaufmann handelte; dafür spricht auch noch folgender Umstand: nachdem im Statut die Grundlage für das Pfandwesen festgestellt, wird im Interesse der Revaler Bürger eine sehr wichtige Bestimmung getroffen, die durch eine Konsequenz der Verpfändung hervorgerufen wurde; der Besitz von Lehngütern verpflichtete zu Lehn- vor allem Kriegsdienst; hier aber wird, *propter custodiam civitatis,* festgesetzt, dass diejenigen Bürger, welche Pfandbesitz auf dem Lande erworben haben, nicht zur *malva* und *expeditio* verpflichtet seien, sondern der Eigentümer des Gutes den Lehndienst zu leisten habe *(Estones, in bonis hujusmodi residentes, dominum, cujus bona sunt propria, prout sui proprii Estones, in malvam et in expeditionem sequentur, nec in aliquo amplius sibi obediant quovis modo).* Somit gewinnt denn der Akt vom 7. April den Charakter eines Vertrages zwischen Ritterschaft und Stadt. Es ist ein hohes Mass von Autonomie beider Parteien, welches diesem Vertrage zu Grunde liegt. Die Beteiligung des Hauptmannes war nötig, weil durch diesen für die Ausführung mehrerer Bestimmungen die Unterstützung des königlichen Richters zugesagt werden musste. Dass für diese Übereinkunft dann um die königliche Bestätigung nachgesucht wurde, ist natürlich. Hier muss eine Bemerkung über die Überlieferung der Urkunde eingefügt werden. Das Original der Urkunde ist im Revaler

[1] U. B. II 846.

Stadtarchiv erhalten, der Abdruck im Urkundenbuch ist nicht völlig korrekt; der folgenden Abhandlung liegt ein verbesserter Text vor. Der Schlusssatz der Urkunde, *ut ista omnia praemissa perpetuae firmitatis robur habeant etc.* ist von derselben Hand, die die Urkunde geschrieben, doch mit dunklerer Tinte nachgetragen worden. Die im Urkundenbuch gegebene Form *confirmet [ea illustris princeps — Waldemarus rex etc.]* im Schlusssatz ist in *confirmat* zu korrigieren. Mithin bezieht sich der Schlusssatz auf eine thatsächlich stattgehabte königliche Bestätigung des Vertrages, worauf auch das an der Urkunde hängende Majestätssiegel hinweist.[1] Die Urkunde von 1346 April 7 ist ausgestellt vom Hauptmann Stigot Anderson, 17 Landesräten in Vollmacht der Vasallenschaft, 3 Bürgermeistern und dem Revaler Rat in Vollmacht der Bürgerschaft *(cum pleno consensu et unanimi concordia omnium*[2] *vasallorum — domini nostri regis et communitatis civium civitatis).* Von den 17 Landesräten sind uns 11 in früheren Urkunden als solche begegnet und zwar die Ritter *Hinricus Tolk, Christianus Skerembeke* und *Gotfridus de Parembek,* und die Knappen[3] *Johannes Mekes, Johannes Wakke, Thydericus Virckes, Hinricus Havôsforde, Asserus de Nova Curia* und *Odwardus Sorsevere;* 6 weitere Vasallen treten hier zum erstenmal als Landesräte auf, und zwar die Knappen *Thydemannns Kele, Hermannus Risbith, Johannes Wolderso, Hartekinus Kirkôtoy, Nicolaus Minnekrop* und *Thidericus Vrangele;* die Namen der 3 Bürgermeister sind nach dem Original wiedergegeben: *Hermannus Moreman, Reynekinus Kowel (Krowel!)* und *Wennemarus Hollogher.* — In den Bestimmungen des Statuts wird ein Unterschied zwischen Wirland und Allentaken einerseits, und Harrien, *quia terra (sc. Harria)*

---

[1] Auf die Frage, in welcher Beziehung diese Bestätigung zu der oben besprochenen Vollmacht *Stigot Andersons* (cfr. p. 29. Note 2) und damit zu der umstrittenen Frage steht, ob König Waldemar persönlich in Estland gewesen, will ich mich nicht einlassen. [2] *omnium* ist nach dem Original in den Text des Urkundenbuches hineinzunehmen. [3] Dass es Knappen sind, ergiebt sich aus dem Gegensatz zu *milites.*

desolata est, anderseits gemacht. Es ist nicht zu ersehen, woher Richter in seiner „Geschichte der Ostseeprovinzen" die Nachricht entnommen hat, der Orden habe die estländischen Vasallen bei der Bezwingung Allentakens mit 1423 Mark unterstützt und dafür Narwa erhalten[1]; weder Hoeneke, noch das urkundliche Material weisen auf einen Aufstand in Wirland und Allentaken hin. — Das Statut bezieht sich auf Darlehen, bei welchen der Schuldner mit seiner Person, und zwar durch die Verpflichtung zum Einlager, dem sogenannten *Inkome*, haftete. Im XIV. Jahrhundert kam nämlich in Estland für kurze Zeit das sogenannte Einlager, in unseren Rechtsquellen *„Inkome"* genannt, in Gebrauch, wobei der Schuldner sich verpflichtete, für den Fall der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit nach erhaltener Aufforderung sich an einen bestimmten Ort zu begeben und diesen nicht eher zu verlassen, als bis er seiner Verbindlichkeit Genüge geleistet.[2] Diese persönliche Haftpflicht soll nun in Estland, behufs höherer Sicherung des Gläubigers, durch Verpfändung der Immobilien des Schuldners abgelöst werden.[3] Demjenigen Schuldner, der sich weigert, seine Gläubiger auf diese Weise zu befriedigen, soll der Richter zur Strafe zunächst einen seiner besseren Haken nehmen und die eine Hälfte dem König, die andere der *terra*[4] zum Eigentum überweisen, und dann den Gläubiger in der vorgeschriebenen Weise zufrieden stellen. In Wirland und Allentaken, welche Landschaften verschont geblieben waren, soll für je 10 Mark Silber ein Haken Landes mit den hingehörigen Pferden und Ochsen als Pfand, „was gewöhnlich *Besat* genannt wird," eingeräumt werden. Eine wie es scheint für den Gläubiger günstige Bestimmung ist dann der Zusatz, dass auch bei Schuldposten unter 10 Mark immer ein Haken versetzt werden müsse, der aber von dem Schuldner noch vor dem Termin der (bäuerlichen) Zinszahlung,

---

[1] a. a. O. I p. 216. [2] Bunge a. a. O. 293 Note 4. [3] Das Hypothekenwesen ist in Estland im 14. Jahrhundert noch unbekannt. [4] Es ist nicht klar, was die *terra* zu bedeuten hat.

des Haupteinkommens für den Gutsherrn, eingelöst werden kann. In Harrien soll, *quia terra desolata est,* der Schuldner für je 10 Mark dem Gläubiger *duas hereditates, ubi ipse (sc. creditor) eligere voluerit, in bonis suis uncum juxta uncum* verpfänden. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich *hereditas* mit *uncus* identifiziere; das Wort *hereditas* ist vielleicht deshalb gebraucht, weil sonst möglicherweise von seiten des Gläubigers bei einem augenblicklich wüst liegenden Haken Landes die Existenz eines Hakens nicht zugegeben werden konnte; *hereditas* hiesse dann jedes vom Vater auf seinen Sohn vererbbare bäuerliche Grundstück von der normalen Grösse, ob es nun im Augenblick besetzt oder wüst war. Darum wird aber dem Gläubiger gestattet, sich selbst das Pfandobjekt auszuwählen. Bei Schulden von 1 bis zu 5 Mark soll eine *hereditas* verpfändet werden *cum conditionibus superius annotatis,* worunter wir die Bestimmung zu verstehen haben, dass der Gläubiger das Grundstück selbst aussuchen könne; jedoch soll der Verpfänder den Pfandherren für die bei der Verwüstung Harriens notwendig gewordenen Auslagen behufs Beschaffung von Pferden, Vieh, Getreide, Errichtung von Gebäuden u. s. w. vor Einlösung der Haken Genüge leisten; ebenso darf das den verpfändeten Esten vor der Verpfändung dargeliehene Getreide, Vieh u. s. w. während der ganzen Dauer des Pfandverhältnisses vom Verpfänder nicht zurückgezogen werden. Über die Bestimmung hinsichtlich der Lehnkriegsfolge der Revaler Bürger ist schon gehandelt; sie bezog sich, wie auch die Bestimmung, dass die Einlösung an keinen Termin gebunden sei, auf beide Landeshälften; das gleiche gilt auch ohne Frage von der Bestimmung, dass für je 10 Mark, für welche Haken versetzt worden, ein Bürge zu stellen sei, ferner von den Bestimmungen über die eventuelle Schädigung des Pfandobjekts durch den Verpfänder, über die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Verpfänder und Pfandherr hinsichtlich der in dem Pfandgut steckenden Schulden, über die Münzsorte, über die Errichtung eines Schiedsgerichtes, das aus je zwei, für jede Partei aus jedem Kirchspiel zu erwählenden

Deputierten zu bestehen habe und vom Landesrat zu ergänzen sei u. s. w.

Wir besitzen noch eine Urkunde des Manngerichtes über die Verpfändung eines Grundstückes nach den Bestimmungen des Statuts vom 27. April, ausgestellt 2 Tage nach dieser Vereinbarung.[1] Verpfänder ist *Hermannus Risbith,* Pfandnehmer der Revaler Ratsherr *Reinekin Crowel* und der als Revaler Bürger nachweisbare *Albert de Renten.* Die Urkunde enthält nähere Bestimmungen über die eventuelle Schädigung des Pfandobjektes durch den Verpfänder, die Stellung von Bürgen, die Dauer des Pfandes und den Ersatz der den Bauern zugestandenen Darlehen und der für Bauten aufgewendeten Kosten.

Die Vereinbarung von 1346 April 27 ist das letzte bedeutende Ereignis aus der Zeit dänischer Herrschaft in Estland. Wenige Monate später ging das Land durch Kauf in den Besitz des Deutschen Ordens über. Schon oben ist kurz auf die Veräusserungsverhandlungen zwischen Dänemark und dem Orden, die dem Aufstande von 1343 vorhergingen, hingewiesen worden. Der Harrische Mord unterbrach die Entwickelung des Geschäftes; doch hatte der Orden keineswegs seine estländischen Pläne aufgegeben. Der Zeitgenosse *Hoeneke* berichtet: *Meister Borchert hedde vele dar na getrachtet, wo he Revel mochte under den orden bringen.*[2] Im Verlaufe der Abhandlung habe ich das auffallende Vorgehen Dreynleves in Estland mit dieser Nachricht in Zusammenhang gebracht. *Dewile he averst,* fährt die Reimchronik fort, *dat sulve nicht fullentoch, schikede sin nafolger Goswin von Hereke an koning Woldemar to Denmarcken baden, de derwegen handelen scholden. Also worden baden so lange hen und her geschicket, bet de koep geschach.* 1346 August 15 eröffnet König Waldemar IV. von Kopenhagen aus seinen Räten, Hauptleuten[3], Hofleuten[4], seiner Mannschaft und den übrigen Einwohnern des Herzogtums[5], sein Bruder

---

[1] U. B. III 846a. [2] Renner a. a. O. p. 95. [3] Wieviel Hauptleute hatte Estland! [4] Cfr. unten p. 68 ff. [5] Reval ist darunter nicht

Otto begehre in den Deutschen Orden einzutreten, und da das Herzogtum Estland nach Erbrecht[1] diesem gehöre, so habe er, der König, dasselbe mit Schlössern, Städten und Dörfern und mit allen Rechten dem Deutschen Orden zu Eigen übergeben; er weise sie an, dem Hochmeister und seinen Brüdern zu gehorsamen in allen und jeglichen Dingen, in allen Rechten und Diensten. *Wir vorsagen und verlassen,* so schliesst der König sein Schreiben, *euch mit demselben hertzogthum vorgesagt, in allen und einem itzlichen dinge zu herrschaft des meisters und der brüder des ordens vorgesagt in eiden, hulden und in allen diensten, sie sein welcherlei dass sie sein, dar lösen wir euch von, und halten euch frei und verlassen, quitt in allen diesen vorgeschriebenen sachen.*[2]

Am 29. August fand dann zu Marienburg der förmliche Verkauf von Estland statt.[3] Auf Grund desselben übergiebt der König dem Hochmeister *Hinricus Tusmer* und dessen Orden auf ewige Zeiten für 19000 Mark reinen Silbers, kölnischen Gewichts, zu Eigen das Herzogtum Estland, *videlicet terram Revaliensem, hoc est castrum et civitatem Revaliensem, jus praesentandi episcopum ibidem ed quidquid juris ad ipsum episcopatum nobis competit vel competere potest, Wesenberg, castrum et civitatem, Narve, castrum et civitatem, et generaliter omnes munitiones, quae in praedicto ducatu existunt, quocumque nomine nuncupentur, opida quoque, alodia, villas, jura patronatus, feuda, homagia, vasallatus et quaecumque servitia dextrariorum urbanorum rusticorum et curruum etc.* 1346 Nov. 1 erfolgte schliesslich die Übergabe Estlands und Revals durch Stigot Anderson an den zur Übernahme vom Hochmeister delegierten ehemaligen livländischen Ordensmeister Burchard von Dreynleve[4], welcher fortan bis 1347 Febr. 1 als *provincialis Revaliae,* auch wohl als *havetman to Revell* in den Urkunden bezeichnet wird.[5]

---

zu verstehen; Reval, wie wohl auch der Bischof haben jedenfalls besondere Schreiben erhalten.

[1] Cfr. über die staatsrechtliche Stellung Estlands Bunge a. a. O. p. 95 ff. [2] U. B. II 850. [3] U. B. II 852. [4] Renner a. a. O. p. 95. [5] U. B. II 859. 861. 869, Reg. 1028. 1029.

Drei Tage nach der Übergabe, am 4. November, stellen in Weissenstein Ordensmeister Goswin von Hereke und mehrere Gebietiger den Vasallen Estlands eine Versicherungsschrift des Inhaltes aus, dass der Hochmeister, ihr jetziger Landesherr, ihnen alle Rechte, Gnaden und Freiheiten, die ihnen von den Königen von Dänemark verliehen worden, und welche sie als vernünftig und gerecht erweisen könnten, ratifizieren und konfirmieren werde.[1] Diese Versicherungsschrift beweist, dass eine Beteiligung der Vasallen an den Verkaufsverhandlungen nicht stattgefunden hat, denn sonst hätten dieselben schon im August zu Marienburg sich die Bestätigung geholt, während sie jetzt nur eine provisorische Urkunde erwarben. Der Satz: *tempore quo — rex — terram Revaliensem magistro generali — duxit donandam et dimittendam et — milites militares et vasalli, eandem inhabitantes terram, castris et munitionibus resignatis, — magistrum — concorditer et gratanter in dominum acceptarunt, promisimus eis etc.* scheint eine zeitliche Koincidenz des Verkaufes, der Huldigung der Vasallen und der interimistischen Bestätigung ihrer Privilegien bezeichnen zu wollen, was den Gedanken nahe legen könnte, dass die Vasallen den Verkaufsverhandlungen keineswegs ferngestanden haben. Doch da sich die Angabe über die Resignation der Schlösser und Befestigungen nur auf die Übergabe vom 1. November beziehen kann, so drückt von beiden koordinierten Sätzen der zweite eine vorgeschrittenere Entwickelungsstufe, den Abschluss ein und desselben Geschäftes aus, und ist demnach die Zusage der Privilegienbestätigung nicht mit dem Verkauf, sondern mit der Übergabe vom 1. November in zeitliche Verbindung zu bringen; die Worte *tempore quo* würden demnach dem Deutschen „jetzt wo“ entsprechen. Was die Erklärung des Ordensmeisters anbelangt: *milites militares et vasalli — magistrum (sc. generalem) et suum ordinem concorditer et gratanter in dominum accepta-*

[1] U. B. II 859. Eine gleiche Versicherungsschrift wurde am selben Tage der Stadt Reval erteilt; cfr. U. B. II 861.

runt, so müssen wir berücksichtigen, dass dies Worte des Ordensmeisters sind; wir sind berechtigt, uns der Nachricht von einer einmütigen und freudigen Aufnahme des neuen Landesherren gegenüber skeptisch zu verhalten.

1347 Juni 3 erfolgte dann durch den Hochmeister Heinrich Tusmer zu Marienburg die Bestätigung der Privilegien der Estländischen Vasallen.[1] Gleiche Konfirmationen sind zu dieser Zeit der Stadt Reval, den Klöstern in Estland und unter diesen noch besonders Padis erteilt worden.[2] Die Ritterschaft erhielt zwei Bestätigungsurkunden; beide sind nicht mehr im Original erhalten, sondern werden in einem Originaltranssumt von 1349 Oktober 4 im Staatsarchiv zu Stockholm bewahrt. In dem ersten Dokument ratifiziert und konfirmiert der Hochmeister mit Einwilligung seiner Gebietiger, den edlen Mannen, seinen Rittern und Knechten *(milites, militares)*, seinen Vasallen und übrigen Unterthanen, welche die *terra Revaliensis* bewohnen, ihren Erben und rechtmässigen Nachfolgern, alle Rechte, Gnaden und Freiheiten, die ihnen von den dänischen Königen zugestanden worden, und welche sie als vernünftig und gerecht erweisen können. Die zweite Urkunde stimmt fast wörtlich mit ihrer Vorlage, der Urkunde Christophs II. von 1329 Sept. 21[3], überein; in Fortfall ist nur die Zusage des Königs gekommen, Estland nie durch Veräusserung von Dänemark trennen zu wollen. Es ratifiziert und konfirmiert hier also der Hochmeister mit Einwilligung seiner Gebietiger alle Gnaden und Freiheiten, welche der König von Dänemark den Jungfrauen in Estland verliehen, nämlich das Recht, dass sie ihre Väter beerben sollen, mit der Einschränkung, dass nach ihrem, der Jungfrauen, Tode ihr Nachlass dem Hochmeister und dem Orden anheimfallen solle; ferner bestätigt der Hochmeister die Bestimmung, dass der nächste Blutsverwandte der nach dem Tode ihrer Väter[4] hinterbleibenden Knaben, mit Zustimmung der Verwandtschaft,

[1] U. B. II 872. 873; cfr. über die Datierung U. B. III Reg. 1034.
[2] U. B. II 874, VI Reg. 1036b. 1037a. [3] U. B. II 737, cfr. oben p. 12.
[4] Sollte *parentes* hier etwa Eltern bedeuten?

bis zu ihrer Mündigkeit ihr Vormund sein solle, und schliesslich konfirmiert er den Landesräten in Estland diejenigen Kompetenzen im Gerichtswesen[1], die sie seit alten Zeiten ausgeübt.

Wenige Tage nach Erteilung dieser Privilegienbestätigung, am 7. Juni, fand die Abtretung Estlands seitens des Hochmeisters an den Ordensmeister und den Livländischen Zweig des deutschen Ordens statt.[2]

Die uns erhaltene Urkunde über das Geschäft ist eine einseitige; sie hat die Form einer, vom livländischen Meister und 4 seiner Gebietiger ausgestellten Bescheinigung über den Akt und ist uns nur abschriftlich im Königsberger Staatsarchiv erhalten; die Urkunde des Hochmeisters, die jedenfalls existiert hat, ist verloren. Eine zweite Urkunde des livländischen Meisters, welche mit derjenigen vom 7. Juni wörtlich übereinstimmt, ist dann am 14. Oktober zu Wenden ausgestellt worden,[3] hier aber treten zu den 4 in der ersten Urkunde mitwirkenden Gebietigern weitere 12 hinzu. In beiden Urkunden erklären die Aussteller, der Hochmeister Henricus Tusmer habe mit Willen seiner Gebietiger dem livländischen Orden von seiner Kammer *(de sua camera)* das Land Reval *(terra Revaliensis)* mit allen Schlössern, Städten, Weichbildern und Dörfern, allen Einkünften und Rechten und allem Zubehör frei zu bewahren *(libere conservandam)* derart überlassen *(dimisit et assignavit)*, dass der livländische Meister gehalten sei, sobald der jeweilige Hochmeister das Land zurückverlangen würde, ihm dasselbe ohne weiteres wieder abzutreten, jedoch mit Vorbehalt der 20 000 Mark reinen Silbers, kölnischen Gewichts, die der livländische Orden behufs Ankaufs des Landes ausgelegt, und welche ihm vor Wiederabtretung desselben ausgekehrt werden sollen. 6000 Mark waren vom livländischen Orden bereits 1346 November 2 gezahlt worden[4], über den Rest von 14 000 Mark

---

[1] *Auctoritas in sententiis ferendis.* [2] U. B. II 876. [3] U. B. II 880.
[4] Cfr. Bunge a. a. O. p. 78, Note 278.

stellte der Ordensmeister eine Schuldverschreibung aus.[1] Durch den Handel vom 7. Juni ist ein beschränktes Pfand geschaffen worden: Estland bleibt Eigentum des Hochmeisters, d. h. seine Oberhoheit bleibt gewahrt. Der livländische Ordenszweig aber erwirbt durch ein Darlehn ein dingliches Recht am Land; dieses geht mit allen Nutzungsrechten bis zur Tilgung der Schuld in seinen Besitz über. Die Worte *de sua camera dimisit et assignavit terram — conservandam* widersprechen keineswegs einer Verpfändung. Eine Beschränkung im Pfandverhältnis sehe ich darin, dass dem Pfandnehmer die Übertragung seines Pfandrechts auf Dritte nicht eingeräumt wird. Gehen wir nun der Frage nach, wie sich die durch die Verpfändung geschaffene Verfassung Estlands der Vasallenschaft gegenüber betätigte, so erkennen wir, dass die Hoheitsrechte des Hochmeisters in folgender Weise zur Geltung kamen: I. Nur der Hochmeister konnte Teile seiner Hoheitsrechte abtreten und damit die dauernden Rechte der Vasallen verändern und mehren. Dem entsprechen das unten ausführlich zu behandelnde auf das Kriegswesen sich beziehende Statut von 1350 Mai 25[2], die Privilegienbestätigung von 1397 Juni 12[3] und schliesslich die sog. Jungingensche Gnade vom 13. Juli desselben Jahres, in welcher der Vasallenschaft wesentliche Konzessionen in der Erbfolge gemacht werden.[4] Wenn im Jahre 1348 vom Ordensmeister der Stadt Reval ein Privileg hinsichtlich ihrer Kriegspflicht erteilt wird[5], so trägt dieses nur den Charakter eines Verzichtes auf gewisse aus dem Pfandverhältnisse fliessende Nutzungsrechte; es bedurfte das Privileg einer Bestätigung seitens des Hochmeisters, um ein dauerndes Recht zu begründen. II. Mit dem vorigen Punkte hängt auch die Thatsache zusammen, dass der Hochmeister dem Ordensmeister die aus der Landeshoheit fliessende Befugnis zur Belehnung übertragen hat. Es heisst in estländischen Belehnungsurkunden des Ordensmeisters: *contulimus jure feudali*

[1] U. B. II 881. Über die Tilgung dieser Schuld cfr. Bunge a. a. O. p. 81, Note 293. [2] U. B. II 900. [3] U. B. IV 1455. [4] U. B. IV 1456. [5] U. B. II 889. 890.

auctoritate venerabilis nostri generalis magistri[1] oder *von Macht wegen unseres ehrwürdigen Hochmeisters, deren wir in dieser Sache vollkommen gebrauchen.*[2] Jedoch weist nicht jede Belehnungsurkunde diesen Zusatz auf. Wem der estländische Vasall gehuldigt, ob dem Hochmeister als Eigentümer des Landes, oder dem Ordensmeister als Pfandbesitzer, oder aber letzterem als Stellvertreter des Hochmeisters können wir aus dem uns erhaltenen urkundlichen Material nicht mehr erkennen. III. Das Gericht im Lande wird im Namen des Landesherrn, des Hochmeisters, gehegt. In den vom Mannrichter ausgestellten Urkunden heisst es hinfort: *coram me in judicio reverendi generalis magistri Prussiae etc.*[3], oder *als wir das Gericht sassen des Hochmeisters von Preussen* und dem ähnlich.[4] Der Landesrat schreibt: *als wir sassen in dem sitzenden Stuhl des Rates in dem Gericht des ehrwürdigen Hochmeisters von Preussen.*[5] In allen auf dem Besitz des Landes beruhenden Beziehungen trat der Vasallenschaft gegenüber in die landesherrlichen Rechte der Ordensmeister ein, der sich in erster Zeit auch wohl in den auf Estland bezüglichen Urkunden *capitaneus terrae Revaliensis* nannte.[6]

Es ist zu Eingang vorliegender Abhandlung ausgeführt worden, wie die Isolierung der dänischen Kolonie in Estland dasjenige Moment gewesen ist, welches den Ursprung der Adelskorporation und ihre Entwickelung zu dem hohen Mass politischer Selbständigkeit und Bedeutung bedingt hat, in dessen Besitz sie zu Ende der dänischen Periode erscheint. In der Erhaltung der Zugehörigkeit zu Dänemark lag die Garantie für die Bewahrung der erworbenen Position; daher der energische Widerstand der Ritterschaft gegen alle Veräusserungsversuche Dänemarks. Gerade als die estländische Ritterschaft das höchste Mass an Rechten inne hatte, in den Jahren des Bauernaufstandes, erreichte sie ihren tiefsten Niedergang. In diesem Zeitpunkt verkaufte König Waldemar sein abgelegenes

[1] U. B. II 1017. [2] Toll, Est- u. Livl. Brieflade 110. [3] U. B. II 986. [4] U. B. VI Reg. 2390. Toll, Briefl. 55. 86. 89. 99 u. s. w. [5] Toll, Briefl. 101. [6] 1348 Okt. 8, Nov. 19. U. B. II 889. 890.

Herzogtum dem deutschen Orden. Wenn auch eine Unterwerfung unter die Herrschaft des Hochmeisters bei dem engen Bande zwischen beiden Ordensstaaten in Preussen und Livland, für die estländische Ritterschaft eine bedeutende Schwächung voraussetzen liess, so war ein Anfall des Landes an Preussen immerhin noch vorteilhafter, als eine Unterwerfung unter den livländischen Zweig des Ordens. Durch den Hochmeister konnte bei seiner Entfernung die Landesherrlichkeit nicht in so durchgreifender Weise betätigt werden, wie durch den Ordensmeister, dessen Gebiete in langer Linie an die bisherigen dänischen Besitzungen grenzten. Ich habe schon darauf hingewiesen[1] wie wenig Wert für die Beurteilung der Lage die Erklärung des Ordensmeister in der Urkunde von 1346 November 4 hat, die estländischen Vasallen hätten den Hochmeister „einmütig und gern" als Herrn angenommen; ich glaube, dass diese Erklärung den Thatsachen widerspricht, und die estländische Vasallenschaft gezwungen worden ist, sich zu fügen.

Wie sehr es dem livländischen Orden daran lag, Estland an sich zu knüpfen, liegt auf der Hand; die Entwickelung seiner politischen Stellung in Livland tendierte auf diesen Erwerb. Dass der Handel aber zuerst zwischen König und Hochmeister abgeschlossen, und Estland erst 9 Monate später von diesem an den livländischen Zweig seines Ordens abgetreten wurde, hat seinen Grund vielleicht doch in einer von massgebender Seite, etwa durch König Waldemar, zur Geltung gebrachten Vertretung der Interessen des estländischen Adels. Auffallend ist die zeitliche Koincidenz der Privilegienbestätigung und der Verpfändung Estlands an den livländischen Orden. Es ist ja nicht unmöglich, dass zunächst die begründeten Ansprüche der estländischen Stände befriedigt werden sollten, um dann bei diesen keinen Widerspruch durch den Handel vom 7. Juni zu erregen. Wahrscheinlich aber ist es, dass dieser ohne Rücksicht auf estländische Interessen, vielleicht sogar ohne Wissen des Landes ab-

[1] Cfr. oben p. 41 ff.

geschlossen worden ist. Wir wissen nämlich aus P. F. Suhms *Historie af Danmark*[1], dass im Mai des folgenden Jahres, 1348, also gleich zu Beginn der Navigation, eine Gesandtschaft der estländischen Vasallen bei König Magnus von Schweden eintraf und von demselben die Urkunde Christophs II. von 1329 September 21[2] transsumieren liess. Die Bestimmungen dieser Urkunde hinsichtlich des Erbrechtes, des Vormundschaftswesens und der Kompetenzen des Landrates waren bereits von dem Hochmeister bestätigt worden[3]; nach dieser Richtung hin bedurfte die Urkunde keines Transsumtes. Daher hat augenscheinlich der erste Teil der Urkunde, die Versicherung des Königs, dass Estland nie von Dänemark veräussert werden solle, den Akt hervorgerufen. Es erstrebten und erlangten also die estländischen Vasallen an gewichtiger Stelle die Anerkennung, dass eine königliche Zusage der Unveräusserlichkeit des Landes noch zu Recht bestehe. Das konnte doch nur geschehen, wenn die Vasallenschaft danach strebte, die bisherige Entwickelung der estländischen Frage rückgängig zu machen; und um diesen Plan zu verwirklichen, wendet sie sich an den mächtigsten Nachbarn. Jedoch wurde diese Politik von keinem Erfolge begleitet; Harrien und Wirland blieben im Besitz des Ordens. Mehr als ein Transsumt scheint die Ritterschaft von König Magnus nicht erlangt zu haben. Die Selbständigkeit der dänischen Periode hatte ein Ende erreicht; in den Beziehungen zum Orden trat an Stelle der Koordination jetzt Subordination; fortan hatte die estländische Vasallenschaft ihren Lehn- und Landesherrn nicht mehr im ferneren Kopenhagen, sondern auf wenige Tagereisen in Wenden; Harrien und Wirland lehnten sich an den Kern des Ordensgebietes an.

Aus dem halben Jahrhundert, welches der Unterwerfung Estlands unter den deutschen Orden folgte, hat sich eine äusserst geringe Anzahl von Urkunden erhalten, welche eine Erkenntnis der Entwickelung unserer Ritterschaft vermittelten. Doch ist

[1] a. a. O. XIII 192. 201; cfr. Bunge a. a. O. p. 82. [2] U. B. II 737. [3] U. B. II 873.

diese Erscheinung wohl nicht hervorgerufen worden durch die Ungunst der Verhältnisse, die etwa das historische Material vernichtet hätte. Im Gegenteil, wir dürfen überhaupt nicht annehmen, dass in dieser Periode viel hervorragendes Material entstanden sei. Die Zeiten waren vorüber, in welchen so stolze Urkunden verfasst werden konnten, wie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts. Den gewaltigen Umschwung hat der Aufstand des Jahres 1343 hervorgerufen. Einerseits hat dieser den Übergang der Herrschaft an den deutschen Orden veranlasst und damit die Landesherrlichkeit in kräftige Hände gelegt, anderseits eine gewaltige numerische und ökonomische Schwächung der Vasallenschaft verursacht und dieser damit die Kraft genommen, der Landesherrlichkeit gegenüber ein wirksames Gegengewicht auszuüben.

Über den wirtschaftlichen Niedergang des Landes ist bereits gehandelt. Er führte zu jener wichtigen Vereinbarung über das Pfandwesen, die 1346 April 27 abgeschlossen wurde. Hier soll noch die Wirkung des Aufstandes auf den Bestand der Ritterschaft erörtert werden. Es ist doch bezeichnend, dass von etwa 80 im letzten Vierteljahrhundert vor Ausbruch des Aufstandes als estländische Vasallengeschlechter nachweisbaren Familien nicht weniger als 47, also drei Fünftel völlig oder doch wenigstens aus den Reihen der estländischen Vasallen verschwinden. Diese Erscheinung kann nur auf die Wirkungen des Aufstandes zurückgeführt werden. In nachstehendem soll ein Verzeichnis derjenigen Adelsgeschlechter folgen, welche in den 25 Jahren zwischen 1318 und 1343 in Estland nachweisbar sind, sodann aber verschwinden. Hierzu stehen uns wertvolle Quellen zur Verfügung; vor allem sind es zwei Urkunden, die uns eine grosse Anzahl Vasallengeschlechter nennen. Es sind dieses die uns im Regest vorliegende Belehnungsurkunde König Erich Menveds an eine grosse Anzahl estländischer Vasallen vom Jahre 1318[1] und eine Schuldverschreibung von 20 har-

[1] U. B. II Reg. 768.

rischen und 20 Wirländischen Vasallen an denselben König von 1325 Juni 11[1]; diesen schliesst sich dann eine grosse Reihe weiterer Urkunden, einerseits aus den Jahren vor dem Estenaufstande, anderseits aus den ersten Jahrzehnten der Ordensherrschaft an.

Die behandelten Geschlechter sind die *Arussel*[2], *Assen*[2], *Asserson*[3], *Birkhan*[2], *Brunsvig*[2], *Capelle*[2], *Diser*[1], *Dolen*[5], *Embeke (Enbeke)*[6], *Engila*[1], *Esenbek*[1], *Guldene*[2], *Hannseleke*[1], *Hannson*[7], *Haukimpe*[1], *Hirwen*[1], *Hobenbeck*[2], *Hoppanurma*[1], *Hyldensen*[2], *Ylse*[1], *Ilmensalo (Ilmezal)*[8], *Kundes*[1], *Lemede*[1], *Lydinchusen*[9], *Nappale*[1], *Nattemule*[10], *Niclesson*[7], *Oertzen*[2], *Orghile*[1], *Polle*[11], *Pekelle*[2], *Preven*[2], *Rachelle*[2], *Ralike*[2], *Rawen*[1], *Rokula*[1], *Rode*[12], *Rosenhaughen*[13], *Rosenheim*[2], *Sylkula*[1], *Thamkis*[2], *Tuweson*[13], *Waras*[1], *Velin*[14], *Wesenberg (Vessenberg)*[2], *Vorckele*[2] und *Witte (Vithe)*.[2]

Der livländische Orden hatte sich um die Mitte des XIV. Jahrhunderts zu hoher politischer Bedeutung emporgeschwungen. Nach innen wie nach aussen stand er stark und mächtig da. Es war ihm gelungen, die Hegemonie in Livland zu erringen. Mit Erfolg vertrat er den Gedanken der Einheit und Solidarität des Landes; er bewies die Kraft, die centrifugalen Elemente niederzuhalten. Der Erzbischof von Riga führte seinen

[1] U. B. II 713. [2] U. B. II Reg. 768. [3] Ein *Nicolaus A.* ist 1306 Vasall (U. B. II 621) und wohl identisch mit *Nicolaus filius domini Asseri,* der uns 1319 begegnet (U. B. II 667). [4] Ein Glied dieser Familie ist 1306 in Estland Vasall (U. B. II 621); noch im Jahre 1342 wird in Estland ein Johannes Düser genannt (U. B. II 808). [5] 1318 ist die Familie in 7 Mitgliedern vertreten (U. B. II Reg. 768). [6] U. B. II 713; 1341 wird noch ein dieser Familie angehörender Assessor des Manngerichts genannt (U. B. III 804a). [7] U. B. II Reg. 768; wohl Patronymikon. [8] 1346 sind Lehngüter durch den Tod eines Gliedes dieser Familie an den König heimgefallen (U. B. III 841a. 848a); wahrscheinlich war derselbe im Aufstande gefallen. [9] U. B. II Reg. 768; vielleicht aber identisch mit Lugenhusen. [10] U. B. II 713, Reg. 768. [11] U. B. II 713. Im 15. Jahrhundert tritt die Familie wieder in Livland auf und wird auch in Estland besitzlich. [12] Ein Glied dieser Familie war vor 1345 gestorben, wodurch seine Lehngüter vakant geworden waren (U. B. II 831). [13] U. B. II 713; wol Patronymikon. [14] U. B. II 680. 792.

vor Jahrzehnten begonnenen Prozess in Avignon hartnäckig weiter, während der Orden das Erzstift besetzt hielt; der Vertrag von Danzig kam durch Verschuldung des Erzbischofs nicht zur Ausführung, und als Erzbischof Siegfried zu Beginn der siebziger Jahre den Versuch machte, dem Orden im Lande die Spitze zu bieten, da wurde er verjagt. In der Dorpater Stiftsfehde gab der Orden, zu Gunsten des Prätendenten Damerow, den Ausschlag. In Oesel gelang es ihm, nach der im Jahre 1381 erfolgten Ermordung des Bischofs Henricus die daraufhin ausgebrochene Stiftsfehde beizulegen und den Neffen des Hochmeisters Kniprode, Werner, zuerst zum Provisor und dann zum Bischof zu erheben. Und als nach dem Jahre 1350 der Bischof Olavus von Reval mit Tode abging, vermochte er in dessen Nachfolger Lodewicus, einen Bruder des deutschen Ordens auf den verwaisten Stuhl zu bringen, wodurch das Revaler Stift, allerdings das unwichtigste in Livland, jedoch nicht ohne Bedeutung bei der Möglichkeit einer Einwirkung auf Reval, Harrien und Wirland, in völlige Abhängigkeit vom Orden gelangte. Aber auch in seinen Beziehungen nach aussen waren für den Orden die Jahrzehnte nach dem Erwerbe Estlands eine ruhmreiche Periode. Fast alljährlich wurden von Preussen und Livland aus Kriegszüge bis in das Herz Litauens unternommen; aus ganz Europa strömten die Ritter herbei, um unter der Fahne des deutschen Ordens an diesen Kreuzzügen teilzunehmen. Und auch Russland gegenüber hat der Orden zu wiederholten Malen seine Kraft bewiesen. Bei einer so machtvollen Stellung des Ordens konnte sich für den estländischen Adel nicht mehr, wie zu dänischer Zeit, die Gelegenheit bieten, als massgebender Faktor in die inneren Verhältnisse Livlands einzugreifen und durch seine Parteinahme die Entwickelung der schwebenden Fragen zu beeinflussen. Und wenn die estländische Vasallenschaft sich an den kriegerischen Unternehmungen des Ordens beteiligte, so kam sie dabei ihrer lehnrechtlichen Verpflichtung zur Heeresfolge nach, während Reval sich gerade in diesen Jahren, als Glied jenes stolzen Bundes reicher Handelsrepubliken,

unabhängig vom Landesherrn am siegreichen Kriege der Hansa gegen das unter Waldemar IV. aufstrebende Dänemark und am ehrenvollen Frieden von Stralsund beteiligte.

Ein Wendepunkt in der Geschichte Osteuropas und damit in der Entwickelung der politischen Stellung des deutschen Ordens wird durch das Auftreten Jagellos veranlasst, und mit 1386, dem Jahre der Hochzeit von Krakau, beginnt ein entschiedener Rückgang des deutschen Ordens in seinen Beziehungen nach aussen und rückwirkend auch in den inneren Verhältnissen Livlands. Ging bis dahin der Ritterschaft Harriens und Wirlands eine massgebende Bedeutung ab, so wurde sie jetzt ein gewichtiger Faktor in der politischen Wagschale Livlands.

Es ist darauf hingewiesen worden, dass zu dänischer Zeit in Estland keine landständische Verfassung existiert hat. In dem ersten halben Jahrhundert der Ordensherrschaft bot sich zur Ausbildung einer solchen keine Gelegenheit. Überhaupt ist sie in der Gestalt, wie sie die deutschen Fürstentümer und auch die livländischen Stifter kannten, Estland fremd geblieben. Die Bedeutung der beiden estländischen Korporationen, der Stadt Reval und der harrisch-wirischen Ritterschaft wuchs dahin hinaus, dass diese unter steter Stärkung des korporativen Bandes und bei einer ständigen Entwickelung ihrer Autonomie auf eine kontinuierliche, in verfassungsmässiges Gewand gekleidete Beeinflussung der Regierung verzichteten, den Landesherrn aber veranlassten, in allen nur irgend ihre Interessen berührenden Fragen auf ihre Stellungnahme Rücksicht zu nehmen. Im XVI. Jahrhundert erscheint die harrisch-wirische Ritterschaft, ohne eine Vertretung bei der landesherrlichen Regierung gewonnen zu haben, im Besitze eines so gewaltigen Masses politischer Bedeutung, dass der Ordensmeister mit ihr als mit einem der gewichtigsten Faktore in der Kolonie zu rechnen hat. Die Entwickelung zu dieser Stellung beginnt aber erst mit der Wende des XIV. Jahrhunderts. Auch eine indirekte verfassungsmässige Vertretung der Ritterschaft durch den Landesrat bei der Regierung des Landesherrn oder wenigstens derjenigen seiner Beamten

hat sich in unserer Periode nicht entwickelt. 1347 bestätigt der Hochmeister dem Landesrat nur dessen Gerichtshoheit. Aus der Bezeichnung *„raatgevere edder sworen unses landes tho Revele"*, welche der Ordensmeister in einer Urkunde vom Jahre 1371[1] dem Landesrat giebt, können wir nicht schliessen, dass er letzteren hier etwa als seinen Senat für Estland hinstellt; der Titel *raatgevere* ist die wörtliche Übersetzung von *consiliarii* und bezieht sich auf die gerichtliche Thätigkeit des Rats.

Seit 1259 ist die Vasallenschaft in Harrien und Wirland als Korporation nachweisbar. In den Verhandlungen und Geschäften, die sich aus dem Estenaufstande entwickelten, trat uns diese zu wiederholten Malen entgegen. Für das folgende halbe Jahrhundert ist uns aber kein Material erhalten, das uns über ihre Entwickelung und ihre Organisation aufklären könnte. 1323 hörten wir zum letztenmal von der Existenz eines Korporationssiegels. Nur dürftiges Licht wirft auf die Beziehungen der Ritterschaft zu dem aus ihren Mitgliedern gebildeten Landesrat eine Urkunde des Ordensmeisters Wilhelm von Vrimersheim von 1371 Juni 24[2] über die Abtretung eines Teiles der Revaler Stadtmark durch den Bischof von Reval und sein Kapitel, den Landesrat von Estland *(raatgevere edder sworen unses landes tho Revele)*, die Hofleute in Reval, welche *borchgesete up deme groten hus to Revele hebben*[3] und den Rat der Stadt Reval an den Orden. Der Landesrat ist hier, wie unten[4] näher ausgeführt werden soll, als Vertreter der Vasallenschaft, diese aber als Vertreterin einiger ihrer Mitglieder, die auf dem Schloss zu Reval Häuser und damit Anrecht an die Stadtmark besassen, anzusehen.

Es ist natürlich, dass die Ritterschaft, wie in früheren und späteren Zeiten häufig zu Beratung und Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten zusammentrat, Willküren über privatrechtliche Gegenstände, Beschlüsse über interne Angelegenheiten fasste.

---

[1] U. B. III 1080. [2] U. B. III 1080. [3] Cfr. unten p. 68 ff. [4] Cfr. unten p. 69.

Die Gerichtstage, zu deren Besuch jeder Lehnsmann verpflichtet war, boten hierzu die günstigste Gelegenheit. Hier mögen auch wohl Verhandlungen zwischen dem Vertreter des Landesherrn und der Ritterschaft über Angelegenheiten, die eine beiderseitige Verständigung erheischten, gepflogen worden sein. Diese Gerichtstage hiessen Manntage, gemeine Manntage, *dies vasallorum, placitum generale, placitum commune, dies placitorum.*[1] Zwei solcher Tage werden in unserer Periode in Estland erwähnt, und zwar das im Jahre 1348 zu Kyda an der Grenze von Harrien und Wirland veranstaltete *commune placitum,* auch *dies placiti generalis* genannt[2], und der im Jahre 1370 in Reval auf dem Schloss abgehaltene *gemene dag.*[3] Wir haben aus dem Erzstift ein interessantes Beispiel, wie Gerichtshegung und politische Verhandlung auf diesen *Placita* verbunden wurden, und zu welch schlimmen Konsequenzen das führte. Wir besitzen das Notariatsinstrument von 1385 Jan. 10 über einen Rechtshandel zwischen dem Erzbischof und Henneke Pitkefer, dessen Vasallen, Felonie betreffend.[4] Der Handel ist auf einem Manntage, der hier sowohl *placitum commune* als *placitum generale* genannt wird, ausgetragen worden; das beweist die allgemeine Versammlung der Vasallen zu bestimmtem Termine, die Materie der Verhandlung und schliesslich das Auftreten des Manngerichts mit dem Mannrichter an der Spitze und den beiden Beisitzern aus der Zahl der geschworenen Stiftsmannen. Aber auch das Domkapitel nimmt an den Verhandlungen teil, während ihm doch sonst nur eine Mitwirkung bei der Regierung, keine Beteiligung am Lehngerichtswesen zustehen konnte. Die Verhältnisse erscheinen als noch in der

[1] Cfr. Bunge, Geschichte des Gerichtswesens u. Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- u. Kurland p. 12. Die gleichzeitige Bezeichnung *placitum commune* und *placitum generale* trägt eine Versammlung der estländischen Ritterschaft vom Jahre 1348 (U. B. II 884), die Bezeichnung *placitum generale* eine Versammlung der erzstiftischen Vasallenschaft von 1385, auf welcher das Manngericht gehegt wird (U. B. III 1218); demnach bezieht sich die Bezeichnung *placitum commune* gleichfalls auf den Manntag. [2] U. B. II 884. [3] U. B. III 1067. [4] U. B. III 1218.

Entwickelung begriffen und selbst den Beteiligten nicht recht klar; die Vasallen wollen das Kapitel von jeglicher Mitwirkung an den *causae hujusmodi*, also von der Lehngerichtsbarkeit ausschliessen, jedoch räumt schliesslich das Argument, dass die Domherren *tractatibus seu placitis, maxime generalibus una cum eis (sc. vasallis) semper consueverunt interesse* dem Kapitel das Recht der Beteiligung ein. Hieraus geht augenscheinlich hervor, dass auf diesem Manntage nicht nur Gericht abgehalten worden, vielmehr gerade zwischen Landesherr, Kapitel und Ritterschaft allgemeine Landesangelegenheiten behandelt wurden, und die Ritterschaft ihre Landstandschaft zur Geltung brachte. Worin der Unterschied zwischen *placitum generale (commune)* und dem in der Urkunde gleichfalls genannten *dies vasallorum* bestanden, können wir nicht erkennen. Im Jahre 1367 sehen wir den Bischof von Oesel, wie 1385 den Erzbischof, mit seinen Vasallen und Domherren in *Kyrponere ecclesia*[1] *placita generalia* halten.[2] Die Beteiligung des Kapitels weist auch hier darauf hin, dass nicht allein Gericht gehegt worden. Schliesslich lässt es sich auch nachweisen, dass die einzige ritterschaftliche Versammlung in Estland, über die wir näher unterrichtet sind, sich nicht allein mit Gerichtshegung, sondern auch mit Verhandlungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten befasst hat. Diese im Jahre 1348 zu Kyda abgehaltene Versammlung der estländischen Vasallen wird in der hierüber berichtenden Urkunde[3] sowohl *placitum commune (communis dies placitorum)*, als auch *dies placiti generalis* genannt und ist nach den obigen Ausführungen[4] als mit den „gemeinen Tagen" identisch anzusehen. Auf dieser für die Gerichtshegung bestimmten Versammlung wird nun der Beschluss gefasst, dem Orden und dessen Komtur in Reval einen Teil des der Vasallenschaft oder wie unten[5] nachgewiesen werden soll, einzelnen Gliedern der Vasallenschaft gehörigen Anteils an der Revaler Stadtmark ab-

[1] Soll wol heissen *Kyrpouere*, etwa das heutige Kirrefer. [2] U. B. III 1040. [3] U. B. II 884. [4] Cfr. oben p. 53, Note 1. [5] Cfr. unten p. 69.

zutreten, doch vorher mit dem Revaler Rat, der dabei interessiert ist, in Verhandlung zu treten. Die Versammlung deputierte zu diesem Zwecke 7 Vasallen, und zwar 4 noch 1346[1] als Landesräte nachweisbare Personen, die Ritter *Thidericus Tolk* und *Gotfridus de Parembeke* und die Knappen *Thilo (Thidemannus) de Kele* und *Henricus de Havesforden,* sowie 3 weitere Vasallen, die Knappen *Nicolaus de Herkele, Willekinus de Parembeke* und *Henricus de Thoreyda.* Der Revaler Rat weist die Deputation ab. Darauf cediert der Sprecher der letzteren, *Gotfridus de Parembeke*, im kleinen Schloss zu Reval unter der Bedingung einer Entschädigung *(nobis et terrae)* einen Teil eines Geheges innerhalb der Stadtmark dem Komtur von Reval ab — *sicut nobis commissum est in die placiti generalis.*

Eine der dunkelsten Partien unserer livländischen Verfassungsgeschichte ist die Verwaltung des Ordensgebietes. Alle Zeitabschnitte leiden nach dieser Richtung hin an grosser Armut von Quellenmaterial. Somit sind wir denn kaum in der Lage, die verfassungsmässigen Beziehungen der Organe des Ordensmeisters zur harrisch-wirischen Ritterschaft klar zu stellen. In dem Amte des dänischen Hauptmannes lag eine vollständige Stellvertretung des Landesherrn, die bei Stigot Anderson sogar durch Einräumung des Gebrauches des königlichen Siegels verstärkt wurde.[2] Nachdem Harrien und Wirland im Jahre 1346 Eigentum des deutschen Ordens geworden, traten an die Stelle des Hauptmannes Gebietiger des Ordens. 1348, vor dem Oktober, wird uns der erste Komtur von Reval *Hildebrandus de Lenten* genannt[3], 1367 begegnen wir dem ersten Vogt von Wesenberg, *Hermannus de Vrilinghusen*[4], und 1368 wird auch schon, doch ohne Nennung des Namens, ein Vogt von Narwa erwähnt.[5] Nach der Verfassung des deutschen Ordens, wie sie uns J. Voigt in seiner „Geschichte Preussens“[6] darstellt, waren die Komture und Vögte die obersten Verwaltungsbeamten für den Land-

[1] U. B. II 846. [2] Bunge, Estland p. 103. [3] U. B. II 884, cfr. 889. 895. [4] H. de Wartberge. Ss. rer. Pruss. II p. 90. [5] Wartberge, a. a. O. p. 94. [6] a. a. O. VI p. 558.

bezirk ihres Schlosses; in Bezug auf diesen stand ihnen die militärische, finanzielle, polizeiliche und richterliche Obergewalt zu. Von diesen vier Gebieten können wir nur das letztere einigermassen klarstellen, wodurch wir in den Stand gesetzt werden, die Beziehungen zwischen der Vasallenschaft und den Komturen und Vögten Estlands als Stellvertretern des Landesherrn in dessen Eigenschaft als Oberrichter, und damit den Gegensatz zwischen landesherrlichem und ständischem Gericht zu erkennen.

Es ist hier nicht der Ort, näher auf das Allgemeine des Gerichtswesens einzugehen; es sei auf zwei vorzügliche sich gegenseitig ergänzende Arbeiten hingewiesen, F. G. v. Bunges „Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens“[1] und O. Schmidts Recension dieses Buches.[2] Nur in kurzen Zügen will ich den Organismus des Gerichtswesens behandeln und daran die Erörterung einiger für die Geschichte der estländischen Ritterschaft wichtiger Detailfragen knüpfen.

Alle Gerichtsbarkeit ging als eines der Attribute der Landeshoheit von dem Landesherrn aus; seine Beamten vertraten ihn im Gericht. Verhältnismässig früh bildeten sich aber in Estland ständische Gerichtsorgane aus, die die landesherrlichen stark zurückdrängten. Die Städte fielen durch Bewidmung mit Stadtrecht völlig aus dem Rahmen landesherrlicher Gerichtsbarkeit heraus, den mächtigen Vasallen in Harrien und Wirland war es gelungen die bürgerliche wie die peinliche Jurisdiktion über ihre bäuerlichen Hintersassen zu erringen, die Lehnsachen dem landesherrlichen Richter zu nehmen und einem eigenen Mannrichter zuzuweisen und schliesslich dem Vertreter des Landesherrn einen Landesrat als Gerichtshof zweiter Instanz zu oktroyieren. Die richterliche Thätigkeit des landesherrlichen Beamten beschränkte sich fortan auf solche Personen, welche keinem ständischen Richter unterworfen waren.[3]

---

[1] a. a. O. p. 3 ff. [2] Zeitschr. für Rechtswissenschaft, herausg. v. d. jurist. Fakult. d. Univ. Dorpat. B. V. p. 89—123. [3] Waldemar-Erichsche Recht. Art. 49: *Over um all ander klage sal men antwerden vor dem hovetman.*

Das Manngericht, das *judicium vasallorum*, war Lehngerichtshof und hatte infolgedessen nur die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen. Im dänischen Estland wird es zum erstenmal im Waldemar-Erichschen Lehnrecht erwähnt.[1] Die älteste von einem Mannrichter, Ritter *Bertram von Parenbeke*, ausgestellte Urkunde ist aus dem Jahre 1328, doch wird in derselben schon ein bereits verstorbener Richter, der Ritter *Johannes von Lode*, genannt.[2] Die Gerichtsbarkeit ging vom Landesherrn aus, er oder vielmehr sein Stellvertreter ernannte den Richter; darauf weist schon das Waldemar-Erichsche Recht[3] hin, wenn es sagt: *weme ok de hovetman sin recht bevelet, like eme sulven to richten etc.;* noch 1346 urkundet der Mannrichter *Lipoldus de Alwen* als *judex, a domino Stigoto*[4] *constitutus et electus.*[5] Aus der Ordenszeit haben wir keinen Beleg; da aber noch nach Fabri's *Formulare procuratorum*[6] die Ernennung des Mannrichters dem Landesherrn zukam, so ist dieses auch in unserer Periode der Fall gewesen. Dieses Recht war von keiner grösseren praktischen Bedeutung: im deutschen Gerichtswesen des Mittelalters ist es Aufgabe des Richters, die Gerichtssitzung zu leiten und die Urteile auszuführen, das Rechtsprechen lag den versammelten Rechtsgenossen des Beklagten ob. Es bedeutet also für die Vasallenschaft keineswegs eine Schädigung, wenn der Stellvertreter des Landesherrn von seinem Ernennungsrecht keinen Gebrauch macht, sondern persönlich dem Manngericht präsidiert, was in unserer Periode dreimal nachweisbar ist.[7] Ebenso bedeutungslos ist es auch, wenn der Stellvertreter des Ordensmeisters, der Komtur von Reval oder der Vogt von Wesenberg, was wir in unserer Periode häufig nachweisen können, den Vorsitz im Manngericht führt, ohne den Mannrichter aus-

---

[1] a. a. O. Art. 47: *Weme ok de hovetman sin recht bevelet, like eme sulven to richten, wat vor eme endet wert, dat schal stede bliven.* [2] U. B. III 734a. [3] a. a. O. Art. 47. [4] Stigot Anderson war seit 1344 dänischer Hauptmann. [5] U. B. III 846a. [6] O. Schmidt, Das Verfahren vor dem Manngerichte p. 16 u. Note 52. [7] U. B. III 750a, VI 2866; Toll, Briefl. 86.

zuschliessen[1]; es ist diese Erscheinung auf das diesen Beamten zukommende Aufsichtsrecht über die ständischen Gerichte zurückzuführen.[2] Die estländischen Mannrichter wurden der Zahl der harrisch-wirischen Vasallen entnommen. Alle nachweisbaren Mannrichter unserer Periode, *Johannes von Lode*[3], *Bertram von Parenbeke*[4], *Gerhard von Toys*[5], *Tilo (Thidericus) von Kele*[6], *Lippold von Alwen*[7], *Johannes von Mekes*[8], *Odward von Lode*[9], *Odoard von Kele*[10], *Hermen More*[11], *Gerd Soye*[12] und *Jordan Wacken*[13] gehörten estländischen Vasallengeschlechtern an.[14] Dem Mannrichter assistierten Beisitzer, in der Regel 2; ihre Kompetenz lag darin, die Gerichtsverhandlungen zu bezeugen und darauf zu achten, dass bei denselben nichts widergesetzliches geschehe.[15] Der allgemeinen Ansicht[16], dass der Richter seine Beisitzer aus der Zahl der dingpflichtigen Personen berief — einer Ansicht, die durch ein Urteil des Landesrates von 1496 bekräftigt wird, in welchem eine Sitzung des Manngerichts für „ungebührlich" erklärt wird[17], weil auf ihr ein nicht der Vasallenschaft angehörender Beisitzer fungierte — widerspricht die Thatsache, dass 1417 im harrischen Manngericht der Hauskomtur von Reval, *Hermann von der Lage,* als Beisitzer fungierte.[18] Diese Thatsache beweist, dass in unserer Periode hinsichtlich der Berufung der Beisitzer noch nicht die Bestimmungen des ausgehenden XV. Jahrhunderts zu Recht bestanden. Von der grossen Zahl uns bekannter Manngerichtsbeisitzer aus dem XIV. Jahrhundert lässt es sich bei 5 nicht nachweisen, ob sie Geschlechtern entstammten, die zur harrisch-

[1] U. B. III 1120. 1294, III 1432; Toll, Briefl. 89 u. s. w. [2] O. Schmidt, Zeitschr. f. Rechtsw. B. V. p. 96. [3] Vor 1328. U. B. III 734a. [4] 1328. U. B. III 734a. [5] 1341. U. B. III 804a. [6] 1343, 1346. U. B. II 818. 845; Toll, Briefl. 45. 48. [7] 1346. U. B. III 846a. [8] 1346. U. B. III 848a b. [9] 1361. U. B. II 986. [10] 1374. 1376. U. B. VI 2904, III 1120. [11] 1391. U. B. III 1294. [12] 1396. U. B. IV 1432. [13] 1398. Toll, Briefl. 89. [14] 1409 ff. fungiert als Mannrichter *Hans Jackenbecke;* die Familie ist sonst in Estland nicht nachweisbar. [15] Bunge, Geschichte des Gerichtswesens p. 8. [16] Schmidt, Verfahren vor dem Manngerichte p. 17. Bunge, a. a. O. p. 9. [17] Toll, Briefl. 534. [18] Toll, Briefl. 123.

wirischen Vasallenschaft gehörten. Es sind dieses 1332 *Johannes Hawenpe*[1], 1346 *Henricus Crowel*[2], einem Revaler Patriziergeschlecht angehörend und damit lehnsfähig, 1346 *Nicolaus Ruentaken*[2], 1346 *Hermannus de Pasike*[3] und 1374 *Telo von Bremen.*[4] In dänischer Zeit und in den ersten Dezennien der Ordensherrschaft hatten die Landschaften Harrien und Wirland ein gemeinsames Manngericht; dieses wird *judicium regium (in terra Estonia)* genannt; tragen die vom Manngericht ausgestellten Urkunden eine Ortsbezeichnung, so ist es Reval. Da wir seit dem Jahre 1374[5] einem „Richter in Harrien" begegnen, so bestand spätestens seit diesem Jahre für die Landschaft Wirland ein besonderes Manngericht; als frühster Zeitpunkt für Begründung dieses letzteren Institutes ist das Jahr 1361 anzusehen, da in diesem noch ein Mannrichter in der Weise urkundet: — *recognosco, quod — coram me in judicio reverendi generalis magistri Prussiae, ubi meis assessoribus — consedentibus praesidebam etc.*[6] Die älteste Urkunde des wirländischen Manngerichtes stammt erst aus dem Jahre 1391.[7] Im harrischen Manngericht vertrat der Komtur von Reval, im wirländischen der seit 1367 nachweisbare[8] Vogt von Wesenberg den Landesherrn.[9]

Über die Geschichte des Landesrates in der dänischen Periode ist schon kurz gehandelt. Aus der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts besitzen wir so geringes Material, dass wir die Entwickelung dieses Institutes nicht verfolgen können. Es war der Landesrat die zweite Instanz sowol für das Manngericht als für die landesherrlichen Organe. O. Schmidt[10] hat dargelegt wie sich die Kompetenzen des Landesrates auf die Kriminaljurisdiktion über Ritterbürtige ausgedehnt hat, wie schon in

---

[1] U. B. III 750a; cfr. 780a. [2] U. B. II 845. In der Urkunde handelt es sich um ein städtisches Grundstück. [3] U. B. III 848a. [4] U. B. VI 2904. [5] U. B. VI 2904. [6] U. B. II 986. [7] U. B. III 1291. [8] Cfr. oben p. 55. [9] Toll, Briefl. 86. 107. 112; U. B. III 1291; IV 1432; VI 2955. Toll, Briefl. 89. 104. 106. [10] Zeitschr. für Rechtsw. V 98 ff.

dem Statut von 1306 Mai 26[1] die Bestimmung getroffen wird, dass für einen heimlichen Mord, Mordbrand und Raub die Parteien vor dem Richter, d. h. dem königlichen Hauptmann, erscheinen sollten, und dass wenn sie dort nicht überwiesen wurden, der Richter die Sache vor den Landesrat zu verweisen habe; sodann führt Schmidt aus, wie solche Festsetzungen wol, so lange das Fehderecht in ungestörter Übung blieb, von keinem Bestande waren und wie wol erst mit dem XV. Jahrhundert die Kriminaljustiz über Ritterbürtige feste Gestaltung angenommen hat. Schon oben[2] ist darauf hingewiesen worden, welche Bedeutung die Inappellabilität des Landesrates für die harrisch-wirische Ritterschaft hatte. Nach dem Übergang Estlands unter die Herrschaft des Ordens musste diese Bedeutung steigen, denn dem neuen Landesherrn ging nicht, wie dem Könige von Dänemark, das Interesse für die inneren Verhältnisse im Lande ab. Wie gross die Zahl der Landesräte in unserer Periode gewesen, wissen wir nicht; zu dänischer Zeit begegnen uns 12 bis 17, im XV. Jahrhundert je 6 aus beiden Landschaften. In den lateinischen Urkunden trugen die Räte die Bezeichnungen *consiliarii* oder *consules terrae* (oder *regis in Estonia*); im XIV. Jahrhundert kommen die deutschen Urkunden auf und wir begegnen in ihnen nun dem Titel: *raatgevere edder sworen (des) landes tho Revele*[3]; der Vorsitzende des Gerichtshofes aber, der Komtur von Reval, urkundete: *dar wi seten in dem sittendende stole des rades in dem richte des erwerdigen homesters von Prusen.*[4] Den Vorsitz im Landesrat zu dänischer Zeit hatte der königliche Hauptmann inne gehabt. Bunge[5] sagt, zur Ordenszeit habe die Leitung in den Händen des Komturs von Reval und des Vogts von Wesenberg gelegen. Wir besitzen aus dem Jahre 1406 die erste Urkunde des Landesrates; in dieser urkundet aber nur *Dyderik von Wilborch*, Komtur zu Reval, als Vorsitzender des Rates[6]; allerdings

---

[1] U. B. II Reg. 713. [2] Cfr. p. 7. [3] U. B. III 1080. [4] U. B. IV 1703. [5] Geschichte des Gerichtswesens p. 20. [6] U. B. IV 1703.

hängt an der Urkunde sowol das Siegel des Komturs von Reval, als dasjenige des Vogts von Wesenberg, letzteres aber nur, weil sein Besitzer ein Zeugnis in dem beurkundeten Handel abgelegt hatte. Wenn nicht gerade dieses letztere Moment den Vogt vom Vorsitz ausgeschlossen hat, so beweist die Urkunde, dass zum mindesten im XIV. Jahrhundert der Komtur von Reval allein die Leitung des Gerichtshofes in Händen gehabt. Wann die Sitzungen des Landesrates stattfanden, wissen wir nicht; in späterer Zeit wurden sie auf den Manntagen veranstaltet[1] und auch schon das Statut von 1346 April 27[2] weist darauf hin, wenn es die Bestimmung trifft: — *cum quis ex — deputatis morte praeventus fuerit, ex tunc in die placiti proximo subsequenti consiliarii domini regis alium loco sui — statuent aeque bonum.* Im übrigen können wir aus dem geringen urkundlichen Material, das sich erhalten, keine Schlüsse auf die Verfassung des Landesrates und dessen Entwickelung in unserer Periode ziehen.

Von ganz besonderer Bedeutung ist in unserer Periode die Entwickelung der Heeresfolge in Estland gewesen. Diese musste nach dem Übergang des Landes in die Herrschaft des deutschen Ordens eine andere Gestalt annehmen, als sie während der dänischen Periode gehabt. Diesem Bedürfnis ist schon sehr früh durch das uns noch erhaltene vom Hochmeister Tusmer 1350 Mai 25 zu Marienburg „auf Bitte und mit Zustimmung aller Einwohner Estlands, sowol geistlichen als weltlichen Standes", unter Bestätigung aller bisher erteilten Rechte und Privilegien erlassene Statut Rechnung getragen worden. In diesem Dokument zeigt sich nun augenfällig, wie in unserer Periode Landrecht das Lehnrecht, landrechtliche Auffassungen die lehnrechtlichen zurückdrängen. Sehen wir von der Landesverteidigung ab, die nicht Lehndienst ist, sondern im Landrecht begründet liegt und in das Waldemar-Erichsche Recht[3] nur hinein genommen worden ist, um die Frage über die Deckung der durch sie ver-

---

[1] Bunge, a. a. O. p. 20. [2] U. B. II 846, cfr. oben p. 35 ff. [3] Art. 3 § 2 u. 3.

anlassten Kosten klar zu stellen, so haben wir uns bei Behandlung der Lehndienste mit den sog. *expeditiones* oder *reisae* zu befassen. Das Lehn verpflichtet zu Hof- und Heerfahrt. Erstere kam in der Beteiligung am Lehngericht zur Geltung. Die Heerfahrt bestand im persönlichen Reiterdienst des Vasallen. Nach dem Waldemar-Erichschen Recht[1] müssen alle mündigen Vasallen *erem heren denen mit den wapen.* Natürlich war eine Verpflichtung, dem König in Dänemark Heeresfolge zu leisten, ausgeschlossen; eine Beeinträchtigung in diesem Vorrecht hätte wol die im Jahre 1303 erfolgte, aber von den estländischen Vasallen vereitelte Verleihung Estlands an den Herzog Christoph hervorgerufen[2], da König Erich bei diesem Akt seinen Bruder verpflichtete, ihm eine Truppe von 50 Bewaffneten zu stellen. Die Leitung des estländischen Heerbannes lag in den Kompetenzen des Hauptmannes.[3] Im Vertrage von Stenby, 1238 Juni 7, hatten sich König und Ordensmeister zugesagt, sich gegenseitig im Erwerb und in der Erhaltung der heidnischen Gebiete zu unterstützen.[4] Damit waren die dem König zu Lehndienst verpflichteten Vasallen in Harrien und Wirland gehalten, den Orden bei dessen Kreuzzügen und bei der Landwehr zu unterstützen. Noch aus dem Jahre 1318 ist im Stockholmer Ordensarchivregister die Notiz erhalten, König Erich habe der Ritterschaft und dem Adel in Harrien und Wirland bei Verlust ihrer Freiheiten den Befehl erteilt, dem Orden gegen die Litauer beizustehen. So sehen wir denn die estländischen Vasallen in einer langen Reihe von Kriegen, namentlich während des der Heidenbekehrung gewidmeten XIII. Jahrhunderts, an der Seite der Ordensbrüder fechten[6]; nur 1290 verweigerten sie mit ihrem Hauptmann, wie fast ganz Livland, die Beteiligung an einem Kriegszuge.[7] Aber auch dem Vertrag von Stenby entgegen verwendet der König die Heeresfolge seiner estländischen Vasallen. Als König Erich Menved im Kriege des

[1] Art. 60. [2] U. B. II Reg. 695, cfr. oben p. 11. [3] Bunge, Estland, p. 104. [4] U. B. I 160. [5] U. B. VI Reg. 768d. [6] Bunge, Estland p. 35 ff. [7] U. B. I 538.

Ordens gegen Erzstift und Stadt Riga sich auf Seite der letzteren stellte und 1298 Juni 12 mit dem Kapitel von Riga als dem Vertreter des Erzstifts ein gegen den Orden gerichtetes Bündnis abschloss, sagte er ihm Unterstützung durch eine bewaffnete Schar, sowie durch den Hauptmann und die Vasallen von Estland zu.[1] Im Widerspruch zu den angeführten Thatsachen behauptet C. Schilling[2], dass die Vasallen dem König zu Dienst ausser Landes, d. h. Estlands, nicht verpflichtet gewesen seien. Gegen Bunges Zweifel[3] scheint mir in der Vertragsurkunde von Stenby aus dem Satze *ei* (sc. *regi*) — *in expensis ipsorum — assistant, in quantum ipsorum ordo permittit* klar hervorzugehen, dass der Orden die Kosten bei einer Unterstützung des Königs zu tragen habe und versa vice; dann heisst es auch weiter in der Urkunde: *quod de terris acquirendis a paganis communibus expensis etc.* Dabei ist aber die Frage nicht gelöst, ob der dänische Vasall dem Ordensmeister auf seine eigenen Kosten in den Krieg zu folgen, oder ob der König die Kosten zu tragen hatte. Während Schilling bei seiner unbegründeten Annahme, die Vasallen seien zum Kriegsdienst ausser Landes nicht verpflichtet gewesen, der Ansicht zuneigt, dass sie die Expeditionen nach Kurland, Semgallen und Russland auf eigene Kosten unternehmen mussten, erkennt Bunge[4] in dem Wortlaut des Waldemar-Erichschen Rechtes[5] das bewusste Hervortretenlassen eines Gegensatzes zwischen der auf Kosten der Wehrpflichtigen zu leistenden Landwehr und der lehnrechtlichen Heeresfolge, und nimmt daraufhin an, dass der König die Kosten der Expedition getragen. Berücksichtigt man, dass einerseits die Livland zu gute kommenden Unternehmungen mit dem dänischen Staatsinteresse in der Regel nichts zu thun hatten, der Hauptmann aber nur über bescheidene Mittel verfügte[6], und dass ander-

---

[1] U. B. I 573. [2] Die Lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erichschen Rechts p. 166. [3] Bunge, Estland, p. 33. [4] Bunge, Estland, p. 176 u. Note 458. [5] Art. 3. [6] Nach dem Liber Census Daniae gehörten von 5495 Haken 1061 dem König (Bunge, Estland, p. 111, Note 139). Hoeneke (Renners Historien p. 95) berichtet, beim

seits die Angriffskriege der Zeit meist gewinnbringenden Beutezügen gleichkamen, Verteidigungskriege vom Orden aber auch im Interesse Estlands geführt wurden, so ist es wahrscheinlich, dass sich die Gewohnheit ausgebildet, dass die harrisch-wirische Vasallenschaft auf eigene Kosten zu Felde zog. Die Eingeborenen waren, wie in ganz Livland, so auch in Estland zur Kriegsfolge verpflichtet.[1] Ursprünglich eine landrechtliche, hatte diese Pflicht der Autochthonen infolge ihrer Unterwerfung unter die Herrschaft der Vasallen ihren Charakter eingebüsst. Die Beteiligung der Bauern am Kriege unter Führung ihrer Herren fiel nach der einen Seite hin unter den Gesichtspunkt des Lehnverhältnisses, nach der anderen Seite unter denjenigen der Abhängigkeit vom Grundherrn.

Das Statut des Hochmeisters von 1350 Mai 25 zerfällt in 3 Abschnitte: der erste behandelt eine vom Lande dem Ordensmeister von Livland jährlich zur Verfügung zu stellende Truppe, der zweite die Landwehr und der dritte die sog. *expeditiones* oder *reisae*. Ich behandle zunächst den zweiten und dritten und zum Schluss den ersten Abschnitt. Die Landwehr ist keine lehnrechtliche, sondern eine landrechtliche Pflicht. Natürlich war jeder Einwohner des Landes, der eine Waffe in die Hand nehmen konnte, ob sein Verhältnis zum Landesherrn nun auf Lehn- oder Landrecht beruhte, zur Landwehr verpflichtet. Der Übergang Estlands in die Herrschaft des Ordens musste nähere Bestimmungen hinsichtlich des Objects der Landwehr veranlassen. Der Hochmeister war Eigentümer, der livländische Ordensmeister Besitzer des Landes. Die Landesverteidigung wird nun auf das Gebiet des letzteren, und zwar, der in dem bekannten Dorpater Vertrage von 1304 urkundlich fixierten, in den Beziehungen

Übergang Estlands in die Herrschaft des deutschen Ordens hätten zu Reval nur 50, zu Wesenberg 48 und zu Narwa 90 Haken gehört, also im ganzen nur noch 188.

[1] Bunge, Estland, p. 176. 1346 wird im Statut über das Pfandwesen die Bestimmung getroffen: *Estones, in bonis — residentes, dominum, cujus bona sunt propria, prout sui proprii Estones in malvam et in expeditionem sequentur* (U. B. II 846).

der estländischen Vasallen zu Livland bisher bestehenden alten Gewohnheit entsprechend, auf die Lande zwischen den Strömen *Narvia* und *Duna* beschränkt. Zur Landwehr werden verpflichtet: *omnes et singuli, quarumlibet ecclesiasticarum ac religiosarum personarum — homines, nec non milites et militares, ceterique homines quicunque — terras inhabitantes,* also alle Einwohner des platten Landes, Ritter und Knappen, Bürger und Bauern, mit alleiniger Ausnahme natürlich der Personen geistlichen Standes, welche zum Kriegsdienst nicht herangezogen werden konnten. Dem Charakter der Landwehr entsprach die Bestimmung, dass sie auf Kosten und Gefahr der Wehrpflichtigen zu leisten sei *(sub eorum periculis et expensis),* was ja auch schon im Waldemar-Erichschen Recht bestimmt worden war. Eine Ausnahme hinsichtlich der Verpflichtung zur Landwehr machte die Stadt Reval, welche nach dem Privileg des Ordensmeisters Goswin von Hereke von 1348 Oktober 8[1] nur zur Landwehr zwischen *Narvia* und *Lugheda*[2] verpflichtet war. Der dritte Abschnitt des Statuts behandelt die sog. *expeditiones* oder *reisae.* Der Wechsel des Landesherrn musste auch auf diesem Gebiete zu neuen Bestimmungen führen. So wird denn festgesetzt: *omnes et singuli praedicti homines*[3] *— ultra praetactum fluvium Dunam*[4] *quandocunque et ubicunque — praeceptor et confratres nostri ipsorum servitiis indiguerint, procedere sint asstricti; sed postquam ultra eundem fluvium Dunam pervenerint, ipsis hominibus iidem praeceptor et confratres nostri de damnis, expensis ac sumtibus respondebunt.* Dieser Form der Heeresfolge ist der lehnrechtliche Charakter verloren gegangen, denn die aus dem persönlichen Verhältnis zwischen Lehnsherrn und Vasallen hervorgehende Kriegsfolge wird hier mit der landrechtlichen, zu der jeder Unterthan verpflichtet war, verbunden. Das halbe Jahrhundert nach dem Übergange Estlands in die Herrschaft des deutschen Ordens wird ja durch ein Zurückdrängen lehnrechtlicher Formen durch

[1] U. B. II 889. [2] Wol die Luga. [3] Die im 2. Abschnitt genannten. [4] Der Schwerpunkt der äusseren Politik des deutschen Ordens lag in Litauen.

landrechtliche gekennzeichnet. Das Statut von 1350 ist ein wesentliches Moment in der bezeichneten Entwickelung. Bisher war die landrechtliche Heeresfolge in Estland infolge des Umstandes, dass hier der Grundbesitz fast völlig in Lehn übergegangen, die Eingeborenen von den Vasallen abhängig geworden, und schliesslich die Städte von den *expeditiones* befreit waren[1], völlig zurückgedrängt. Indem nun die lehn- und die landrechtliche Kriegsfolge vom neuen Landesherrn unter ein und denselben Gesichtspunkt gestellt werden, gewinnt die Kriegspflicht des Vasallen den Charakter einer auf rein staatsrechtlicher Unterthänigkeit beruhenden Leistung. Der Vasall thut jetzt Kriegsdienste nicht als Lehnsmann seines Lehnsherrn, sondern als Unterthan seines Landesherrn. Das führt zu einer Auflösung des Lehnstaates. Allerdings bestand auch hinfort die überwiegende Mehrzahl der zur Expedition Verpflichteten aus Vasallen und deren Bauern, denn auch die Klöster in Estland standen hinsichtlich ihres Grundbesitzes in lehnrechtlicher Abhängigkeit vom Landesherrn.[2] Freies Eigentum aber war nur die *dos* der einzelnen Parochialkirchen, der bischöfliche Besitz, der dem Bischof *nomine dotis* übertragen worden war[3], und die von C. Schilling[4] wahrscheinlich gemachten, ausserhalb der Dorfmarken in den Tiefen der Wälder und Sümpfe entstandenen freien bäuerlichen Ansiedelungen, von denen keinem Herrn gezinst wurde; von den estländischen Städten, die mit lübischem Recht begabt waren, sehe ich hier ab; über sie ist schon gehandelt.[5] Somit ist in dem Statut von 1350 weniger die materielle Seite, als die Auffassung massgebend, und die Urkunde hat infolgedessen mehr eine symptomatische Bedeutung. Es

---

[1] Bunge, Estland, p. 164. 177, Stadtrecht von 1257 Art. 27. Stadtrecht von 1282 Art. 173. Privileg Revals von 1348 Oktober 8. (U. B. II 889.) Ich will auf die Frage nicht eingehen, wie sich hinsichtlich der Städte Wesenberg und Narwa das Statut von 1350 zum Lübischen Stadtrecht, das auch hier galt, verhalten hat. [2] Bunge, a. a. O. p. 197 und 125, Note 180b. [3] U. B. I. 166. 203. 206. 207. 467. 475; cfr. auch 455. [4] a. a. O. p. 137 ff. [5] Cfr. Note 1.

wurde oben unwahrscheinlich gemacht, dass zu dänischer Zeit die Unkosten der Vasallen bei den Expeditionen aus dem Fiskus gedeckt wurden, und wir sind infolgedessen nicht imstande zu erkennen, ob es für die Vasallen eine Erweiterung ihrer Rechte war, wenn der Ordensmeister für alle Expeditionen über die Düna hinaus die *damna, expensa* und *sumtus*, also sowohl die Kosten für den Unterhalt, als auch den Ersatz bei eventueller Schädigung übernahm. Der erste Abschnitt des Statuts endlich behandelt eine Materie landrechtlichen Charakters; indem er dem Lande die Unterhaltung einer ständigen Kriegstruppe auferlegt, schafft er eine Landessteuer: *ut omnes homines personarum ecclesiasticarum et religiosarum quarumcunque — nec non milites ac militares, ceterique homines — de singulis centum uncis tres viros scilicet unum virum Theutonicum probum, recentem et valentem, bene armatum, et duos alios conterraneos viros, ad minus galeas et clipeos habentes, cum equis suis, sub eorum damnis ac sumtibus propriis et expensis, ad expeditionem ac reisam, quam praeceptor et fratres ordinis nostri — in Livonia existentes, duxerint faciendam, extra terras memoratas semel in anno mittere teneantur, processuros cum ipsis — contra quoslibet suos et terrarum suarum ac ordinis nostri dicti turbatores seu etiam invasores.* Eine Ausnahme sollen die auf den Domänen ansässigen Leute machen, über welche sich der Ordensmeister das freie Verfügungsrecht vorbehält. Es wird also dem Grossgrundbesitz die Ausrüstung und Unterhaltung einer dem Ordensmeister zur Verfügung zu stellenden Kriegstruppe auferlegt. Zu einer ähnlichen Leistung, und zwar, dem Ordensmeister zu seinen eventuellen Expeditionen zur See ein Schiff mit 25 gut bewaffneten Leuten zur Verfügung zu stellen, wurde Reval im Privileg von 1348 Oktober 8 verpflichtet.[1] Da der Ordensmeister schon wegen des Kostenpunktes nur im äussersten Notfall das ganze Land aufbieten konnte, so erscheint die besprochene, alljährlich zu stellende kleine Truppe als Ablösung der Kriegspflicht des

[1] U. B. II 889.

Landes, und dieses Moment verwischt dann völlig den Unterschied zwischen lehn- und landrechtlicher Heeresfolge.

Über die Organisation des estländischen Heerbannes wissen wir eigentlich nichts. Dass die jährlich zu stellende Truppe der freien Verfügung des Ordensmeisters unterlag, ergiebt sich aus dem Wortlaut des Statuts. Wenn ferner Hermann von Wartberge[1] einerseits zu den Jahren 1367 und 1368 berichtet, der Komtur von Reval habe *cum illis de Hargia et Wironia* Kriegszüge in das russische Gebiet unternommen und andererseits den Vogt von Narwa bei derartigen Gelegenheiten nur von den „Seinigen" begleitet sein lässt, so wird es allerdings wahrscheinlich gemacht, dass beim allgemeinen Aufgebot des Landes nur der Komtur von Reval, nicht aber die Vögte von Wesenberg und Narwa den Ordensmeister im Oberbefehl zu vertreten hatte.

An dieser Stelle haben wir noch den sogenannten Burgsitz und die Beziehungen der Vasallenschaft zu demselben zu behandeln. Auf dem „grossen" Schloss zu Reval, d. h. der nördlichen Hälfte des Domberges, waren von der dänischen Regierung sogenannte Burgmannen, Burgsassen oder Hofleute, *borgersate, castrenses* angesiedelt worden, deren Aufgabe in der Burghut bestand.[2] Solche Kriegsleute, denen wir in Deutschland überall begegnen, wurden vom Besitzer der Burg durch verschiedenartige Einkünfte gesichert. Amt und Wohnung zeigen die Bezeichnung Burglehn. Neben diesen Burgsassen besassen aber auch Vasallen Wohnstätten auf dem grossen Schloss zu Reval.[3] Über die Entwickelung dieser Verhältnisse unterrichtet uns eine Reihe von Urkunden, deren Aufgabe darin lag, die Beziehungen zwischen Stadt und Schloss Reval innerhalb der Stadtmark zu ordnen. Die Stadtmark Revals diente nämlich sowohl der Bürgerschaft, als auch den Bewohnern des Schlosses zur Viehweide, zur Wiese und zur Hölzung.[4]

---

[1] a. a. O. p. 90. 93. [2] Bunge, Estland, p. 178. [3] U. B. I 483.
[4] Bunge, Estland, p. 51.

1340 Juli 30 einigen sich nun der Hauptmann, die Räte in Vollmacht der Ritterschaft und der Rat von Reval in Vollmacht der Bürgerschaft über die abwechselnde Benutzung der Heuschläge innerhalb der Stadtmark.[1] In diesem Vertrage paktieren auf der einen Seite die Bürger und mit ihnen die *concives plenam justitiam civitati facientes*, also auch diejenigen Vasallen, die etwa Häuser in der Stadt besassen, auf der anderen Seite die *vasalli domini regis, jus ad hoc habentes*, und mit ihnen *omnes cum eisdem in majori castro habitantes;* letzteres sind dann der Bischof, die Domherren und die Burgsassen. Als 1348 Deputierte der Ritterschaft über die Abtretung eines Teiles der Stadtmark mit dem Revaler Rat verhandeln wollte, erklärte dieser, er könne in der Sache nichts thun, *nisi cum in castro sedentibus, dictis borgersathe, loquerentur.*[2] Unter den bei dieser Gelegenheit von den Deputierten der Ritterschaft vertretenen Vasallen können wir nur die in der vorigen Urkunde als *„jus ad hoc habentes"* verstehen. 1371 Juni 24 treten Bischof, Kapitel, Räte und *hovelude, de borchgesete up deme groten hus to Revele hebben* und der Rat der Stadt Reval einen Teil der Stadtmark an den Ordensmeister ab.[3] Die Landesräte fungieren hier natürlich als Vertreter der Ritterschaft, diese aber wieder als Vertreterin der Rechte einiger ihrer Mitglieder, welche Wohnstätten auf dem grossen Schloss besassen. Dagegen erklärt der Ordensmeister, keine weiteren Ansprüche an die Stadtmark zu erheben, auch wenn dem Orden in Zukunft *meer borchleen jenigerleie wiis — up deme groten hus to Revele anvallende sien.* In diesem Satze drückt sich der lehnrechtliche Charakter des Burglehns aus. Es ist wahrscheinlich, dass die Burgmannen keiner edlen Herkunft gewesen sind und sich nicht aus der Zahl der indigenen Adelsgeschlechter ergänzt haben. Uns ist nur der Name eines einzigen Revaler Burgsassen bekannt: 1370 wird der *hoveman Brendeke Kagers* genannt[4], einer

---

[1] U. B. II 792. [2] U. B. II 884. [3] U. B. II 1080. [4] U. B. III 1067.

Familie angehörend, die in Livland nicht nachweisbar ist. Die besprochenen Urkunden haben gezeigt, dass auch estländische Vasallen Häuser auf dem grossen Schloss besassen. So belehnt denn 1394 der Ordensmeister Wennemar von Bruggeneie den Ritter *Everhard von Bodercke, anders genannt Wekebrod,* mit einem *stenen erve, dat gelegen is up dem groten hus to Revale.*[1] In einem alten Urkundenverzeichnis ist das Regest erhalten: *Ein alt Brieff wegen eines Platzes auf dem Thum zu Reval, gegeben an Otto Brakele und seine Erben, de Anno 1400.*[2]

Auf dem Grundbesitz vor allem beruht die politische Kraft gesellschaftlicher Körperschaften, auf der Erblichkeit ihre Kontinuität und Intensität. Der Umstand, dass die von mir behandelte Periode kein einschlägiges Quellenmaterial aufweist, veranlasst mich, von der Behandlung einer Frage hier völlig abzusehen — der Frage nach dem materiellen Substrat des estländischen Lehns und implicite der Entwickelung der agraren und bäuerlichen Verhältnisse. Diese kann nur in einer zusammenfassenden Monographie behandelt werden; die Beschränkung auf ein kleines, abgeschlossenes Gebiet und auf einen kurzen Zeitraum wird kein zuverlässiges Bild ermöglichen. Hier sei nur auf die vorzügliche „Livländische Rundschau" des Baron Hermann Bruiningk hingewiesen[3], deren Bedeutung nach dieser Richtung hin vor allem in dem Beweise liegt, dass Alt-Livland die Leibeigenschaft unbekannt gewesen, und die Hörigkeit, die sogenannte *glebae adscriptio,* sich erst im XV. Jahrhundert ausgebildet hat.

Eine zweite, mit der vorigen eng zusammenhängende Frage, die Entwickelung des Erbrechts, ist die wichtigste, die in unserer Periode in Harrien und Wirland zu einem Abschluss gekommen ist. Die Bedeutung dieses Zeitabschnittes liegt eben darin, dass sie die sogenannte Jungingensche Gnade vorbereitet und geschaffen hat, eine Urkunde, die der estländischen Ritterschaft die Grundlage für die Entwickelung ihrer Bedeu-

[1] U. B. VI 2927. [2] U. B. VI Reg. 1807b. [3] a. a. O. p. 23 ff.

tung und Kraft um ein bedeutendes erweiterte und damit nicht nur für die Geschichte dieser Korporation, sondern auch für diejenige des gesamten Livland epochemachend geworden ist. Nach dem Vorbild und Muster dieser „Gnade“ entstanden in den übrigen Territorien Livlands ähnliche Urkunden; auf der Gruppe der Gnadenrechte aber beruht vor allem jene Entwickelung des indigenen Adels, die dazu führte, dass er, als die livländischen Staatswesen zusammenbrachen, die Fahne der Kolonie ergriff und das Deutschtum rettete. Der Aufgabe vorliegender Studie entsprechend kann hier nur der politische Charakter der Jungingenschen Gnade behandelt werden; vom rechtshistorischen Standpunkt aus hat die Entwickelung des Erbrechts der harrisch-wirischen Vasallen eine vorzügliche Untersuchung in C. Schillings „Lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erichschen Rechts“[1] erhalten.

Der Anspruch auf die Güter des Verstorbenen war in der deutschen Nation lange ein ausschliessliches Vorrecht der Sippe, des Geblütes. Erst spät trat der „gekorene“ Erbe in Konkurrenz mit dem „geborenen“. Zwei Momente kennzeichnen vor allem das deutsche Erbrecht, der Vorzug des Mannesstammes und die Sippenzählung; ersterer eröffnete bei der Konkurrenz männlicher und weiblicher, im gleichen Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser stehenden Personen den ersteren ein Vorrecht, letztere bestimmte nach Massgabe der Abstammung von einem gemeinsamen Stammvater das Verwandtschaftsverhältnis innerhalb der Sippe, nach welcher sich dann bei der Erbschaft die Rangordnung bildete. Eine Beschränkung erlitt das Erbrecht im Lehn. Dieses, im Grunde nur ein Nutzungsrecht an einer fremden Sache, hatte überhaupt erst zu Beginn des XI. Jahrhunderts die Erblichkeit im Mannesstamm aufgenommen und bewahrte diese Beschränkung, im Gegensatz zum Landrecht, noch zu der Zeit, wo Livlands Geschichte begann. In Livland ist ursprünglich nur das Mannlehn bekannt; die

[1] (1879) Mitau, J. F. Steffenhagen u. S.

Form des Erbrechts, welche das Waldemar-Erichsche Lehnrecht fixiert, ist die des Mannlehns. Nur die Grundzüge dieses Lehnrechts können hier einer Behandlung unterzogen werden.

Ausschliesslich der Mannesstamm des Erblassers ist erbberechtigt[1], stirbt ein Vasall ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das Lehn an den Lehnsherrn heim.[2] Das ererbte Gut kann unter den Erben geteilt werden.[3] Den weiblichen Gliedern der Familie, der Wittwe und den Töchtern, erspriesst aus ihren Beziehungen zum Erblasser nur der Anspruch auf Versorgung, kein Erbrecht. Die „unbeerbte" Wittwe, d. h. diejenige, welche ihrem Manne keine Kinder geschenkt, bleibt während Jahr und Tag, d. h. 1 Jahr und 6 Wochen, nach des Ehemannes Tode im Genuss des Lehngutes, worauf ihr die von dem Manne gestellte Morgengabe ausgekehrt wird[4]; die „beerbte" Wittwe, d. h. diejenige, die ihrem Manne ein Kind geboren, bleibt, so lange sie lebt, im Genuss des Lehngutes, beziehungsweise eines Kindesanteiles an demselben, während die Morgengabe erlischt.[5] Bei den hinterbleibenden Töchtern konnten zwei Möglichkeiten eintreten. Diejenigen, welche bei ihrer Verheiratung durch Ausrichtung der Hochzeit, Ausstattung mit Schmuck und weiblichen Kleidungsstücken und durch Bestellung einer Mitgift abgefunden, d. h. „beraten" worden, waren von allen Anforderungen an die Erbschaft ausgeschlossen. Der unverheirateten Tochter, die bisher beim Vater gelebt und von diesem unterhalten worden, erwuchs durch den Tod desselben das Anrecht auf lebenslängliche Versorgung; diese konnte ihr zuteil werden, indem sie beim Bruder oder den in ungeteiltem Gut verbleibenden Brüdern blieb, oder aber ihr beim Fehlen von Brüdern oder bei erfolgter Teilung unter den Brüdern eine Leibzucht oder Leibgedinge in der Höhe eines Sohnesteiles

---

[1] Wald.-Erichsche Recht, Art. 4. 14. 34; cfr. Bunge, Estland, p. 256, Note 119. [2] Wald.-Erichsche Recht, Art. 12. 23. 24. 30. 42. [3] Wald.-Erichsche R. Art. 26. [4] Wald.-Erichsche R. Art. 23. 24. [5] Wald.-Erichsche R. Art. 12. 21. 25. 27. 35.

zugewiesen wurde; heiratete sie, so wurde sie von den Brüdern aus dem ererbten Gute beraten; verweigerten die Brüder eine angemessene Aussteuer, so hatte sie, sobald sie das 16. Lebensjahr erreicht hatte, das Recht, einen Vormund zu wählen und auf Teilung zu dringen, wobei sie eine Virilportion, doch nur auf Leibzucht, erhielt. In jedem Falle fiel ihre Leibzucht nach ihrem Tode an die Brüder und deren Erben, fehlten solche, an den König zurück.[1] — Es ist somit eine verhältnismässig strenge Form des Mannlehns, die im Waldemar-Erichschen Recht fixiert worden war. Solange die Teilung des ererbten Gutes den einzelnen Teilenden und ihren Erben jegliches Anrecht an die übrigen Teile nahm, d. h. die Seitenverwandtschaft und selbst die Brüder von der Erbschaft ausgeschlossen waren, war das Erbrecht nicht geeignet, seinerseits das Band der Sippe und damit auch dasjenige der Korporation zu festigen; im Gegenteil, es leistete einer Lockerung des Familienbandes Vorschub.

Schon früh lässt sich das Bestreben nach Erweiterung des Erbrechts in der Richtung eines Ausgleiches mit der landrechtlichen Erbfolge nachweisen. Schon das Waldemar-Erichsche Recht kennt eine dem Vasallenstande günstige Einschränkung des lehnsherrlichen Heimfallsrechtes; diese lag in dem Institute der sogenannten Gesamthand, der *„samenden hand“* des Waldemar-Erichschen Rechtes, einem Institute, das auch schon in Deutschland bekannt war. Die *„samende hand“* bestand im gemeinsamen Besitz ererbten, doch ungeteilt verbleibenden Gutes: ging ein Vasall mit Tode ab, so unterliessen seine Erben die reale Teilung seiner Immobilien; es brauchte nur ein Erbe, der dann die Gesamtheit seiner Miterben repräsentierte, vom Könige belehnt zu werden, und beim Tode eines jeden Gesamthänders vererbte sich, falls er keine Söhne hinterliess, sein ideeller Anteil an dem gemeinsam besessenen Gut auf die übrigen mit ihm in der Gesamthand Sitzenden, nicht aber auf die bereits früher Abgeteilten.[2] Reale Teilung hob

[1] Wald.-Erichsche R. Art. 6. 15. 20. 35. 36. 42. [2] Wald.-Erichsche R. Art. 4—10. 60.

die Gesamthand auf und brachte die erbrechtlichen Satzungen des Mannlehns wieder zur Geltung. Mit dem Prinzip der Gesamthand war keineswegs eine private Übereinkunft hinsichtlich der Teilung von Verwaltung und Nutzniessung des Erbgutes unvereinbar; dem Lehnsherrn gegenüber blieb auch nach einem solchen Akt die *„samende hand“* bestehen. Der ungeteilte Besitz konnte sich durch Generationen in der Sippe erhalten, indem sich stets nach Massgabe der Gradesnähe zum Erblasser der ideelle Anteil eines jeden Gesamthänders vererbte. Innerhalb der Gesamthand konnten Morgengabe und Leibzucht vollkommen zur Geltung kommen. — Durch das Institut der *samenden hand* kam also in Estland auch schon die Seitenverwandtschaft in bedingter Weise zur Erbschaft, und in dem Umstande, dass hierdurch das Lehngut dem Geschlecht erhalten werden konnte, liegt die hervorragende Bedeutung der *samenden hand* für die Entwickelung und Konsolidierung der estländischen Vasallenschaft. Das Gesamthandrecht ist in Harrien und Wirland nachweislich wiederholt zur Geltung gekommen; es würde zu weit führen, hier auf die einzelnen überlieferten Fälle einzugehen. — Dem Waldemar-Erichschen Recht ist aber auch schon eine Erweiterung des Gesamthandrechts bekannt, die Simultaninvestitur, aus welcher sich im Erzstift Riga jenes Gesamthandrecht ganzer Geschlechter entwickelt hat. Art. 6 des Waldemar-Erichschen Rechtes besagt: *lenet de konink brödern efte broder kindern edder ok andern luden de samende hant eres gudes na erer delinge etc.* Unter den *„andern luden“* kann man nur entferntere Verwandte verstehen, die sich an der *delinge* des zu Mannlehnrecht gehenden und bisher in gesamter Hand besessenen Gutes beteiligt haben. Aus unserer Periode kennen wir einen Fall, in welchem durch solche Gesamthandbelehnung das Recht des Lehnsherrn zu Gunsten der Sippe gemindert wurde. 1394 Febr. 24[1] verleiht der Ordensmeister Wennemar von Bruggenoye dem Ritter *Everhard Bo-*

[1] U. B. VI 2927.

dercke, anders geheissen Wekebrod, dem ersten Vertreter dieser Familie in Livland, und dessen rechten Erben *de samende hand eweliken to brukende vor der delinge und na der delinge in al dem gude, lande und dorpen de hir na stan gescreven* (folgen die sehr ausgebreiteten Besitzungen) — *und war (er) — bi sinen levendigen dogen an gude, an lande und an dorpen to winnen mag und vorwerven, dat uns efte unsem orden ansterflick werden mogte, — dat vorlene wi em un sinen rechten erven — mit samender hand na leenrechte to besittende und to brukende, vor der delinge und na der delinge — to ewigen tiden.* Damit erhielt der Beliehene das weitgehende Recht zugestanden, dass sein gesamter bei seinem Tode hinterbleibender Lehnbesitz sich in der Weise in seiner Nachkommenschaft vererben solle, dass, ohne Aufhebung des Rechtes zu realer Teilung, das Gut bei kinderlosem Todesfall nicht an den Landesherrn heimfalle, sondern sich je nach der Gradesnähe auf die Nachkommen des Erstbeliehenen vererbe. Damit war in dem konkreten Falle, in der Nachkommenschaft des Everhard von Bodercke anders genannt Wekebrod, der Seitenverwandtschaft, soweit sie vom Erstbeliehenen abstammte, das Erbrecht erteilt worden. Von dieser Belehnung des Jahres 1394 zu den Bestimmungen der Jungingenschen Gnade ist es nur noch ein geringer Schritt. — Ein eigentümlicher Fall von Gesamthandbesitz begegnet uns in 2 Urkunden des Jahres 1373[1]: es besitzen das Gut *Aytes* zu *samender hand „Hinke van Wedewis, Lippolt und Henneke, brodere, geheten van Aytes (Eytes)“.* Eine Simultaninvestitur von Gliedern zweier Familien ist nach dem Wortlaut des Waldemar-Erichschen Rechtes ausgeschlossen.[2] So gewinnt diese Urkunde ein genealogisches Interesse. Die Familie *Aytes* ist im Lande seit 1343[3], die Familie *Wedwis* oder *Wedwes* in ihrem ersten Vertreter 1368 nachweisbar.[4] Eine grosse Zahl unserer Adelsgeschlechter hat den Familiennamen ihren hiesigen Besitzungen entnommen; das Gut *Aytes* ist noch bei Ausstellung der angezogenen Urkunden

[1] U. B. III 1087. 1093. [2] Cfr. oben p. 74. [3] U. B. II 814.
[4] U. B. VI Reg. 1238b.

von 1373 im Besitze der Familie gleichen Namens, und auch der Name *Wedewis* klingt estnisch. Da finde ich für die eigentümliche Erscheinung des gemeinsamen Besitzes keine andere Erklärung, als dass die *Wedewis* und *Aytes* eines Ursprunges gewesen und je nach ihren Besitzungen verschiedene Geschlechtsnamen angenommen haben. Es dürfte sich dann in den Urkunden von 1373 die Bezeichnung *brodere* auf die 3 Gesamthänder beziehen. Allerdings sind die Wappen der *Wedewis* und der *Aytes* verschieden.

Für die Entwickelung des Erbrechtes in Estland ist jenes schon erwähnte Privileg König Christophs II. von Dänemark von 1329 September 21[1] von Bedeutung, welches die Bestimmung enthält: *concedimus puellis, in Estonia existentibus, ex gratia speciali, ut succedant jure hereditario parentibus ipsarum; quibus vero puellis defunctis ipsa hereditas ad nos sive nostros successores libere revolvetur.* Dieser Satz ist dann auch 1347 Juni 3 vom Hochmeister Heinrich Tusmer bestätigt worden.[2] Es ist in diesen Urkunden natürlich nur der Fall vorauszusetzen, dass der Vater nur Töchter hinterlassen habe.[3] Bei der Beurteilung dieses Privilegs gehen die Ansichten auseinander. Während C. Schilling[4] dasselbe bloss für eine von den estländischen Vasallen dem die weitgehenden Konzessionen des Waldemar-Erichschen Rechts beanstandenden Könige abgedrungene Urkunde und mithin die in derselben enthaltenen erbrechtlichen Satzungen für eine Rekapitulation der im Waldemar-Erichschen Recht enthaltenen Bestimmungen über die Leibzucht der Töchter hält, erkennt Bunge[5] im Privileg doch schon eine Erweiterung des bestehenden Rechts. Ich kann nicht umhin mich der Ansicht des letzteren anzuschliessen: Die Worte *quibus vero puellis defunctis* spricht für das Wegsterben aller Töchter als Requisit des Heimfalls und eröffnet ersteren damit das Recht auf gegenseitige Beerbung. Allerdings ist hier mit Rücksicht auf den

---

[1] U. B. II 737. [2] U. B. II 873. [3] Cfr. Bunge, Estland, p. 257, Note 123. [4] a. a. O. p. 370. [5] a. a. O. p. 257.

Umstand, dass nach dem Wortlaut der Urkunde die Descendenz von der Erbschaft ausgeschlossen war[1], das durch die Worte „*jure hereditario*“ ausgedrückte Erbrecht thatsächlich nur als ein erweitertes Leibzuchtsrecht anzusehen. Dennoch aber liegen im Privileg, wie ich glaube, schon die Keime des in der Jungingenschen Gnade begründeten Erbrechts der Kollateralverwandtschaft, wenn anders wir nicht veranlasst wären, beim Privileg König Christophs einen ungeteilten Besitz der Töchter nach Analogie der *samenden hand* anzunehmen.

Die Erweiterung des Leibzuchtsrechts der Töchter zu Erbrecht und die Entwickelung der Simultaninvestitur führten zum sog. Gnadenrecht. Dieses schuf einen Ausgleich zwischen lehn- und landrechtlicher Erbfolge, indem sie das weibliche Geschlecht und die Seitenverwandtschaft zur Erbfolge im Lehngut heranzog. Im Rechtsbewusstsein des estländischen Vasallen westfälischer Herkunft bedeutete dieser Ausgleich den Erwerb des äussersten Masses des in seiner Heimat gültigen Rechtes. Vornehmlich sind es wohl Motive politischer Natur gewesen, die den Bestrebungen der estländischen Ritterschaft diese Richtung gegeben, wie denn die Erteilung der Jungingenschen Gnade ein Akt von hervorragender politischer Bedeutung war. Der Heimfall im Mannlehnrecht verlieh dem Lehnsherrn seiner Vasallenschaft gegenüber eine starke Position, während er andererseits geeignet war, die Familienbande, aus der die Solidarität der Ritterschaft hervorgehen musste, in nicht geringem Masse zu lockern. Das Domanialgut konnte im Lande in stetem Wachstum erhalten, die Vasallenschaft durch die Aussichten auf frei gewordenen Besitz dem Landesherrn verbunden werden. Die Heranziehung des weiblichen Geschlechts und der Seitenverwandtschaft zur Erbfolge beschränkte nun die Möglichkeit des Heimfalls, und indem sie jetzt auf dem Boden agrarer Interessen das Band, das die Sippe und die Schwägerschaft umschloss, enger knüpfte, erhöhte sie innerhalb des vasal-

[1] Cfr. Bunge, a. a. O. p. 257, Note 123.

litischen Verbandes das Gefühl der Solidarität, mehrte sie die Kraft und die Intensität ihrer politischen Leistungsfähigkeit.

Wir haben gesehen, wie die mächtige politische Stellung des deutschen Ordens in den vier Jahrzehnten nach dem Aufstande von 1343 einen Aufschwung der harrisch-wirischen Ritterschaft zu besonderer politischer Bedeutung ausschloss; nur ein solcher aber konnte zu einer so umfassenden Erweiterung vasallitischer Rechte führen, wie sie in der Jungingenschen Gnade der estländischen Vasallenschaft zugestanden wurden.

Epochemachend für die Geschichte Osteuropas ist das Auftreten Jagellos und die Vereinigung Litauens und Polens. Preussen wie Livland erwuchs durch dieses Ereignis die äusserste Gefahr. Nur dann durfte der Orden hoffen, der anwachsenden Macht erfolgreichen Widerstand leisten zu können, wenn es ihm gelang, im eigenen Hause Herr zu werden. Zunächst musste in Livland seine Hegemonie dauernde Gestalt annehmen. So drängte er den ihm feindlich gesinnten Erzbischof Johann von Sinten aus dem Lande, besetzte hierauf das Erzstift, und im Jahre 1393 gelang es ihm sogar durch bedeutende Zahlungen an die Kurie die Versetzung Sintens und die Ernennung eines Vetters des verstorbenen Hochmeisters, Johann v. Wallenrode, der nun in den deutschen Orden eintrat, zu erwirken. Diesem Erfolge folgten 1394 März 10 die berüchtigten sog. Bonifazbullen, welche die Umwandlung des Rigaschen Domkapitels in ein Stift des deutschen Ordens dekretierten und damit das Erzstift in Abhängigkeit vom Orden setzten. Diese Übermacht des Ordens zu brechen, machte sich nun die Gegenpartei in Livland zur Aufgabe. An die Spitze derselben trat der Bischof von Dorpat, Theodericus Damerow. Die Koalition, die dieser Mann zusammenbrachte, um das Erzstift aus der Herrschaft des Ordens zu befreien und damit das Gleichgewicht in Livland, auch auf die Gefahr einer Schwächung dem Auslande gegenüber, wiederherzustellen, war eine gewaltige. Seine Stadt und seine Vasallenschaft standen ihm treu zur Seite, und ein grosser Teil der erzstiftischen Ritterschaft ging zu ihm über.

Weite Verbindungen knüpfte er an: Wallenrode stellte er einen Gegenkandidaten in der Person eines pommerischen Prinzen entgegen, mit Litauen und Pleskau, mit Mecklenburg und den berüchtigten Vitalienbrüdern schloss er Allianzen ab, ja sogar mit England trat er in Unterhandlungen. Eine mächtige Lawine rollte dem Orden entgegen. Dieser war sich der Gefahr vollkommen bewusst: eine Niederlage gegen diese Koalition hätte die politische Entwickelung des Jahrhunderts zu nichte gemacht. Nach allen Richtungen hin trat er in Verhandlungen ein, um zu verhindern, dass sich die Zahl seiner Gegner mehrte. Wir haben in unserer Periode die Entwickelung der harrisch-wirischen Ritterschaft kaum verfolgen können, die politische Lage in Livland hatte ein Hervortreten der Korporation nicht veranlasst. Aber zu welchem Masse innerer Kraft diese doch bereits gelangt, beweist einerseits der Erwerb der Jungingenschen Gnade, dann aber die Rolle, welche die Ritterschaft nach der Schlacht von Tannenberg in der livländischen Geschichte zu spielen beginnt. Auch jetzt war sie allein schon durch ihre numerische Stärke und ihre engen Verbindungen mit den Ritterschaften im Erzstift und in Dorpat ein Faktor, mit dem der Orden rechnen musste. 1396 März 4[1] fühlte sich der Hochmeister veranlasst, den treu gebliebenen Rigischen Vasallen, der harrisch-wirischen Ritterschaft und den Städten Riga und Reval zu schreiben: es würden in Livland Gerüchte verbreitet, um sie einzuschüchtern und sie in ihrer Treue wankend zu machen; er könne ihnen der Wahrheit gemäss mitteilen, dass der römische König, der König von Schweden, die Kurfürsten, die Königin von Dänemark und die Seestädte dem Orden gnädig und freundlich gesinnt seien; wegen der Gegner im Auslande, der Litauer und der Russen brauchten sie nicht zu sorgen, Gott der Allmächtige, der das Land von Anbeginn an geschützt habe, werde auch jetzt dem Orden helfen, dass er sich dieser Gegner, die doch Feinde der Christenheit seien, erwehre. Solcher Argumente,

[1] U. B. IV 1412.

die mit den Thatsachen keineswegs übereinstimmten, bedurfte der Orden, um sich seiner Revaler Bürger und seiner Vasallen in Estland in dem drohenden Kampfe zu versichern. Der Krieg, der nun im Jahre 1396 ausbrach, nahm einen für den Orden glücklichen Ausgang, weil es ihm gelang, ein Anwachsen seiner Gegnerschaft zu verhindern und die bestehende Koalition zu sprengen. Der Hochmeister verstand es, Litauen zu einem Waffenstillstand zu bewegen, die Vitalienbrüder wurden durch näherliegende Interessen von Livland abgezogen, und damit war das Schicksal der Koalition entschieden. Der waffentüchtige Orden warf seine Feinde nieder und zwang sie zu Unterhandlungen. Diese fanden 1397 zu Danzig statt und führten Mitte Juli d. J. zu einem Frieden[1], in welchem Wallenrode als Erzbischof und die Bonifazbullen als zu Recht bestehend anerkannt wurden. Doch war der Orden gezwungen, weitgehende Konzessionen zu machen: er musste das Band, welches Livland nach aussen hin zum Staatenbund unter seiner Führung einigte, jetzt lösen und damit auf eine Mitwirkung des Landes in dem drohenden Entscheidungskampfe mit Polen-Litauen verzichten. In dem zwischen dem Erzbischof und dem Orden einerseits und dem Bischof von Dorpat und dessen Ständen andererseits 1397 Juli 15 abgeschlossenen Frieden wird bestimmt: *dat dat privilegium, dat beholden is van dem orden (al.: vor den orden) to Lifland, dat der kerken Rige, Osele, Darpte und Kurland undersaten to reisen volgen solden, und to lantweren helpen na erer macht, und dat men se dar to dwingen mochte, und des vorscr. privilegio gelik dot sal sin in allen sinen articulen und delen, dar id up der vorscr. kercken und erer undersaten besweringe geit, und dat men nummer sodanne privilegien beholden meer sal.* Diesen Frieden mussten neben den Fürsten auch die Stadt Riga, die Stadt Danzig im Namen der Ordensstädte, sowie die Ritter *Johann von Scherenbeke* und *Evert Wekebrod* und die Knappen *Gerd von Vyrkes* und *Bertram von Treyden „vor de*

[1] U. B. IV 1454. 1457. 1459.

gemeinen rittere und knechte des heren ertzb. und ordens" beschwören. Unter solchen Umständen musste der Orden die ihm zum Kampf gegen den übermächtigen Feind verbleibenden Kräfte so eng wie möglich an sich schliessen. Aus dieser Notwendigkeit ist die Jungingensche Gnade hervorgegangen. Die Konzessionen dieser Urkunde, die eine sehr starke Minderung des Herrenrechtes zu Gunsten der Vasallenschaft bedeuten, müssen im Verhältnis gestanden haben zu der Kraft der Ritterschaft und der Bedeutung, welche der Orden ihr für die Kämpfe der nächsten Zukunft beimass. Es ist ja wohl auch nicht unmöglich, dass der Orden schon vor Ausbruch der Dörptschen Fehde der harrisch-wirischen Ritterschaft Konzessionen im Sinn der späteren Gnade gemacht habe, um ihre Teilnahme am Kriege gegen ihre Standesgenossen und Blutsfreunde besonders wirksam zu machen.

Der „Gnade" ging zeitlich eine noch im Original im estländischen Ritterschaftsarchiv erhaltene, zu Marienburg 1397 Juli 12 ausgestellte Privilegienkonfirmation[1] voraus, in welcher Hochmeister Konrad v. Jungingen den Rittern und Knechten in Harrien und Wirland alle Rechte, Gnaden und Freiheiten, die sie von den Königen von Dänemark erworben, bestätigt. Diese Urkunde entspricht der ersten Konfirmationsurkunde des Hochmeisters Heinrich Tusmer von 1347 Juni 3[2], während an Stelle der am selben Tage erteilten Bestätigung der von König Christoph 1329 September 21 erteilten Privilegien[3] nun die Jungingensche Gnade von 1397 Juli 13[4] trat. Das Original letzterer Urkunde auf Pergament mit anhangendem Majestäts- und Kontrasignatursiegel liegt im estländischen Ritterschaftsarchiv und trägt in dorso die niederdeutsche Aufschrift: *In dussem breve von Conradt von Ju[n]gingen, homester, gegeven ys wu rytter unnd knechte beyde lande Hargen unnd Wyerlant eren kyndern unnd vru[n]den erven sollen.* Eine niederdeutsche

[1] U. B. IV 1455. [2] U. B. II 873. [3] U. B. II 874. [4] U. B. IV 1456.

Übersetzung der Urkunde befindet sich im sog. Rothen Buch[1] im estländischen Ritterschaftsarchiv. Der Umstand, dass Bunge im Urkundenbuche keinen fehlerfreien Text der Urkunde gegeben, veranlasst mich von diesem hochwichtigen Dokument einen neuen Abdruck nach den modernen Editionsprinzipien zu geben.[2]

In gotes namen. Went umb vorgenglichkeit willen der tzeit und umb sterbunge wegen der lute ding, die do geschen sint us menschlichem gedectnisse komen, so ist des notdorfft, durch langes gedechtnisses willen, das man in mit schriften tzu hulfe kome. Hirumb wir bruder Conrod von Jungingen, homeister der bruder des spetales sente Marien des Deutschin huses von Jerusalem, thun kunt allen den desen brief sehn ader horen lesen, das wir von sunderlichin gnaden gebin und vorlyen, mit rate, willen unde volbort unsir metegebitiger, allen unsern liben getruwen, rittern und knechten in den landen, alze Haryngen und Wyerland genandt, gesessen und allen iren rechten erben und nochkomelingen tzu ewigen getzeiten mit craft desis brives, das sie all ir gut beide, legende grunt und varende habe, erben mogen und sollen an ire kyndere, beyde, sone und tochtere, mit sulcher underscheit, als hirnoch s(t)e(t)[3] *geschrebin. Welch man stirbet und let kyndere, alze sone und tochtere, is der tochter irkeine beraten, die sal sich in keynerley weys mogen tzien tzu eres vaters erbe ader gute ...*[3]*, die wyle die sone und die umberaten tochter leben, des glichin die umberaten tochter sollen noch en mogen sich mit keynem rechte tzien tzu ires vaters erbe ader gute, die wyle die sone leben, sunder die sone sollen ires vaters gut und erbe behalden und sollen die unberaten tochter beraten noch irem vormogen, noch rate irer nesten frunde. Welch man abir stirbet und let umberaten töchter ane sone, die tochter sollen ires vaters erbe und ander gut behalden und die nesten vormunder sollen die tochter beraten mit willen und rate des gebitigers von Lieflande. Vort mer welch*

[1] a. a. O. fol. 7. [2] Diese Nachrichten über die Jungingensche Gnade, sowie die Kopie derselben, verdanke ich dem Herrn Sekretär der estländischen Ritterschaft, Baron Har. Toll. [3] Lücken im Pergament, durch Mäusefrass entstanden.

man stirbet ane kynder, alze sone und töchter, des gut sal erben an den, der sien nester mog ist, is sie man ader wyp, von swert syten ader von der andern syten, und sal sien gut mit sulchem rechte erben bis in das fumffte glyt. Und die frauwen, die wytwen werden und nicht bliben wellen bie iren kyndern, der sal man abelegen mit sulchem rechte und gewonheit, alze man das von alders her hat gehalden in den egenanten landen. Welche wetewe ader iuncfrauwe stirbet umberaten, die sal all ires vaters erbe, ander gut erben an iren nesten mog, is sie man ader wyp, in das fumfte glyt, alze do obene stet geschriben. Tzu ewigem gedechtnisse und stete blibunge desir dinge haben wir unsir ingesegell an desin brieff lasen hengen, der do gegeben ist uff unseren huse Dantzk, in den iaren unsers Herren tusent dryhundert im seben und nuntzigsten iare, am tage Margarethe, der heiligen iuncfrauwen. Getzugen sint die ersamen geistlichin unsere liben brudere Wenemarus von Brugghenoye, gebitiger tzu Liefladt, Wilhelm von Helfenstein, groskompthur, Wernher von Tettingen, obirster marschalc, grave Conrod von Kyburg, obirster spittaler und kompthur tzum Elbing, Johan von Beffardt, obirster trappier und kompthur tzu Cristpurg, Burghard von Wobeke, treseler, grave Albrecht von Swartzburg, kompthur tzu Dantzk, Conrodt von Vytinhofe, kompthur tzu Velyn, Ditherich von Wilburch, kompthur tzu Revell, Ffranke Spede, voyth tzu Wenden, her Niclus Holland, unsir capplan, Bertolt von Truchpurg und Eberhard von Wallenfels, unser kompan, Matthias und Heroke, unsere schriber, und ander vyl ersamer truwirdiger lute.

Das der Wortlaut des an jenem für die estländische Ritterschaft so denkwürdigen Margarethentage (13. Juli) des Jahres 1397 erteilten Gnadenrechtes. Die dürftigen Bestimmungen der Urkunde gestatten es nicht, völlig sicheren Boden für die Beurteilung von Detailfragen des Erbrechtes zu gewinnen. Der Aufgabe dieser Studie entsprechend, will ich nur die Grundzüge des Gnadenrechtes erörtern und den politischen Charakter desselben klarlegen.

Durch die Jungingensche Gnade wurde das Mannlehnrecht

aufgehoben, der Ausschluss des weiblichen Geschlechts und der Kollateralverwandtschaft von der Erbfolge beseitigt. Indem dann der Vorzug des männlichen Geschlechts fixiert und das Prinzip der Sippenzählung in das Erbrecht eingeführt wurde, waren für die Behandlung des Lehngutes die Satzungen des Landrechts erreicht. Somit konnten dann in der Gnade bewegliches und unbewegliches Gut unter einen Gesichtspunkt gestellt und hinsichtlich der Erbfolge gleichen Bestimmungen unterworfen werden. Fortan vererbte sich *alles gut, beide legende grunt und varende habe* nach gemeinsamen Normen.

Bei Konkurrenz zwischen Söhnen und Töchtern schliessen erstere die letzteren von der Erbfolge aus; dabei erlischt natürlich für die unberatenen Töchter keineswegs das Anrecht auf Leibzucht; die Pflicht der Söhne, die Schwestern nach ihrem Vermögen zu beraten, wird ausdrücklich hervorgehoben. Konkurrieren nur Töchter, so schliessen die unberatenen die beratenen aus, weil diese schon ausgestattet und mit einer Mitgift begabt sind; letzteren erwuchs aus dem Tode des Vaters nur in dem Fall ein Erbrecht, wenn keine Söhne und unberatenen Töchter hinterblieben waren. Somit hatte sich das Leibzuchtsrecht der Töchter zu Erbrecht erweitert, und es konnte sich in der Folge stets ein aus Lehngut bestehendes mütterliches Vermögen bilden. Das Stammgutsystem, das bisher gegolten, war durchbrochen und der Grossgrundbesitz auf eine breitere Basis gerückt. In Ermangelung einer Descendenz wurde durch das Gnadenrecht die Sippe zur Erbschaft berufen. Innerhalb dieses Geschlechtsverbandes kam dann eine besondere Erbenfolgeordnung, die sog. Sippenzählung, zur Geltung, auf der das Erbrecht im deutschen Landrecht beruhte. Sie hatte, durch lokale Verhältnisse bedingt, verschiedenartige Formen angenommen, und auch für Livland ist sie noch nicht nach allen Richtungen hin geklärt. Das Prinzip der Sippenzählung oder der Linealgradualordnung bestand darin, dass innerhalb der Nachkommenschaft eines gemeinsamen Stammvaters, der sog. Magschaft, die nähere Linie stets die entferntere ausschloss. Die

Jungingensche Gnade hatte das Fünfgliedersystem aufgenommen. C. Schilling[1] hat erwiesen, dass hier als erstes Glied, abweichend von den deutschen Verhältnissen, die Geschwister gerechnet wurden; ihnen folgten dann die Geschwisterkinder und so fort; als das fünfte, letzte erbberechtigte Glied wurden dann die Geschwisterururenkel angenommen. Wahrscheinlich blieb auch in der Seitenverwandtschaft das Vorzugsrecht des männlichen Geschlechts in Geltung.[2] Das Gnadenrecht beruft zur Erbschaft sowohl die Schwert- als auch die Spillmagen, d. h. diejenigen, deren Verwandtschaft mit dem Erblasser durch einen Mann, bezw. ein Weib vermittelt wird. Es ist bisher allgemein angenommen worden[3], dass hierbei das sog. Fallrecht gegolten, wonach *paterna paternis, materna maternis* zufallen sollte, d. h. die Güter an die Linie zurückzufallen haben, von wo sie hergekommen. Auf die in der Gnade bestätigten bisherigen Bestimmungen über das „Ablegen" der Witwe will ich hier nicht eingehen; es dürfte zu weit führen.

Soviel über den Inhalt der sog. Jungingenschen Gnade. Durch den Erwerb derselben hatte die harrisch-wirische Ritterschaft in ihrer Entwickelung einen weiten Vorsprung vor dem übrigen livländischen Adel gewonnen. Erst 1457 Febr. 6 erteilte Erzbischof Sylvester Stodewäscher seiner Ritterschaft eine der estländischen nachgebildete Gnadenrechtsurkunde[4]; doch ergiebt sich aus dem Eingange derselben, dass schon vor dieser Begabung die Ritterschaften der Stifter Dorpat und Oesel, sowie die der Ordenslande gleiche Rechte genossen. Die älteren bezüglichen Urkunden sind verloren gegangen; dagegen besitzen wir noch die Bestätigungen und Erneuerungen derselben in den Gnadenbriefen des Bischofs Johannes Kyvel von Oesel, dat. 1524,

---

[1] a. a. O. p. 334 ff. [2] Cfr. Bunge, Das liv- und estländische Privatrecht II p. 241 f.; vgl. hierzu Toll, Briefl. 886 u. Privil. Sigismundi Augusti Art. X. [3] Bunge, Liv- u. estländisches Privatrecht II p. 242. 273. R. v. Helmersen, Abhandlungen a. d. Gebiete d. estl. Adelsrechtes I p. 107 ff. 122 ff. 145 ff. [4] ed. Buddenbrock in „Angestammte livländische Landesrechte" p. 299 ff.

Dezember 15[1], und des Bischofs Johannes Bey von Dorpat von 1540 Dezember 16.[2] Es lässt sich nachweisen, dass das Gnadenrecht der Dörptschen Ritterschaft von Bischof Bartholomäus Savijerve zwischen 1440 und 1457 erteilt worden ist; denn in der mir abschriftlich vorliegenden Wahlkapitulation des Koadjutors Helmicus Malingrade[3] heisst es, er wolle unverbrüchlich halten an den *brevenn ock de gnade tho ervende, de myn her von Dorbthe* (sc. *Bartholomäus) gegeven hefft, als dat de breve darupt gegeven clarlichen uthwisenn.* Da aber Savijerve 1440 Bischof geworden und die Dorpater Ritterschaft 1457 bereits im Genuss des Gnadenrechts ist[4], so fällt die Erteilung des letzteren zwischen diese beiden Jahre.

Das bewunderte und nachgeahmte Vorbild aller dieser jüngeren Gnadenurkunden ist aber die Jungingensche Gnade. Sie eröffnet nicht allein die zweite Periode der livländischen Rechtsgeschichte, sondern leitet auch die politische Geschichte des Landes in neue Bahnen.

Die Kraft eines sozialen Körpers wird durch die materielle Basis seiner Existenz bedingt; je breiter diese, desto bedeutender und intensiver erstere. Schon die starke Einschränkung des Heimfallsrechtes durch die Jungingensche Gnade war dazu angethan, die Grundlage, auf der die politische Kraft der harrisch-wirischen Ritterschaft beruhte, in hohem Masse zu erweitern: fortan war eine Entwickelung des Domaniums auf Kosten des Grossgrundbesitzes fast gänzlich ausgeschlossen, letzterer hinsichtlich seines Bestandes so gut wie vollständig von einer Beeinflussung durch den Landesherrn emanzipiert. Dann aber musste die Garantie einer dauernden Erhaltung des Grundbesitzes zu einer Entwickelung der Landwirtschaft, zu einer

---

[1] Neue Nordische Miscellaneen. Stück 9 u. 10, p. 424 ff. [2] Archiv f. d. Gesch. Liv-, Est- u. Kurlands V p. 205; cfr. Briefl. III p. 373. [3] Eine Kopie derselben aus dem 16. Jahrhundert ist erhalten im sog. *Codex Dorpatensis Oxenstjern* Nr. 17 im schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm; cfr. C. Schirren, Verzeichnis livl. Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken Nr. 2061. [4] Cfr. oben p. 85.

Erhöhung der Intensität auf dem Gebiete derselben führen und dabei den Wohlstand des Landes und mit ihm die politische Kraft der Ritterschaft heben. Von ganz besonderer Bedeutung war aber das Moment, dass durch das Gnadenrecht eine Stärkung des Geschlechtsverbandes und eine engere Verknüpfung der die Korporation bildenden Sippen vermittelt wurde. Jetzt konnte beim Tode eines Vasallen unter Umständen ein Glied seines Geschlechts, dessen Verwandtschaft durch einen den ältesten Zeiten der Kolonie angehörenden gemeinsamen Stammvater vermittelt wurde, zur Erbschaft berufen werden, und noch ein Jahrhundert später konnten die Nachkommen eines Ritters, der die Jürgennacht überlebt, ihre Verwandtschaft nach den fünf Gliedern berechnen. Andererseits aber brachte jetzt jede Frau ihrem Ehemann eine Anwartschaft auf den Grundbesitz ihres Vaters mit. Diese Momente nun festigten innerhalb des Geschlechtsverbandes und der Schwägerschaft die Solidarität der agraren Interessen, indem sie diese vom Grundbesitz im allgemeinen auf das einzelne Objekt richteten. Eine solche Entwickelung musste aber naturgemäss das Band, das die Vasallenschaft verknüpfte, enger ziehen und damit der Korporation Kraft und Widerstandsfähigkeit dem Landesherrn gegenüber verleihen.

Somit ist denn das Gnadenrecht Konrads von Jungingen für die harrisch-wirische Ritterschaft hinsichtlich der Entwickelung ihrer politischen Kraft epochemachend gewesen. Aber auch nach einer anderen Seite hin liegt die Bedeutung der Gnade: sie hat die staatsrechtlichen Beziehungen Estlands zu seinem Landesherrn unter einen veränderten Gesichtspunkt gerückt. Fast der gesamte Grossgrundbesitz des Landes hatte sich zur dänischen Zeit in lehnrechtliche Formen gekleidet; das Lehnwesen drückte allen politischen Gestaltungen seinen Stempel auf. Mit dem Beginn der Ordensherrschaft begannen aber die lehnrechtlichen Formen den allgemeineren landrechtlichen zu weichen, verdrängte eine auf breiterer Grundlage beruhende Auffassung des Staatsrechts die bisherige von dem persönlichen Verhältnis des Vasallen zum Lehnsherrn. Hinsichtlich des Lehndienstes

war schon im Statut von 1350 die Heeresfolge nicht als eine aus der Vasallität, sondern aus einem allgemeinen Unterthanenverhältnis hervorgehende Pflicht hingestellt, der Kriegsdienst des Einzelnen durch eine Landessteuer abgelöst worden. Andererseits hatte gerade der Umstand, dass das flache Land fast ausschliesslich Lehngüter kannte, den Manngerichten den Charakter und die Bedeutung der gemeinen Landesgerichte verliehen. Und hierzu trat dann durch die Jungingensche Gnade als ausschlaggebendes Moment noch der Umstand, dass auch das Erbrecht seinen lehnrechtlichen Charakter verlor, und die landrechtliche Erbfolge auf den Grossgrundbesitz ausgedehnt wurde. Damit war eine moderne staatsrechtliche Auffassung zur Herrschaft gelangt.

Von der gewaltigen Stärkung einerseits, die die estländische Vasallenschaft durch die Jungingensche Gnade gewann, andererseits von der Veränderung der staatsrechtlichen Auffassung, die durch diese Urkunde in ihrer Entwickelung zum Abschluss gebracht wurde, nahm die Geschichte der harrisch-wirischen Ritterschaft in der nun folgenden Periode ihren Ausgang.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Im Verlage von **Franz Kluge** in **Reval** erschienen:

Alnpeke, Dittlieb von, Die Livländische Reimchronik. In das Hochdeutsche übertragen und mit Anmerkungen versehen von E. Meyer. gr. 8. 1848. geh. 2 Rbl.

Brieflade, Ehst- und Livländische. Eine Sammlung von Urkunden zur Adels- und Gütergeschichte Ehst- und Livlands, in Übersetzungen und Auszügen.

I. Teil. Herausgegeben von Dr. F. G. von Bunge und Baron R. von Toll.
1. Band. Dänische und Ordenszeit. Lex. 8. 1856. 4 Rbl.
2. Band. Register dazu. Lex. 8. 1857. geh. 2 Rbl.

II. Teil. Schwedische und polnische Zeit. Herausgegeben von E. Pabst und Baron R. von Toll.
1. Band. Die Jahre 1561 bis 1650. Lex. 8. 1861. geh. 2 Rbl. 60 Kop.
2. Band. Die Jahre 1651 bis 1697. Lex. 8. 1864. geh. 1 Rbl. 60 Kop.

IV. Teil. Siegel und Münzen der weltlichen und geistlichen Gebietiger über Liv-, Ehst- und Kurland bis zum Jahre 1561 nebst Siegeln einheimischer Geschlechter. Aus dem Nachlasse von Baron R. von Toll mit Hinzufügung eines Textes für die Siegel, herausgegeben von Dr. Johs. Sachssendahl. Mit 87 Tafeln. 4. 1887.
Ausgabe mit kleineren Tafeln geh. 6 Rbl. 50 Kop.
Ausgabe mit grossen Tafeln geh. 7 Rbl. 50 Kop.

Bunge, Dr. F. G. von, Geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Ehst- und Curland bis zum Jahre 1561. 8. 1838. geh. 1 Rbl.

Heinrich's v. Lettland livländische Chronik, ein getreuer Bericht, wie das Christenthum und die deutsche Herrschaft sich im Lande der Liven, Letten und Ehsten Bahn gebrochen. Nach Handschriften mit vielfacher Berichtigung des übl. Textes aus dem Lateinischen übersetzt und erläutert von Ed. Pabst. gr. 8. 1867. geh. 2 Rbl. 50 Kop.

Helmersen, Reinh. von, Geschichte des Livländischen Adelsrechtes bis zum Jahre 1561. gr. 8. 1836. 1 Rbl. 50 Kop.

— Abhandlungen aus dem Gebiete des Livländischen Adelsrechtes. 1. 2. Liefg. 8. 1832. à Lieferung 50 Kop.

Nottbeck, E. von, Siegel aus dem Revaler Rathsarchiv nebst Sammlung von Wappen der Revaler Rathsfamilien. Mit 22 Tafeln. 4. 1880. 8 Rbl.

Wappenbuch sämmtlicher zur Ehstländischen Adels-Matrikel gehöriger Familien, herausgegeben von P. E. Damier. gr. 4. 1837. Ermässigter Preis 2 Rbl.

Winkelmann, Dr. Ed., Die Capitulationen der ehstländischen Ritterschaft und der Stadt Reval vom Jahre 1710 nebst deren Confirmationen. Nach den Originalen mit andern dazu gehörigen Documenten und der Capitulation von Pernau. gr. 8. 1865. geh. Ermässigter Preis 50 Kop.